

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Mittwoch, 16. März 1994, Vormittag
Mercredi 16 mars 1994, matin

08.15 h

Vorsitz – Présidence: Jagmetti Riccardo (R, ZH)

93.072

Militärorganisation und Truppenordnung. Totalrevision

Organisation de l'armée et administration militaire. Révision totale

Differenzen und Fortsetzung
Divergences et suite

Siehe Jahrgang 1993, Seite 1107 – Voir année 1993, page 1107

Beschluss des Nationalrates vom 10. März 1994
Décision du Conseil national du 10 mars 1994

C. Bundesbeschluss über die Realisierung der «Armee 95» C. Arrêté fédéral sur la réalisation de l'«Armée 95»

Art. 4 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Es geht zuerst um den Bundesbeschluss über die Realisierung der «Armee 95», den Beschluss C (Differenzbereinigung). Wir haben eine Differenz in Artikel 4 unter Abschnitt «Ausbildungsdienste». Der Bundesrat hat seinerzeit vorgeschlagen, dass «in der Regel» Dienste nachzuholen seien. Der Ständerat war der Meinung, dass diese Formulierung strenger gefasst werden müsste, und hat entschieden, nicht geleistete oder nicht bestandene Dienste seien nachzuholen. Der Nationalrat hat dem Bundesrat ohne Diskussion zugestimmt. Ihre Kommission beantragt Ihnen jetzt ebenfalls, die Wende vorzunehmen und dem Bundesrat zuzustimmen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung «in der Regel» sind Ausnahmen möglich. In der Vollzugsgesetzgebung muss das Weitere geregelt werden. Wir beantragen Ihnen – mit 6 zu 3 Stimmen – Zustimmung zu Bundesrat und Nationalrat.

Angenommen – Adopté

D. Bundesbeschluss über die Realisierung der Organisation der «Armee 95» D. Arrêté fédéral sur la réalisation de l'organisation de l'«Armée 95»

Art. 6 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Beim Bundesbeschluss über die Realisierung der Organisation der «Armee 95» gibt es ebenfalls eine Differenz. Es geht um Artikel 6 Absatz 1, «Kantonale Truppen». Der Bundesrat will nach Anhören der betreffenden Kantone die Zahl der kantonalen Truppenkörper und -formationen bestimmen. Der Ständerat hat damals – eigentlich verständlicherweise – gesagt, dass dies nur «im Einvernehmen» mit den Kantonen geschehen dürfe. Der Nationalrat hat nun vergangene Woche – mit 52 zu 50 Stimmen – dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt. Die Sicherheitspolitische Kommission Ihres Rates ist der Meinung, dass es sich nicht lohnt – das ist allerdings auch im Nationalrat gesagt worden –, diese Differenz weiterzuziehen. Wir beantragen Ihnen deshalb – mit 4 zu 3 Stimmen –, dem Nationalrat zu folgen.

In der Praxis dürfte sich kaum ein Unterschied ergeben. Mit der Lösung des Nationalrates ist aber klargestellt, dass der Bundesrat entscheiden kann, wenn zwischen Bund und Kantonen keine Einigung erzielt wird. Wenn wir die Lösung «im Einvernehmen» beibehalten würden, müssten wir uns im klaren sein, dass ein Einvernehmen gefunden werden muss, sonst ist der Bundesrat eigentlich in der Entscheidung gehemmt oder gehindert.

Im übrigen kann festgestellt werden, dass bis heute in diesen Sachen immer ein Einvernehmen erzielt werden konnte.

Angenommen – Adopté

A. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung A. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire

B. Bundesbeschluss über die Organisation der Armee B. Arrêté fédéral sur l'organisation de l'armée

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Die Sicherheitspolitische Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die beiden Vorlagen einzutreten, nämlich auf das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; Vorlage A) und den Bundesbeschluss über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO; Vorlage B).

Die Kommission hat die beiden Vorlagen inklusive Eintretensdebatte für alle vier Vorlagen an sechs ganztägigen und zwei halbtägigen Sitzungen beraten. Nach einer eingehenden ersten Lesung wurden die Vorlagen einer zweiten Lesung unterzogen. Die Eintretensdebatte ist für alle vier Vorlagen, das Militärgesetz und die drei Bundesbeschlüsse, zusammen geführt worden. Die Beschlüsse C und D, nämlich der Bundesbeschluss über die Realisierung der «Armee 95» und der Bundesbeschluss über die Realisierung der Organisation der «Armee 95», sind von beiden Räten bereits beraten worden.

Über die Eintretensdebatte in der Sicherheitspolitischen Kommission ist bereits bei der Behandlung der Beschlüsse C und D berichtet worden. Ich fasse deshalb diese Eintretensdebatte der Kommission kurz zusammen:

1. Sicherheitspolitik ist auch nach dem Ende des kalten Krieges nicht einfacher und schon gar nicht überflüssig geworden. Stichworte: Ex-Jugoslawien, schwerwiegende ethnische und religiöse Konflikte an den Grenzen Europas, in den Nachbarstaaten der Sowjetunion sind Bürgerkriege an der Tagesordnung, Migration, organisiertes internationales Verbrechen, Drogenmafia, Terrorismus und viele andere -ismen wie Fundamentalismus, Fanatismus usw.

2. Diesen Gefahren, zum Teil neuen, ganz anders gearteten Gefahren, müssen wir begegnen, oder wir müssen ihnen gar präventiv vorbeugen können. Deshalb – und damit die Armee ihre alten und die neuen Aufgaben erfüllen kann – muss sie entsprechend umgebaut, entsprechend ausgerüstet und organisiert sowie entsprechend ausgebildet werden.

3. All das bedarf einer neuen, angepassten gesetzlichen Grundlage. Das heute geltende Bundesgesetz über die Militärorganisation stammt aus dem Jahre 1907. Zweifellos ist es in der Zwischenzeit in verschiedenen Punkten angepasst worden. Berücksichtigt man, was sich seit 1907 alles geändert hat – nicht nur in der Armee, sondern insbesondere auch im Umfeld –, dann ist es begreiflich, dass die Rechtsgrundlagen für die «Armee 95» nur mit einer Totalrevision des heute geltenden Bundesgesetzes über die Militärorganisation bereitgestellt werden können.

4. In der Vorlage werden alle Bereiche, vom Armeeauftrag über die Wehrpflicht, die Ausbildung, die Dienstleistungen, die Strukturen und Bestände, erfasst.

5. Die Vorlage stellt auf den Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz und insbesondere auf das Armeeleitbild 95 ab.

6. Die Kommission hat seinerzeit einstimmig beschlossen, auf die beiden Vorlagen einzutreten.

Den Grundsatzentscheid, die Armee zu reformieren, haben wir eigentlich bereits gefällt. Beide Räte haben vom Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz zustimmend Kenntnis genommen. Mit diesem Bericht haben wir die bisherigen sicherheitspolitischen Ziele bekräftigt und mit dem Schutz der Lebensgrundlagen der Bevölkerung sowie dem Beitrag zur internationalen Stabilität, insbesondere in Europa, zwei neue Akzente oder gar Aufträge gesetzt.

Beide Räte haben auch vom Armeeleitbild 95 oppositionslos Kenntnis genommen. Damit haben wir ja gesagt zu einer bestandesmässig reduzierten Armee und zu einer weitgehenden Umgestaltung dieser Armee, aber auch zu einer neuen, umfassenden Einsatzzkonzeption, welche diejenige vom 6. Juni 1966 ablösen soll.

Am 19. März 1993 haben beide Räte – in der Schlussabstimmung – dem Bundesbeschluss über die vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht und den Übertritt in den Zivilschutz zweifellos nur im Hinblick auf eine bestandesmässig massiv reduzierte Armee zugestimmt. Dieser Beschluss hat ja bereits eine Reduktion der Armee beinhaltet. Im weiteren haben der Ständerat am 16. Dezember 1993 und der Nationalrat am 10. März 1994 dem Bundesbeschluss über die Realisierung der «Armee 95» und dem Bundesbeschluss über die Realisierung der Organisation der «Armee 95» – in der Gesamtabstimmung – zugestimmt.

Es bestanden noch zwei Differenzen; wir haben sie soeben bereinigt. Unter dem Vorbehalt des Referendums kann die «Armee 95» somit realisiert werden. Schliesslich sei auch daran erinnert, dass das Schweizer Volk wiederholt erklärt hat, dass es zur Armee steht. Gerade bei diesen Abstimmungen haben wir jeweils auch erklärt, dass die Armee reformiert werden müsse. Volk und Stände haben sich 1989 und 1993 in Abstimmungen hinter unsere Armee gestellt.

Die Hauptaufgabe unserer Armee hat sich im übrigen nicht geändert. Nach wie vor hat sie die Schweiz und ihre Bevölkerung zu verteidigen und zu schützen. Der Zusammenhang zwischen dem Militärgesetz und dem Beschluss C einerseits sowie den Beschlüssen B und D andererseits ist Ihnen bereits bei der Behandlung der Beschlüsse C und D in der vergangenen Wintersession dargelegt worden. Es sei aber hier daran erinnert, dass der Beschluss C ein ausgesprochener «Rahmenbeschluss» ist, der die Eckwerte für die Realisierung der Armee wohl festlegt, der aber befristet ist. Die einzelnen Artikel werden im Militärgesetz wörtlich übernommen. Alles Neue wird aber erst im Militärgesetz zu regeln sein.

Der Beschluss D ist übrigens mit dem Beschluss B identisch – mit zwei Ausnahmen. Ich werde anlässlich der Detailberatung auf diese Ausnahmen zurückkommen, meine aber, dass jene Beschlüsse, denen wir nun in beiden Räten zugestimmt haben, nicht mehr zu Diskussionen Anlass geben sollten, denn diejenigen Artikel, die wir in den Beschlüssen C und D haben

müssen, damit die Armee zeitgerecht realisiert werden kann, müssen unverändert in das Militärgesetz und den Beschluss B übernommen werden.

Die einzelnen Neuerungen werden anlässlich der Detailberatung eingehend behandelt werden müssen. Beim Eintreten sei lediglich kurz auf diese Neuerungen hingewiesen:

1. In Artikel 1 des Militärgesetzes wird der Auftrag der Armee festgeschrieben. Er wird so in das Gesetz übernommen, wie er im Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz und im Armeeleitbild 95 umschrieben ist. Es ist das erste Mal, dass unser Armeeauftrag im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben wird. Damit ist für die Armee in etwa ein Zweckartikel geschaffen. Im Sinne der Erweiterung des Aufgabenspektrums ist die Friedensförderung als freiwillige Dienstleistung im Gesetz verankert.

Ursprünglich war die definitive Ablösung des Blauhelmggesetzes durch das Militärgesetz vorgesehen. Man hat es aber für falsch erachtet, dieses Gesetz mit einer detaillierten Blauhelmsregelung, wogegen das Referendum ergriffen worden ist, zu belasten. Das Gesetz enthält – Blauhelme hin oder her, d. h., ob nun das Gesetz angenommen wird oder nicht – den Grundsatz, dass sich die Schweiz an friedensfördernden Massnahmen im internationalen Rahmen beteiligt.

2. Zur «Militärombudsperson»: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, dieses Kapitel (Art. 41–45) zu streichen. Sie hält eine Militärombudsperson für nicht notwendig. Sie verweist auf die Vernehmlassung, in welcher sich 11 Kantone gegen eine solche Ombudsperson ausgesprochen und nur zwei Kantone sie begrüsst haben. Insbesondere die eingehende Beratung des Wirkungsbereiches gemäss Artikel 42 führte zur Überzeugung, dass auf eine solche Ombudsperson verzichtet werden kann.

Dieses Kapitel wurde zwar sehr eingehend diskutiert, sowohl in der ersten wie auch in der zweiten Lesung. In der ersten Lesung wurde der Streichungsantrag mit 5 zu 5 bzw. mit dem Stichtentscheid des Präsidenten abgelehnt. In der zweiten Lesung wurde schliesslich die Streichung dieses Kapitels mit 7 zu 3 Stimmen beschlossen.

3. Die Armee soll im Friedensförderungsdienst, im Assistenzdienst und im Aktivdienst eingesetzt werden. Zum Aktivdienst gehört auch der Ordnungsdienst.

3.1 Der Friedensförderungsdienst ist eine freiwillige Dienstleistung. Die Kommission ist der Ansicht, dass sich die Schweiz solchen Diensten nicht entziehen kann. Diese Dienste sind übrigens eine konsequente Fortsetzung, aber auch eine Ausdehnung der Dienste, welche die Schweiz bereits heute leistet. Es handelt sich also durchaus nicht um etwas Neues; allerdings wird dieser Dienst erstmals ausdrücklich im Gesetz verankert.

3.2 Die neue Dienstart «Assistenzdienst» ist entstanden, weil die unter diesem Titel zu leistenden Dienste, die zum Teil schon heute geleistet werden, weder zum Aktiv- noch zum Instruktionsdienst gehören. Unter dieser Dienstart wird der Einsatz militärischer Mittel ausserhalb der Kriegsfälle verstanden. Assistenzdienst, Katastrophenhilfe im In- und beschränkt auch im Ausland, Schutz lebenswichtiger, besonders sensibler Einrichtungen, Wahrung der Lufthoheit, andere vergleichbare Einsätze von nationaler Bedeutung, die eventuell im Detail überhaupt nicht voraussehbar sind, Hilfe an die zivilen Behörden zur Sicherung internationaler Konferenzen, Betreuung im Migrationsbereich usw. Für diese Dienstleistungen ist eine rechtlich einwandfreie Basis zu schaffen. Die Verantwortlichkeiten sind klar zu regeln und die Einsatzmöglichkeiten sind zu umschreiben.

3.3 Die Bundesverfassung sieht den Ordnungsdienst vor. Er ist notwendig, muss aber auf den ursprünglichen Gehalt zurückgeführt werden. Es sei diesbezüglich auch an das Postulat beider Räte bezüglich Einsatz der Armee im Ordnungsdienst erinnert. Allerdings muss der subsidiäre Auftrag des Ordnungsdienstes gewahrt werden. Die Armee soll auch zur Abwehr von schwerwiegender Bedrohung der inneren Sicherheit nur als Ultima ratio eingesetzt werden können. Die im Ordnungsdienst eingesetzten Truppen müssen entsprechend ausgebildet werden. Der unbestritten subsidiäre Charakter des Ordnungsdienstes muss gesetzlich verankert werden.

4. Zur «Bewilligung für militärische Bauten und Anlagen» (Art. 131): Die Bewilligungspflicht für militärische Bauten und Anlagen soll im Gesetz festgeschrieben und klar geregelt werden. Es wird hiermit ein recht grosser Schritt getan, indem die militärischen Bauten und Anlagen für die Gesamtverteidigung für bewilligungspflichtig erklärt werden.

Hier wurde eine gewisse Interessenkollision festgestellt. Schliesslich wollte man verhindern, dass letztlich ein Bundesamt durch seinen Entscheid über die Ausführung militärischer Bauten und Anlagen entscheiden kann. Die Einzelheiten der von der Kommission beantragten Lösung werden bei der Detailberatung dargelegt werden. Sie haben aber zweifellos festgestellt, dass Herr Kollege Zimmerli zu diesem Kapitel Änderungsanträge eingereicht hat.

5. Die Kommission ist damit einverstanden, dass die Höchstzahl der Waffenplätze im Gesetz festgeschrieben wird. Die Beschränkung soll vor allem gestützt auf politische Zusagen im Gefolge der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» erfolgen. Heute und in absehbarer Zukunft besteht kein Bedarf für mehr als 40 Waffenplätze.

Anfänglich war man in der Kommission der Meinung, mit dem neuen Gesetz sei eine ausgesprochene Ausweitung der Kompetenzen des Bundesrates vorgenommen worden. Eine genaue Gegenüberstellung von Ist-Zustand und Kompetenzregelung im neuen Militärgesetz hat aber gezeigt, dass dem nicht so ist. Die flexiblere Armee braucht aber offenbar mehr Flexibilität bezüglich der Entscheide. Immerhin waren rund 120 Kompetenzen bereits jetzt beim Bundesrat, rund 20 werden vom Parlament zum Bundesrat verschoben, und es kommen noch rund 10 neue dazu, die alle dem Bundesrat zugewiesen werden. Ich werde anlässlich der Detailberatung jeweils auf diese Artikel hinweisen.

6. Zur Frage der Verfassungsmässigkeit: Es geht eigentlich – wenn man ganz klar sehen will – nicht um die Frage der Verfassungsmässigkeit, sondern darum, dass man auch eine Revision der Bundesverfassung im militärischen Bereich für richtig erachtet.

Man hat vor allem auf detailliert antiquierte Vorschriften, die immer noch in der Verfassung stehen, hingewiesen. Man hält eine Korrektur bei gewissen Verfassungsschranken für wünschenswert, was im Zusammenhang mit dem Militärgesetz eine wesentlich freiere Legiferierung zuliesse.

Bei einer Revision der Bundesverfassung würden sich selbstverständlich auch Fragen der allgemeinen Wehrpflicht, der Dienstpflicht, des Auslandseinsatzes usw. stellen. Will man diese Verfassungsänderung nicht vorausnehmen, muss selbstverständlich alles, was im Militärgesetz geregelt wird, auf die geltende Verfassung abgestützt sein. Wohl ist im Zusammenhang mit einzelnen Artikeln die Frage der Verfassungsmässigkeit aufgetaucht. Ich werde bei der Detailberatung bei den einzelnen betroffenen Artikeln auf die Frage der Verfassungsmässigkeit zurückkommen.

Ich danke insbesondere Herrn Bundesrat Villiger, aber auch seinen Mitarbeitern, die uns unterstützt und durch die rund siebentägigen Beratungen begleitet haben. Die verschiedenen Aufträge bewirkten, dass die Verwaltung auch nachts an verschiedenen Anträgen feilen, Unterlagen beschaffen und neue Anträge ausarbeiten musste.

Ich wiederhole den Antrag: Die Sicherheitspolitische Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die beiden Vorlagen – das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung sowie den Bundesbeschluss über die Organisation der Armee – einzutreten.

Loretan Willy (R, AG): Die vom Kommissionspräsidenten präzise und knapp vorgestellten Vorlagen setzen in einem entscheidenden Bereich – nämlich für das Hauptinstrument unserer Sicherheitspolitik, für die Armee – den Bericht 90 über die zur Sicherheitspolitik der Schweiz, das Armeeleitbild 95, aber auch die parallel dazu geführten Leitbilder «Zivilschutz 95» und «Feuerwehren 95» in die Gesetzgebung um. Die Gesetzesvorlage, die wir heute zu behandeln haben, entspricht den sicherheits- und armeepolitischen Grundsätzen, wie sie die eidgenössischen Räte bei der Behandlung der ge-

nannten Leitbilder und Berichte als Marschrichtung mit deutlichen Mehrheiten vorgegeben haben.

Mit Blick auf die von der Sicherheitspolitischen Kommission sehr sorgfältig beratene, da und dort verbesserte Gesetzesvorlage, aber auch mit Blick auf die weiteren Entwicklungen und auf sich aufdrängende Massnahmen ergeben sich einige zum Teil kritische Bemerkungen, die ich in vier Punkten vorbringen will:

1. Positiv zu würdigen ist zweifellos die zeit- und situationsgerechte Ausgestaltung und Weiterentwicklung unseres bewährten Milizsystems auf der Basis der allgemeinen Wehrpflicht, wie sie nach wie vor von der Bundesverfassung vorgegeben ist.

Die Veränderungen im strategischen Umfeld, die sich daraus ergebenden neuen Aufträge an die Armee, aber auch die Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und leider auch die Situation – die Notlage – der Bundesfinanzen machen eine tiefgreifende Armee reform im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht und des Milizsystems unausweichlich.

«Armee 95» insgesamt und im besonderen das neue Militärgesetz sowie die neue Armeeorganisation sind taugliche Antworten auf die neuen Herausforderungen. Obwohl das Armeeleitbild 95 im Parlament breite Zustimmung fand, wird die «Armee 95» in guteidgenössischer Art schon vor ihrer Realisierung von verschiedenen Seiten her kritisch unter die Lupe genommen, insbesondere im Hinblick auf ihre Zukunft. Die Kritik jener Kreise, welche die Abstimmung vom 6. Juni letzten Jahres verloren haben, ist in diesem Belang unerheblich, da diese nach wie vor vom Willen beseelt sind, die Armee überhaupt abzuschaffen oder höchstens noch als eine billige «Blasrohrtruppe» ohne moderne Waffen zu sehen, als vorletzte Etappe bis zur völligen Eliminierung dieses Hauptinstrumentes unserer Sicherheitspolitik.

Ernster zu nehmen sind die Vorschläge jener Kreise, welche die mit «Armee 95» und dem neuen Militärgesetz vorgesehenen Bestände von total 400 000 Armeeangehörigen noch immer für zu gross halten und die im weiteren Zweifel an der Möglichkeit äussern, dass die aus den erweiterten Aufträgen an die Armee fliessende Multifunktionalität in die Tat umgesetzt werden könne.

Schliesslich ist da die Kritik jener, welche die Miliz mit ihren hohen Beständen überhaupt als überholt ansehen und die zu einem Zeitpunkt, da wir unsere Kraft darauf verwenden müssen, die «Armee 95» vom Papier in die Wirklichkeit zu bringen, bereits von einer nächsten Reform Richtung Berufsarmee reden und schreiben. Ich kann dieser Denk- und Marschrichtung nicht folgen, wenn auch einzuräumen ist, dass geistig-philosophisches Experimentieren nie als solches verurteilt werden darf, aber es kommt doch auch noch darauf an, ob es zu einem günstigen oder ungünstigen Zeitpunkt für das gegenwärtig unbedingt zu Leistende erfolgt, und das ist in Gottes und Villigers Namen die Umsetzung der «Armee 95» in die Realität. – Ich werde soeben von einem CVP-Kollegen darauf aufmerksam gemacht, dass es heissen müsse: In Villigers und Gottes Namen. (*Heiterkeit*) Doch Spass beiseite.

Natürlich könnte auch eine kleinere Armee den zentralen Verteidigungsauftrag erfüllen, wenn sie mobiler und moderner ausgerüstet wäre, als dies bei «Armee 95» der Fall sein wird bzw. sein sollte. Dies ist indessen – wie wir wissen – aus Kostengründen unmöglich. So können wir ja aus finanziellen Gründen die Infanterie nicht durchgehend mechanisieren. Dieser Mangel kann aber dank unserem starken und in respektablem Umfang verstärkten Gelände in Kauf genommen werden. Es bedingt aber relativ grosse Bestände. Diese werden im übrigen auch durch die neuen Aufgaben im Bereich des Territorialdienstes gefordert. Dieser kann sehr personalintensiv werden, vor allem dann, wenn er länger dauert und mit Ablösungen bewältigt werden muss. Zu denken ist etwa an Assistenz- oder Ordnungsdienstleistungen zur Unterstützung der zivilen Behörden in extremen Notlagen.

Der Ordnungsdienst ist – nach meiner Meinung – im Gesetzesentwurf sauber und klar geregelt, gestützt auf Erfahrungen in der Vergangenheit. Ohne «Ordnungsdienst» ist nicht auszukommen; denn die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit

und Ordnung sowie die Katastrophenhilfe bei Grossereignissen müssen organisatorisch sauber geregelt sein.

Ich komme zurück zum Milizsystem: Es gibt auch sehr gewichtige staatspolitische Gründe, welche für die Fortführung und Ausgestaltung dieses Systems in der heutigen Zeit sprechen. Gerade in einer Zeit zunehmender Unsicherheit ist es von grosser Bedeutung, die Bürgerin und den Bürger in die Schaffung von Sicherheit einzubinden. Dies entspricht unserer Tradition. Eine Berufsarmee im Umfang von gegen 100 000 Mann passt nicht in unsere politische Landschaft. Die Klammerfunktion unserer Armee, insbesondere der Milizkader, ginge verloren. Wir wollen keine Kaste von Berufssoldaten, und wir wollen auch kein Zweiklassenheer mit topausgerüsteten «A-Profis» und «B-Milizlern», welche mit ausgedientem Material im Territorialdienst in althergebrachter Art und Weise Wache schieben.

Es ist in diesem Zusammenhang immerhin interessant zu merken, dass unser nunmehr aufzudatierendes Milizsystem im Ausland immer mehr Beachtung findet, da es effizient ist – wegen der Nutzung der zivilen Kenntnisse und Erfahrungen bei Kader und Truppe – und dazu noch kostengünstig. Das Ausland weiss offenbar seine Vorzüge besser zu würdigen als neuere inländische sicherheits- und militärpolitische Publikationen. Ich bin überzeugt, dass eine überwiegende Mehrheit unserer Bevölkerung nach wie vor zu unserem Milizsystem steht.

2. Dass dieses Milizsystem durchaus wandlungsfähig ist, zeigen die Absenkung der Militärdienstpflicht auf das 42. Altersjahr, die flexiblere Regelung der Dienstleistungspflicht mit einem normalen Maximum von 330 Tagen Ausbildungsdienst sowie der neue Zweijahresrhythmus der Wiederholungskurse. Gerade diese Neuerung hat in der militärpolitisch interessierten Öffentlichkeit und darüber hinaus nicht nur Applaus geerntet, speziell weil Bedenken bestehen – sie sind noch nicht ausgeräumt –, ob damit ein minimaler Ausbildungsstand zwischen den einzelnen, nunmehr zeitlich recht weit auseinanderliegenden Dienstleistungen aufrechterhalten werden kann.

Hier sind wir beim zentralen Problem der «Armee 95», bei der Ausbildung: Die geäusserten Bedenken müssen nunmehr durch die zügige Verwirklichung der neuen, modernen Ausbildungsstruktur aus dem Weg geräumt werden. Versprechen sind einzulösen – vorab auch seitens des Parlaments –, als Stichworte mögen genügen: Ausbildungsregionen, standardisierte Waffen- und Übungsplätze, ausreichend und gut ausgebildete Instruktoren. Dies bedingt bedeutende Investitionen in Waffen- und Schiessplätze und in das Instruktionkorps. Die daher nötigen Aufwendungen dürften in den kommenden Jahren in die Hunderte von Millionen Franken gehen. Es zeigt sich also, dass die sogenannte «Ausbildung 95» nicht allein mit Gesetzen und Paragraphen mit der nötigen zeitlichen Dringlichkeit umgesetzt werden kann, sondern dass sie ganz zentral von den finanziellen Möglichkeiten abhängt.

Gelingt uns diese rasche Umsetzung vom Papier in die Wirklichkeit nicht, ist angesichts des Zweijahresrhythmus für die Wiederholungskurse mit einem krassen Absinken des durchschnittlichen Ausbildungsstandes unserer Soldaten zu rechnen. Das kann und darf nicht hingenommen werden!

Überhaupt sind weitere Abstriche bei den für Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zu verantworten, zumal bekanntlich bis heute einzig das EMD auf dem Buckel der Milizarmee gespart hat. Im Laufe von nur vier Jahren wurde die investive Seite von «Armee 95» via Budgets und Finanzpläne von 30 Milliarden Franken um einen Drittel auf noch gut 20 Milliarden Franken heruntergefahren. Die Umsetzung des Armeeleitbildes 95 in «Armee 95» ist von den Finanzen her gefährdet und keineswegs vorwiegend von linker Opposition gegen die vorliegende neue Gesetzgebung oder vom Fallieren einzelner Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf.

Damit wiederhole ich mein Ceterum censeo, es sei der Zaun um den Steinbruch des Eidgenössischen Spardepartementes – oder EMD – hochzuziehen, und es seien die zivilen Departemente anzuhalten, ihrerseits ihre Verzichtplanungen auf die Beine zu stellen.

3. Wenn wir am Milizsystem festhalten und es ausbauen, ist die ausserdienstliche Aktivität unserer Kader und Soldaten von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ich weiss, dass darüber, insbesondere auch über das Schiesswesen ausser Dienst, die Meinungen auseinandergehen. Eine klare Mehrheit der Kommission hält indessen an den traditionellen Pflichten und freiwilligen Ausbildungsmöglichkeiten ausserhalb der Dienstleistungen im Truppenverband fest. Wir werden Gelegenheit haben, uns in der Detailberatung eingehender darüber zu unterhalten.

4. Zum Militärombudsmann – besser: zur -ombudsperson –: Der Kommissionsmehrheit geht diese neue Institution zu weit. Ich habe selbst dafür, als Urheber eines entsprechenden parlamentarischen Vorstosses noch als Nationalrat, ein gewisses Verständnis. Ich habe seinerzeit, 1990, mit meinem Postulat den Bundesrat eingeladen zu prüfen, ob für die Armee die Institution des Ombudsmannes geschaffen werden soll, und einen entsprechenden Bericht verlangt. Diese Institution ist nun in der Botschaft 93.072 enthalten. Ziel meines seinerzeitigen Vorstosses war es, einerseits dem Parlament rechtzeitig die Möglichkeit zu verschaffen, bei der Vorbereitung eines Armeebudsmannes mitzuwirken, andererseits eine von verschiedenen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie das Vertrauen in die Führungs- und Ausbildungsstrukturen der Armee erhalten und gefördert werden könnte. Nicht mehr und nicht weniger war und ist, auch heute noch, meine Absicht.

Was nun aber der Bundesrat vorschlägt und von der Mehrheit unserer Kommission in Bausch und Bogen verworfen wird, geht auch mir in gewissen gewichtigen Details zu weit. Die Minderheit I – Kollege Bühler Robert und meine Wenigkeit – wird diese Meinung noch vertreten können.

Die geäusserten Bedenken in bezug auf die Realisierbarkeit von «Armee 95» beziehen sich nicht auf die vorliegende, als gut zu qualifizierende Gesetzgebung, sondern sie sind aus Sorge um die zunehmend schwindenden Finanzen für die Belange der Armee geäussert worden.

Ich bin für Eintreten und für Verabschiedung des neuen Militärgesetzes und der Armee-Militärorganisation in der Fassung des Bundesrates bzw. der Kommission, mit Ausnahme des Kapitels über die Militärombudsperson, wo ich Ihnen Zustimmung zur Minderheit I beantragen werde.

Küchler Niklaus (C, OW): Über die Notwendigkeit der Armeereform 95 und über den Kerngehalt der Armeereform haben wir uns im vergangenen Dezember ausführlich unterhalten, das brauchen wir nicht zu wiederholen. Nachdem auch der Nationalrat auf die Beschlüsse C und D eingetreten ist, scheint nun der raschen Realisierung der «Armee 95» auf den 1. Januar 1995 nichts mehr im Wege zu stehen. Mit der speditiven Beratung der beiden Beschlüsse C und D hat das Parlament meines Erachtens seine Glaubwürdigkeit bewiesen und gezeigt, dass es, zusammen mit dem Bundesrat, voll und ganz hinter der Armeereform steht.

Bei der heutigen Gesetzesvorlage handelt es sich nun um die eigentliche Wehrverfassung, um die ausführliche gesetzliche Festschreibung unserer künftigen Armee für die kommenden Jahre. Der gewaltige Umbruch auf dem aussen- und innenpolitischen Gebiet, aber auch im demographischen und gesellschaftspolitischen Bereich hat diese Totalrevision notwendig gemacht. Dabei dürfen wir nicht davor zurückschrecken, auch grundsätzliche Fragen unseres Wehrwesens im Lichte eines neuen, veränderten Umfeldes unvoreingenommen zu überdenken und wo nötig anzupassen, aber ohne Bewährtes einfach zu opfern und über Bord zu werfen. Meines Erachtens hat der Bundesrat mit der heutigen Vorlage diese Optimierungsaufgabe durchaus überzeugend gelöst. Ich meine die Optimierungsaufgabe, Bewährtes zu bewahren und Neues zu wagen.

Ich möchte daher im folgenden lediglich vier Akzente zu verschiedenen Bereichen setzen:

Einen ersten Akzent lege ich auf die Erweiterung des Armeeauftrages. Persönlich begrüsse ich es, dass der Armee zusätzlich zum traditionellen Verteidigungsauftrag nun inskünftig vermehrt auch andere Aufgaben übertragen werden bzw. übertragen werden können. So die Unterstützung der zivilen

Behörden, wenn deren Mittel zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen wie z. B. Katastrophen – wie wir sie in den letzten Jahren leider verschiedentlich erlebt haben – nicht mehr ausreichen. Mit der Schaffung der neuen Einsatzart – eben des Assistenzdienstes, wie er bereits dargelegt wurde – können die Handlungsfreiheit und die Handlungsfähigkeit der obersten zivilen und militärischen Behörden für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen optimal gewährleistet werden. Entgegen der Meinung gewisser Kritiker ist es durchaus sinnvoll, unsere Armee für diese Assistenzaufgabe einzusetzen, da sie ja ohnehin über die erforderlichen personellen und materiellen Mittel verfügt. Vorsichtig sollte jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen die Leistung von Assistenzdienst im Ausland angegangen werden. Ich verweise auf die komplizierten verfassungsrechtlichen Ausführungen in der Botschaft, Seite 141 Ziffer 61.

Aber auch die Aufnahme des Friedensförderungsdienstes im Militärgesetz entspricht einem dringenden Bedürfnis. Eine Schweizer Teilnahme an friedenserhaltenden Operationen dient ja dazu, auch wenn dies gewisse Offizierskreise nicht wahrhaben und nicht einsehen wollen, internationalen Krisen dort zu begegnen, wo sie entstehen. Sie dient aber auch dazu, der notleidenden Bevölkerung in ihrer angestammten Umgebung, in ihrer angestammten Heimat, humanitär zu helfen. Diese Einsätze liegen damit sicher in unserem ureigensten sicherheitspolitischen Interesse.

Einen zweiten Akzent lege ich auf den Ordnungsdienst. Dieser ist zugegebenermassen in staatspolitischer Hinsicht sehr heikel. Es handelt sich um einen anspruchsvollen, um einen schwierigen Einsatz für unsere Armee. Der Ordnungsdienst ist denn auch aufgrund der insgesamt zehn Interventionsfälle, die wir seit 1855 in der Schweiz hatten, in einem gewissen Grade historisch belastet, vor allem zufolge des Rekruteneinsatzes in Genf 1932. Dennoch geht aus Sinn und Zweck von Artikel 16 der Bundesverfassung, der die verfassungsmässige Ordnung in unserem Lande oder in den einzelnen Kantonen auch in schwierigsten Lagen garantieren will, ganz klar hervor, dass wir am Ordnungsdienst festhalten müssen. Der Ordnungsdienst ist gleichsam die behördliche Notbremse, und unser Land zeichnet sich, zumindest europaweit, durch eine unterdurchschnittliche Polizeidichte aus. Trotz Verschlechterung der inneren Sicherheit, von der wir ja in letzter Zeit immer wieder hören, wird aber an eine wesentliche Aufstockung der kantonalen Polizeikräfte nicht gedacht. Auch hat das Schweizervolk vor Jahren die Einführung einer Bundessicherheitspolizei abgelehnt. Somit bleibt meines Erachtens nichts anderes übrig, als die delikate Aufgabe der Abwehr schwerwiegender, ernster Bedrohungen der inneren Sicherheit weiterhin unserer Armee zu übertragen.

Im Entwurf zum neuen Gesetz wird aber klar der Rahmen für diesen Ordnungsdienst umschrieben. Es werden die erforderlichen Jalons gesteckt. So liegt z. B. die Aufgebotskompetenz grundsätzlich beim Parlament, oder es muss sich bei jedem Einsatz um die sogenannte Ultima ratio handeln. Und schliesslich sind nur Truppen einzusetzen, die entsprechend ausgebildet sind, also keine Rekruten mehr.

Ich meine, ein Staat darf auf dieses Notinstrument zur Abwehr des schlimmsten Falles, des «worst case», nicht verzichten, weshalb alle Anträge, die auf Abschaffung, auf die Eliminierung, dieses Ordnungsdienstes abzielen, abzuweisen sind.

Den dritten Akzent lege ich auf die Militärombudsperson. Hier bin ich – entgegen der Auffassung meines Vorredners, Herrn Loretan – mit der Lösung des Bundesrates nicht einverstanden; ich lehne zusammen mit der Kommissionsmehrheit eine entsprechende Regelung im Gesetz ab.

Diese Aufgabe der Militärombudsperson sollen und können auch in Zukunft die zuständigen Truppenkommandanten oder, wie es in der Kommission glaubwürdig dargelegt wurde, der Chef EMD oder die kantonalen Militärdirektoren, die Präsidenten der Sicherheitspolitischen Kommissionen oder die Mitglieder dieser Kommissionen ohne weiteres wahrnehmen.

Mit der Schaffung einer mehrgliedrigen Ombudsstelle würde der Verwaltungsapparat lediglich aufgebläht, ohne dass für die echten Belange der Armee überhaupt etwas gewonnen werden könnte. Diese neue Institution ist denn auch im Ver-

nehmlassungsverfahren auf erhebliche Kritik gestossen, wie der Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat. Wir sollten daher das Gesetz nicht mit unnötigem, referendumsträchtigem Ballast anreichern. Das ganze 5. Kapitel «Militärombudsperson» ist daher gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit zu streichen.

Den vierten Akzent lege ich schliesslich auf die Förderung und Unterstützung der ausserdienstlichen Tätigkeiten. Die Bedeutung der zahlreichen militärischen Verbände und Vereine mit ihren weit über 200 000 Mitgliedern, die regelmässig auf den verschiedensten Sachgebieten, auch im Schiesswesen, unsere Kader und Soldaten ausserdienstlich weiterbilden, brauche ich wohl nicht näher darzulegen. Sie sind wichtige, wehrpolitische Stützen unserer Armee. Gerade im Hinblick auf die im Rahmen der «Armee 95» verkürzten Ausbildungszeiten erhalten diese Vereine und Verbände in Zukunft noch erhöhte Bedeutung. Daher ist es richtig, mit deren Unterstützung und Förderung durch die öffentliche Hand im Gesetz diese Förderung klar zu umschreiben. Dadurch würde gleichzeitig auch in Zukunft die Verankerung unserer Milizarmee in der Bevölkerung sichergestellt.

Vor allem das ausserdienstliche Schiesswesen muss heute, gestützt auf die bisherige Praxis des Bundesgerichtes, auf Gesetzesstufe und nicht etwa bloss auf Verordnungsstufe umfassend, klar und ohne jede Verwässerung geregelt werden. In diesem Sinne ist bei den Artikeln 67 und 68 in der Detailberatung der Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass die Vorlage die folgerichtige, die zeitgemässe Antwort auf den Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz darstellt und sich durch grosse Flexibilität auszeichnet. Dem Bundesrat werden künftig mehr Kompetenzen gegeben, Handlungsfreiheit und Handlungsfähigkeit der obersten zivilen und militärischen Behörden werden dadurch verbessert, so dass jederzeit lage- und fristgerecht gehandelt werden kann.

Ich betrachte also diese neue Wehrverfassung, wie sie aus der Kommissionsberatung hervorgegangen ist, für die Bedürfnisse unseres Landes als adäquate Lösung, die nun rasch zu realisieren ist und nicht noch lange aufgrund neuer, unausgereifter Vorschläge für die Schaffung einer Berufsarmee zerredet werden sollte.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten auf die Vorlagen A und B.

Huber Hans Jörg (C, AG): Wir haben in dieser Session neben zu vielen anderen Dingen zwei Gesetzgebungen, die aus dem ersten Dezennium des 20. Jahrhunderts stammen und totalrevidiert werden sollen, nämlich die Gesetzgebung über die Krankenversicherung und die Gesetzgebung über die Militärorganisation. Die beiden Gesetzgebungen haben bei näherem Hinsehen eine grosse Summe von Gemeinsamkeiten. Bei der einen geht es um das Individuum und die Krankheit, bei der anderen um die Gemeinschaft der Menschen in ihrem Bemühen wider Gewalt und Krieg. Bei beiden Gesetzgebungen geht es um eine gewandelte Umwelt, um verschobene Werte, um neues Recht.

Eigen ist beiden – das möchte ich deutlich hervorheben – eine gute und solide Vorbereitung: beim Militärgesetz durch den «Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz» mit der strategischen Stufe, durch das «Armeeleitbild 95» mit einem operativ-taktischen Konzept und den entsprechenden Strukturen.

Zwischen beiden Gesetzen besteht ein gravierender Unterschied: Das Krankenversicherungsgesetz lebt vom allseitigen Dissens, und das Militärgesetz hat – so hoffe ich – weit mehr Übereinstimmung, wenn die Diskordanzen im Grundsätzlichen und im Detail auch nicht zu übersehen sind.

Was uns vorliegt, ist ein Bundesgesetz über die Militärorganisation und die Militärverwaltung. Es ist Militärverwaltungsrecht, und weil es das ist, fehlt ihm über weite Strecken der grosse Zug. Es handelt sich um eine rechtliche Basis, zugleich um den notwendigen Versuch der Verrechtlichung des Militärischen. Der Rechtsstaat und besonders die Wahrung der Grundrechte in der Miliz, sie beide brauchen das allerdings. Das Recht hat die Funktion, Spannungsverhältnisse zu entscheiden.

Wo sind diese Spannungsverhältnisse denn jetzt zu finden? Sie sind beispielsweise in der Situation von Individuum und Staat zu finden. Sie sind im Verhältnis von Bund und Kantonen zu finden. Sie sind in den Beziehungen zwischen der Armee und den anderen Strukturen der Gesamtverteidigung zu finden. Sie sind bei den Kommandanten und der Verwaltung anzutreffen. Sie sind beim Parlament und bei der Exekutive zu finden.

Daraus entsteht nun eine gewaltige Normenmasse, die die Frage provoziert, ob man nicht ein militärisches Grundgesetz unter einer zu ändernden Verfassung hätte schaffen müssen und ob man dann nicht vieles, sehr vieles, was jetzt im Militärgesetz steht, in der Verordnung hätte ablegen können. Das ist wohl das gesetzgeberische Konzept der Zukunft. Aber es ist nicht das gesetzgeberische Konzept dieser Vorlage, und das ist letztlich schade.

Nun kommt dazu, dass Militärgesetz und Armeeorganisation nach meiner Überzeugung – ich bin Herrn Bundesrat Villiger dankbar, dass er uns in der Kommissionssitzung darauf aufmerksam gemacht hat – letztlich nicht zu verstehen sind, wenn man nicht auch das überdachende Reglement «Operative Führung 95» studiert und das «Dienstreglement 95» konsultiert. Was noch mit berücksichtigt werden müsste, um die grosse Reform, die jetzt ins Rechtliche «transponiert» wird, zu verstehen, wären die entsprechenden Grundstrukturen des EMD, die der Kommission immerhin nähergebracht worden sind, von denen wir Kenntnis genommen und die wir studiert haben.

Dazu kommt, dass eine seltsame Verschiebung stattgefunden hat. 1907, bei der Schaffung der immer noch geltenden Rechtsordnung, gab es eine öffentliche Diskussion zwischen der Zentrale und den Kommandanten. Erinnern wir uns daran, dass der seinerzeitige General Wille im Jahre 1899 seine «Skizze einer Militärverfassung» – die heute noch lesenswert ist – vorlegte. Daraufhin, d. h. im Jahre 1904, unterbreitete das EMD einen Vorschlag. Die höheren Führer der Armee ihrerseits unterbreiteten der Öffentlichkeit ebenfalls im Jahre 1904 ihre Vorstellungen.

Was mir auffällt, ist die Absenz dieser Stimmen in der Öffentlichkeit. Sie wird nach meinem Eindruck eher von Pensionierten wahrgenommen denn von Amtierenden. Wo sind, so frage ich, die Stimmen der hohen Offiziere, die heute Führungsverantwortung in der Armee tragen? Es wird Ihre Aufgabe sein, Herr Bundesrat, hier stimulierend und nicht dämpfend zu wirken. Es muss ja nicht immer nach dem bekannten «Strickmuster» wie zwischen Züblin und Ernst in den sechziger Jahren zugehen, sondern es darf intellektueller, friedlicher – im Versuch, die Gegenseite zu überzeugen – zugehen.

Professoren und Lehrstuhlinhaber, Politiker und Publizisten ersetzen das offene Wort der militärischen Führer in der Diskussion in diesem Staate nicht, wenn auch den zuerst genannten Persönlichkeiten durchaus die nötige Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Neben den Schnittstellen gibt es die Konstanten und Variablen, die Stärken und Mängel der Vorlagen, der Entwürfe, zu erkennen – Konstanten, weil die Vorlagen einerseits auf der Verfassung und andererseits auf einer nicht zu unterschätzenden militärischen Tradition dieses Landes beruhen. Es sind folgende Konstanten:

- der Bedarf nach einer schweizerischen Armee auch heute;
- der unbestrittene Vorrang der zivilen Führung;
- das Milizsystem und die allgemeine Wehrpflicht;
- das zentral Soldatische, nämlich bereit zu sein, Gesundheit und Leben für das Gemeinwesen in der Erfüllung des Auftrages einzusetzen;
- der Verzicht auf den Angriff auf andere Länder und die Beschränkung auf die Verteidigung – ein sehr modernes Konzept der Wehrhaftigkeit, das sich andere Länder nach sehr traurigen Erfahrungen zuerst zu eigen machen müssen oder mussten.

Es ist auch so, dass bei der multifunktionalen Armee in der Wertigkeit der Funktionen klar zu unterscheiden ist. Und hier sagt das Reglement «Operative Führung» etwas, das in der Botschaft zum Militärgesetz vielleicht nicht derart plastisch herausstritt, nämlich die einfache Formulierung: Kriegsverhinderung und Verteidigung sind die Grundaufgaben der Armee.

Und was dazukommt, ist interessant, wertvoll, heutzutage notwendig, wird in keiner Art und Weise bestritten; aber in der Wertigkeit, in der Rangfolge, in der Bedeutung, auch in der Schwierigkeit, hat es fraglos nicht die allererste Priorität. Wir tun gut daran, in den Fragen der Ausbildung und Ausrüstung diese Wertordnung, die aus den Unterlagen hervorgeht, zu akzeptieren und zu respektieren.

Zu den Konstanten gehört auch die Einbettung in die Gesamtverteidigung, bei der man gegenwärtig den Eindruck hat, dass sie etwas in den Hintergrund tritt, was meines Erachtens für die Wahrnehmung der Verteidigungsfunktion nicht gerade von Gutem wäre. Es ist doch in den letzten Jahrzehnten gelungen, ein ganzheitliches Denken einzuführen, in dieser Beziehung werden jetzt sogar weitere Schritte gemacht, indem die militärische Bedrohung in die existentielle Bedrohung dieses Landes überhaupt eingebettet wird, wenn sie auch klar davon getrennt wird.

Zu den Konstanten gehört die Bejahung der Grundrechte der Bürger in Uniform. Und zu diesen Konstanten gehört auch, dass diese Bürger in Uniform einen Rechtsschutz haben, den die Vorlage bringt, aber nicht übertreiben soll. Zugleich ist es die Bejahung von Befehl und Gehorsam als Strukturelemente einer Armee, gestern, heute und morgen; davon bin ich überzeugt.

Wenden wir uns den Variablen zu:

- der neue Armeeauftrag, seine Aufnahme in die Gesetzgebung;
 - die neuen Formen der Dienstleistung bis hin zu den Blauhelmeinsätzen, für die ich eintrete;
 - die massive Reduktion der Bestände aus Gründen der demographischen Entwicklung; diese Gründe sprechen – nach den Zahlen, die wir gestern den Medien entnehmen konnten – auf überzeugende Art für eine Reduktion der Armee. Das wirtschaftliche Argument, mit dem jeweils zu Beginn unserer Diskussion gefochten wurde, hätte mich nicht überzeugt;
 - die Dauer der Dienstleistungen, die erhöht werden kann und die für eine zeitgemässe Ausbildung die unterste Schranke ist, die man akzeptieren kann;
 - die Reduktion der Heeresklassen und die ausgezeichnete Institutionalisierung der generationenübergreifenden Einheit; ich betrachte es als einen absolut zentralen Punkt, dass Erfahrungen fremder Armeen zielgerichtet ausgewertet wurden und eine strukturelle Veränderung vorgenommen wird, die anzuerkennen ist, die sehr positive Züge trägt;
 - das operative Konzept, das der Militärorganisation zugrunde liegt;
 - die Struktur der territorialen Platte, die ebenfalls eine neue, eine gute, eine sehr gute Idee im föderativen Staat darstellt.
- Die Vorteile liegen auf der Hand: Die Armee findet in ihrer Multifunktionalität eine rechtliche Ordnung, die für das EMD, für den Chef des EMD und für den Bundesrat neue Flexibilitäten bringt. Weil wir keine Verfassungsänderung vornehmen, bleiben wir im Prinzip in Grundfragen auf dem Stand, den wir jetzt in der Verfassung aufweisen.

Die Probleme sollen nicht verschwiegen werden; es sind meiner Meinung nach vier:

1. die Problematik des Grenzraumes – darüber werden wir uns auseinandersetzen müssen;
2. die offengelassene Frage der Führung der Armee im Frieden; ich bin der Meinung, dass wir in diesem Punkt in die sehr frühe Zeit der schweizerischen Militärgeschichte zurückfallen;
3. die Probleme der Ausbildung, die mir echt Sorgen machen;
4. die Unklarheit im Bereich Befehl und Gehorsam, die letztlich nur zu verstehen ist, wenn man das «Dienstreglement 95» konsultiert und dort Ausführungen findet, die durchaus die Wertigkeit hätten, im Militärgesetz angetroffen zu werden.

Wir haben ja gesagt zu den grundlegenden Dokumenten, wir haben den Beschlüssen C und D zugestimmt und die Differenzen bereinigt. Wer A sagt, muss auch B sagen. Wobei Bert Brecht darauf hinweist: Er kann auch zugeben, dass er sich beim A-Sagen geirrt hat – als weitere Variante.

Nein, so ist es nicht! Die Armeereform muss, mit all ihrer Problematik, mit Mut und Schwung weitergeführt werden. Sie verdient unsere Unterstützung. An gewissen Stellen ist Kritik zu üben, aber es ist aus Überzeugung darauf einzutreten.

Schoch Otto (R, AR): Ich bin mit der Sicherheitspolitischen Kommission dieses Rates nicht nur für Eintreten auf die Vorlagen, sondern ich gehe noch weiter als alle übrigen Mitglieder der Kommission und empfehle Ihnen als einziges Kommissionsmitglied vorbehaltlose und uneingeschränkte Zustimmung zur ganzen Vorlage des Bundesrates. Ich hoffe, der Vorsteher des EMD wisse diese bedingungslose und uneingeschränkte Gefolgschaft – ich möchte fast schon von Vasallentreue sprechen – gebührend zu würdigen.

Ich kann Ihnen die uneingeschränkte Zustimmung zu dieser Vorlage empfehlen, obwohl ich bekanntlich im Hinblick auf die künftige Entwicklung unserer Armee Ideen mit mir herumtrage und auch Ideen im Kreise von gleichgesinnten sicherheitspolitisch interessierten Leuten entwickelt habe, die mit dem, was das Militärgesetz uns jetzt bringt, nicht in allen Teilen deckungsgleich sind. Herr Loretan und auch die Herren Küchler und Huber haben darauf hingewiesen; ich möchte mich für die entsprechende Ehre bedanken – fast zuviel der Ehre, möchte ich sagen.

Ich möchte mich auch dafür bedanken, dass die Gruppe, die sich mit sicherheitspolitischen Fragen auseinandersetzt, immerhin ernst genommen wird. Das freut mich, und das macht mich im Hinblick auf die Zukunft auch zuversichtlich. Aber ich bin mir bewusst, dass die Situation, wie sie jetzt eingetreten ist, erklärungsbedürftig ist. Ich habe das auch gewusst, ohne dass die Herren Loretan usw. darauf hingewiesen hätten.

Sie möchten von mir hören, was mich heute dazu bewegt, der Vorlage zuzustimmen, damit zum Beispiel den Assistenzdienst, der ja die Multifunktionalität umreist, zu befürworten, während ich doch andererseits die Meinung vertrete, gerade diese Multifunktionalität müsse neu überdacht werden. Oder Sie möchten wissen, was mich dazu veranlasst, mich jetzt mit der Grösse der Armee einverstanden zu erklären – apropos Grösse der Armee: immerhin, Herr Loretan, nicht 400 000, sondern im Gesetz festgeschrieben 440 000 minimal bis 464 000, also von 400 000 darf man eigentlich nicht mehr sprechen, und faktisch sind es bis ins nächste Jahrtausend hinein etwa 600 000 Mann. Mit anderen Worten: Was veranlasst mich, derartigen Vorgaben – es gibt noch weitere – zuzustimmen, während ich doch andere Auffassungen vertreten habe?

Die Situation ist an sich ganz einfach und sehr simpel: Die Ideen, die in der Gruppe von sicherheitspolitisch interessierten Leuten entwickelt worden sind, sind Ideen im Hinblick auf die Zukunft unserer Armee, im Hinblick auf ein Anschlussprogramm an «Armee 95». Es sind Visionen, die sich später vielleicht sogar als Utopien erweisen werden, Visionen, mit denen wir uns heute – davon bin ich vollends überzeugt – beschäftigen, mit denen wir uns heute auseinandersetzen müssen, von denen wir uns nicht dispensieren können, Visionen aber, deren Umsetzung und Realisierung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird, deren Umsetzung und Realisierung heute eindeutig verfrüht wäre.

Es ist uns vorgeworfen worden, es sei zu anspruchsvoll, auf der einen Seite das Programm «Armee 95» in die Tat umzusetzen und damit dem Militärgesetz zuzustimmen und gleichzeitig in den Köpfen schon Visionen für ein Anschlussprogramm zu entwickeln. Wer meint, das sei zu anspruchsvoll, soll das durchaus meinen. Ich persönlich bin überzeugt davon, dass jene, die für die Armee die Verantwortung tragen, nicht nur in der Lage sein müssen, sondern durchaus auch in der Lage sind, zugleich festgeschriebene Fakten in die Tat umzusetzen, eine Armeereform, die auf dem Papier steht, zu realisieren und im gleichen Zug Ideen für ein späteres Anschlussprogramm zu entwickeln. Jeder Unternehmer muss das heute machen, jeder, der nicht aus dem Tritt geraten will, der den Anschluss an die Zeit nicht verlieren will, muss das tun. Das ist deshalb auch für die Armee ein unumgängliches, notwendiges Muss. Heute aber, im Zusammenhang mit dem Militärgesetz, wollen wir pragmatisch bleiben und pragmatisch handeln. Und wenn wir eine so realpolitisch ausgerichtete Optik zur Grundlage unseres Tuns machen wollen, heisst das heute ganz eindeutig, dass wir dem Militärgesetz zustimmen müssen und zustimmen wollen, im wesentlichen aus zwei ganz einfachen Überlegungen:

Erste Überlegung: Das Militärgesetz bringt eine Öffnung, bricht Strukturen auf, Strukturen, die zum Teil jahrzehntealt sind. Das geltende Gesetz, die Militärorganisation, datiert bekanntlich aus dem Jahre 1907; das Militärgesetz, das wir jetzt beschliessen werden, bringt eine Ausweitung, und in diesem Sinne schafft es die Voraussetzung für die Öffnung auf das, was später kommen muss.

In diesem Zusammenhang gleich die zweite Überlegung: Das Militärgesetz ist in der Tat so aufgebaut, dass die spätere Anpassung unserer Armee auf der Grundlage der Konzepte, die wir mit dem Militärgesetz beschliessen, nicht nur ohne weiteres möglich sein wird, sondern sich geradezu aufdrängt. Das Militärgesetz ist damit eine Grundlage für das, was wir später unternehmen wollen. Und dass sich die Armee entwickeln und anpassen muss, steht wohl nicht zur Diskussion, das ist absolut selbstverständlich.

Aus diesen Gründen ist es richtig und notwendig, der Vorlage des Bundesrates jetzt zuzustimmen und heute nicht über das zu diskutieren, was im Anschlussprogramm irgendwann einmal kommen muss.

Diese Debatte, Herr Loretan, werden Sie schon einmal haben; die Auseinandersetzung mit mir wird kommen, aber nicht hier und nicht heute, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Von der Gruppe von sicherheitspolitisch interessierten Leuten werden Sie in diesem Zusammenhang selbstverständlich wieder hören. Wir sind zwar durch den einen oder andern Kritiker ein bisschen in den Regen gestellt worden, aber so, wie Sie mich kennen, macht mir das nicht nur nichts aus, sondern – im Gegenteil – es motiviert mich ausgesprochen, bereitet mir bis zu einem gewissen Grade sogar ein bisschen Vergnügen; ich muss das offen sagen.

Zur Vorlage selbst möchte ich hier nicht viele Worte verlieren. Herr Kommissionspräsident Ziegler Oswald und auch die weiteren Votanten haben gesagt, was notwendig ist. Beeindruckt hat mich insbesondere das fundierte Votum von Herrn Huber. Ich möchte meinerseits in aller Kürze zweierlei ergänzen:

Eine erste Bemerkung: Das Militärgesetz ist die gesetzliche Grundlage – Sie haben es gehört – für die Realisierung und die Umsetzung der Armee reform 95. Mit Teilbereichen aus diesem Gesamtreformpaket hat sich seinerzeit auch die 1990 durch den damaligen Ausbildungschef der Armee eingesetzte Arbeitsgruppe Armee reform beschäftigt, vor allem mit dem Bereich Ausbildung. Es liegt mir als seinerzeitigem Präsidenten dieser Arbeitsgruppe daran, hier festzuhalten, dass ich erfreut bin über die weitgehende Berücksichtigung der Anträge und Vorschläge, die die Arbeitsgruppe Armee reform seinerzeit gemacht hat.

Ich habe mit Vergnügen festgestellt, dass die Vorschläge, die die Arbeitsgruppe Armee reform gemacht hat, auf fruchtbaren Boden gefallen sind, und ich bin zufrieden mit dem, was jetzt schlussendlich seinen Niederschlag im Militärgesetz oder in der entsprechenden Vollzugsgesetzgebung findet.

Eine zweite Bemerkung: Ich bin überzeugt davon, dass das Militärgesetz ein Gesamtpaket ist und in diesem Sinne ein Mosaik darstellt. Es ist deshalb sehr wichtig, dass aus diesem Mosaik auch nicht ein einziges Steinchen herausgebrochen wird, sondern dass das Militärgesetz so beschlossen wird, wie der Bundesrat es dem Parlament vorschlägt. Die Streichung einzelner Abschnitte wäre nicht nur bedauerlich, sondern würde das ausgewogene politische Gleichgewicht nach meinem Verständnis in Frage stellen. Das darf nicht passieren. Das gilt insbesondere auch mit Bezug auf den Abschnitt über die Militär ombudsperson.

Ich äussere mich dazu aber nicht jetzt beim Eintreten, sondern später und möchte mich darauf beschränken, Ihnen die vorbehaltlose Zustimmung zum Gesetzentwurf zu empfehlen.

Plattner Gian-Reto (S, BS): Eigentlich hatte ich nicht die Absicht, zum Eintreten zu sprechen, denn viel Neues kann ich nicht beifügen. Ich kann mich insbesondere dem Votum meines Vorredners, Kollege Schoch, weitgehend anschliessen. Es verbindet mich mit ihm neben vielem anderen auch die Mitgliedschaft in dieser berühmten-berüchtigten Arbeitsgruppe Sicherheitspolitik. Sie wissen dank dieser Tatsache – Sie können sich vielleicht auch an die Diskussion über das Armeeleit-

bild 95 erinnern –, dass meine Meinung über die Armee, mein Bild der Armee nicht mit jenem des Armeeleitbildes 95 übereinstimmt. Ich habe das damals auseinandergesetzt, habe aber dennoch vom Armeeleitbild zustimmend Kenntnis genommen, weil ich weiss, dass in der Schweiz Reformen immer in Schritten erfolgen, und die «Armee 95» ist ein Reformschritt, ein notwendiger, wenn auch nicht der letzte.

Ich wollte zum Eintreten deshalb nicht reden, weil ich beabsichtige, in der Detailberatung einige Minderheitsanträge zu begründen – ich unterstütze übrigens auch einige Minderheiten, bei denen ich nicht aufgeführt bin, weil ich an einer Sitzung abwesend war.

Aber ich habe nun gesehen, dass einer der von mir vertretenen Minderheitsanträge offenbar doch so fundamental ist, dass er seine Schatten vorausgeworfen hat; es ist derjenige, den ich doch im Eintreten begründen möchte, nämlich derjenige auf Abschaffung des Ordnungsdienstes, auf Ausklammerung des Ordnungsdienstes aus dem Aufgabenkatalog der Armee (Art. 1 Bst. c; 81 Abs. 1 Bst. b; 88 MG-Entwurf).

Die Kollegen Loretan und Küchler haben diesen Ordnungsdienst schon ziemlich ausführlich verteidigt, und ich möchte Ihnen nun die Gegenposition darlegen.

Der Grund, warum ich den Ordnungsdienst nicht im Aufgabenkatalog der Armee haben möchte, ist ein einfacher: Ich bin überzeugt, dass die Armee diesen Ordnungsdienst weder ausführen kann noch dass sie ihn ausführen soll. Ich bestreite dabei nicht, dass die Ordnung im Innern, was immer das genau heisst, aufrechterhalten werden muss, in jedem Staatswesen. Der Staat hat zweifellos die Pflicht, die demokratisch festgelegte Rechtsordnung durchzusetzen. Das bedeutet insbesondere im Zusammenhang mit dem Ordnungsdienst, dass er Verstösse gegen sein Gewaltmonopol ahnden muss. Er kann keine andere bewaffnete Macht dulden, ob sie nun organisiert sei oder spontan zusammengewürfelt, ob sie von einzelnen ausgeht – wie beim Verbrechen – oder von vielen, wie bei den Fällen, wo ein Ordnungsdienst in Frage kommen könnte. Soweit sind wir uns wohl alle einig. Auch für mich und die Leute, die ich hier vertrete, ist das Gewaltmonopol des Staates eine grosse Errungenschaft, die gerade die Schwachen vor der Herrschaft der Willkür der Starken schützt.

Allerdings – und nun will ich den Gedanken etwas weiter führen als jene, die den Ordnungsdienst so vorbehaltlos bejahen –, allerdings muss ein demokratisch legitimer Staat stets verhältnismässig handeln. Er darf nicht vergessen, dass sein Gewaltmonopol nur geliehen ist, und zwar von der Bevölkerung; er darf es immer nur im Interesse der Bevölkerung, und zwar der ganzen Bevölkerung, einsetzen. Die Bevölkerung hat aber naturgemäss kein Interesse an einer Gewaltanwendung, ausser in ganz speziellen Fällen. Abgesehen von der unmittelbaren Bekämpfung gewalttätiger Verbrecher – dort ist dieses Interesse der Bevölkerung sicher gegeben – ist der Gewalteinsatz im Innern – also immer gegen Teile der Bevölkerung – eine sehr schwierige Sache; eine weit schwierigere als die Gewaltanwendung gegen aussen, welche ja die eigentliche Aufgabe der Armee ist.

Bei der Gewaltanwendung gegen aussen vertreten wir verschiedene Doktrinen, die den Konsens leichtmachen. Wir vertreten die Doktrin der Neutralität, der Nichteinmischung in Streitereien anderer Länder, der ausschliesslichen Selbstverteidigung. Diese defensive Auffassung des Gewaltauftrags der Armee gegen aussen macht den Einsatz dieser Gewalt ethisch einigermaßen unbedenklich – auch nicht völlig unbedenklich, wie Sie wissen. Es gäbe keine Gruppe für eine Schweiz ohne Armee, wenn das völlig unbedenklich wäre, aber die ethischen Bedenken sind nicht so gross. In konkreten Fällen, die wir schon lange nicht mehr erlebt haben – im modernen Bundesstaat noch nie –, wäre ein Konsens zu erwarten, wenn die Armee Gewalt gegen aussen anwenden müsste.

Aber die Gewaltanwendung im Innern, der Ordnungsdienst, ist etwas ganz anderes. Der Ordnungsdienst spielt sich immer in einem Spannungsfeld ab, einem Spannungsfeld widerstreitender, demokratisch ähnlich legitimer Interessen. Jene, welche das Gewaltmonopol der Armee und dem Staat verliehen haben, sind in diesen Fällen uneinig. Die verleihende Bevölkerung ist in zwei Teile gespalten. Es wird Teile des Souve-

räns geben, die sich für die Gewaltanwendung, und andere Teile, die sich gegen die Gewaltanwendung aussprechen würden.

In diesem Fall genügt nun das simple, demokratische Mehrheitsprinzip, welches die Frage des Einsatzes der Armee im Innern regeln soll, nicht mehr. Auch ein klares demokratisches Verfahren, wie es in der Vorlage vorgeschlagen wird, zur Auflösung der Gewalt im Innern ist fragwürdig. Keine Mehrheit des Souveräns kann beschliessen, auf eine Minderheit des Souveräns zu schiessen.

Es ist dem Bundesrat – insbesondere dem Vorsteher des EMD – sehr hoch anzurechnen, dass er eine restriktive, einschränkende Regelung des Ordnungsdienstesinsatzes vorschlägt. Die Kollegen Loretan und Küchler haben schon darauf hingewiesen. Ich bestreite nicht, dass der auf diese Art verfasste Ordnungsdienst besser ist als das, was wir bisher hatten, wo nämlich sehr wenig festgeschrieben war.

Aber es bleibt doch dabei: Jede Regelung, auch eine relativ gute Regelung, institutionalisiert diesen Ordnungsdienst der Armee. Es wird ein demokratisches Verfahren etabliert, und damit kann später natürlich der Armee-Einsatz im Innern als formell legitimiert bezeichnet werden. Man hat dann dieses Szenario befolgt, dieses Drehbuch ist abgelaufen. Am Ende steht dann ein Mehrheitsentscheid des einen Teils der Bevölkerung, sich mit der Gewalt, die alle dem Staat zur Verfügung gestellt haben, gegen einen anderen Teil der Bevölkerung zu wenden. Diese Legitimität, die man durch die vorgeschlagenen Artikel dem Ordnungsdienst verleihen wird, vermögen ihn in meinen Augen dennoch nicht zu rechtfertigen. Meine Meinung ist, dass die Schweizer Milizarmee nie – nie mehr, muss ich sagen – auf die eigene Bevölkerung schiessen darf.

Es wird Sie nicht wundern, dass das gerade ein Basler sagt, denn wir haben 1919 anlässlich des Färbereistreiks Erfahrungen gesammelt. Ein gar nicht etwa kleiner Teil der städtischen Bevölkerung, dem es als Folge des Ersten Weltkrieges sehr schlechtging, wusste sich gegen die wirtschaftlichen und politischen Machthaber nicht mehr anders zu wehren als durch den Aufruf zum Generalstreik – ein Mittel, das heute eigentlich als anerkannter, erprobter und durchaus nicht gewalttätiger Protest aufgefasst wird. Die Verzweiflung der Bevölkerung aufgrund der wirtschaftlichen Misere war damals so gross, dass ein Erfolg dieses Generalstreiks befürchtet werden musste, und da rief die bürgerliche Regierung, geschockt von den revolutionären Vorgängen in Deutschland und Russland, den Bund und die Armee zu Hilfe. Aargauer und Basler Truppen wurden in die Stadt verlegt, und es kam zu einer Schiesserei, die völlig einseitig verlief, wie spätere historische Forschungen gezeigt haben. Es hat nur die Armee geschossen und sonst niemand. Am Ende waren fünf unbewaffnete Menschen tot, darunter drei Frauen, die eigentlich mit der ganzen Sache gar nicht viel zu tun hatten.

Der Generalstreik fiel, wie Sie wissen, in sich zusammen. Die Regierung und – man muss es heute so sagen – die Chemikerherren, die Färbereierherren, setzten sich damals durch. Diese Geschichte war – und ist es immer noch – ein traumatisches Erlebnis für die Basler und besonders für die Basler Linke. Wer da schoss, war die Milizarmee, die von den Wohlhabenderen gegen die Ärmern eingesetzt wurde, von den Regierenden gegen die Bevölkerung, für die Fabrikherren, gegen die Färbereier. Die chemische Industrie war damals in Basel die Färbereindustrie, und der Aufstand läuft in Basel unter dem Begriff des Färbereiaufstandes. Es war – das kann man nicht wegdiskutieren – eine Machtanwendung der Armee im Dienste der Starken gegen die Schwachen. Das darf nicht wieder passieren, denn es war in jeder Hinsicht unverhältnismässig, obwohl es vielleicht damals nach dem geschriebenen Gesetz durchaus legal gewesen sein mag. Ich kann das nicht beurteilen.

Auf die legitimen Forderungen, die verhältnismässigen Forderungen der Bevölkerung, die aufgrund der miserablen sozialen Lage politische Forderungen stellte, denen man mit politischen Mitteln hätte entgegenzutreten müssen, wurde nicht eingegangen, sondern es wurde mit militärischen Massnahmen nicht nur gedroht, sondern sie wurden auch ausgeführt. Politisch hatte dieses Aufbegehren des Volkes erst später Folgen und auch nur allmählich und so verzögert, dass ein ähnli-

cher Vorfall 1932, also vierzehn Jahre später, in Genf nicht zu verhindern war. Immerhin, heute wissen wir, dass dann im Laufe des 20. Jahrhunderts die Konsequenzen gezogen wurden. Das Proporzwahlrecht wurde eingeführt; damals galt die 48-Stunden-Woche, heute haben wir die 40-Stunden-Woche. Die direkte Bundessteuer wurde eingeführt, welche eine überproportional progressive Besteuerung der Wohlhabenden erlaubte. Es gab eine Erwerbsersatzordnung, welche auch während des Aktivdienstes den Familien der Soldaten eine gewisse Substanz sicherte; die AHV wurde nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt.

Der Aufbau der sozialen Marktwirtschaft als Antwort auf die soziale Misere der ersten zwei Jahrzehnte dieses Jahrhunderts war die notwendige politische Antwort auf den Generalstreik, im übrigen nicht nur in unserem Lande. Der Einsatz der Armee hingegen, der damals in der Eile und im ersten Schrecken beschlossen wurde, war ein Fehler, und ich wiederhole: Er darf sich nie mehr wiederholen.

Was man aus dieser Geschichte lernen kann, ist, dass auch Mehrheitsentscheide, die nach gesetzlich verfasster, demokratischer Manier getroffen wurden, noch keine Verhältnismässigkeit und keine Legitimität garantieren können, auch wenn sie legal sein mögen. Dieses Restrisiko eines unverhältnismässigen und nicht legitimen Entscheides der Mehrheit spielt im allgemeinen in der Demokratie keine so grosse Rolle; denn der allfällige Schaden eines Fehlentscheides bleibt im allgemeinen gering. Aber im Ordnungsdienst, wo es um Leben und Tod gehen kann, ist auch dieses Restrisiko zu gross. Für mich bleibt nur die Möglichkeit, den Ordnungsdienst genauso abzuschaffen, wie wir als zivilisierter Staat die Todesstrafe abgeschafft haben; denn letztendlich riskiert man eben mit dem Ordnungsdienst in einer politischen Auseinandersetzung Todesfolgen.

Nach diesen eher allgemeinen Erwägungen möchte ich auch einige praktische Einwände gegen den Ordnungsdienst vorbringen, und zwar in Form von Fragen: Wie soll die Armee in heiklen Unruhesituationen angemessen reagieren können? Sie hat ja gar nicht die Mittel für einen verhältnismässigen Einsatz: Sie hat keine Schlagstöcke; sie hat keine Wasserwerfer; sie hat keine Schutzschilde; sie hat kein Tränengas; vor allem hat sie keine Übung im richtigen taktischen Verhalten gegenüber Demonstranten und Unruheherden in einer Massenversammlung. Die Armee ist überhaupt nicht geübt, die schwierigen psychologischen Situationen, die sich daraus ergeben, ohne Kurzschlussbehandlung zu ertragen.

Die Polizei weiss heute, dass ihre Hauptaufgabe im Ordnungsdienst die Vereinfachung der psychologischen Situation ist: das Vermeiden von Drohgebärden, das Abbauen von bedrohlichen Situationen. Das Ziel muss ja immer sein, auf Gewaltanwendung zu verzichten. Die Armee hat keinerlei Möglichkeiten und keinerlei Ausbildung in dieser Richtung. Sie hat auch nicht die Zeit, das zu üben, schon gar nicht in der verkürzten Ausbildungszeit der «Armee 95» im Lichte der stets steigenden Anforderungen an die Soldaten. Es fehlen ihr im übrigen auch die Fachleute und die Übungsgelegenheiten. Eine Truppe im WK wird selten Gelegenheit haben, den Ordnungsdienst anhand einer realen Situation wirklich zu üben.

Für mich bedeutet der Einschub, den Kollege Küchler erwähnt hat, nämlich dass nur entsprechend ausgebildete Truppeneinheiten für den Ordnungsdienst in Frage kommen können, eine leere Floskel. Wir verfügen über keine entsprechend ausgebildeten Truppenteile, und wir werden nie darüber verfügen. Das heisst, dass die Armee im Ernstfall im Ordnungsdienst gezwungenermassen versagen muss und so die Situation nur verschlimmern kann. Und falls sie wirklich, wie es in der Botschaft steht und in der Kommission von Herrn Bundesrat Villiger gesagt wurde, mehr oder weniger «rückwärtige» Dienste für die Polizei leisten soll, dann ist der Ordnungsdienst als vereidigter Aktivdienst erst recht ein unverhältnismässiger Einsatz der Armee. Dann sollte man lieber andere Einheiten aufbieten, den Zivilschutz oder die Militärpolizei, je nach Notwendigkeit, aber nicht eine vereidigte Truppe.

Die Lösung, wie die Ordnung im Innern aufrechterhalten werden kann, liegt nicht bei der Armee, sondern sie liegt bei der Polizei. Die Polizei ist die professionelle Ordnungshüterin in

diesem Land; sie verfügt über die richtige Ausbildung und auch über die richtige Ausrüstung. Ihre einzige Schwäche ist, dass sie nicht so leicht nationale Schwerpunkte der Machtausübung setzen kann, da sie kantonal verankert und fundiert ist. Aber dem muss man nicht durch den Einsatz der Armee, sondern durch einen Ausbau der Konkordatslösungen und entsprechendes Üben der Zusammenarbeit abhelfen.

Eine – überforderte! – Armee für den Ordnungsdienst aufzubieten ist nicht, wie es in der Vorlage heisst, «die Ultima ratio», sondern die «prima aberratio», die erste politische und sachliche Verirrung. Alle bisherigen Einsätze haben das ohne jede Frage gezeigt. Es ging jedesmal schief, also rede man mir nicht mehr von Ultima ratio, sondern anerkenne, dass es eigentlich gar nie zu einem Einsatz der Armee kommen darf.

Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, die Verankerung des Ordnungsdienstes im Militärgesetz nicht gutzuheissen. Ich werde den entsprechenden Minderheitsantrag in der Detailberatung nicht mehr begründen.

Präsident: Ich weise Sie darauf hin, dass mir Herr Coutau erklärt hat, sein Nichteingreifen in die Debatte stelle nicht ein Desinteresse, sondern seinen Wunsch nach Straffung der Beratungen im Ständerat dar.

Rüesch Ernst (R, SG): Herr Plattner, ich wollte nicht beim Eintreten sprechen, sondern in der Detailberatung, wenn Sie die Begründung des Minderheitsantrages betreffend Streichung des Ordnungsdienstes dann gebracht hätten. Nachdem Sie aber diese Debatte in das Eintreten vorverlegt haben, möchte ich Ihnen jetzt antworten; ich kann dann in der Detailberatung darauf verzichten, nochmals zu sprechen.

Herr Plattner, was Sie von uns verlangen, die Streichung des Ordnungsdienstes, ist nichts anderes als eine Verletzung der Bundesverfassung: In Artikel 16 der Bundesverfassung ist dieser Ordnungsdienst absolut stipuliert. Die eidgenössische Intervention ist u. a. dort verankert. Wir haben den verfassungsmässigen Auftrag, in diesem Land für Ruhe und Ordnung zu sorgen, und es ist vollkommen klar, dass Polizeikräfte allein in kürzester Zeit sehr oft nicht mehr genügen.

Wir hatten im Jahre 1984 eine grosse Brandkatastrophe in Lichtensteig. Nach etwa vier Stunden mussten wir eine Füsilierkompanie, die zufälligerweise dort im WK war, wegen Plünderungsgefahr einsetzen. Als das Gerücht umging, das Heimatmuseum sei betroffen, kamen nämlich zugereiste Plünderer und wollten dieses stürmen. Die Kompanie wurde im Rahmen der Spontanhilfe eingesetzt, nicht als Ordnungsdienst. Und in Brig mussten ja schliesslich auch Radfahrerkompanien eingesetzt werden, um vor Plünderungen zu schützen. Das kann sehr leicht eskalieren.

Ich habe mit Soldaten gesprochen, die kürzlich im Aktivdienst in Genf waren. Es waren 150 Mann eines Thurgauer Bataillons zur Verstärkung der Grenzwatche eingesetzt. Sie mussten die «grüne Grenze» überwachen; innert dieser kurzen Zeit von zwei, drei Tagen haben sie etwa 120 Personen, von denen mehr als die Hälfte bewaffnet waren, an der Grenze angehalten. Ich frage mich, wie viele Leute in einem Jahr rund um die Schweiz bewaffnet über die «grüne Grenze» einreisen.

Wenn Sie die Zahlen von verfeindeten ausländischen Gruppen ansehen, die heute in der Schweiz leben, legal und illegal, ist es durchaus denkbar, Herr Plattner, dass man die Armee einmal einsetzen muss, um bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen diesen zu verhindern. Auch dass sich etwelche Schweizer mit den einen oder den anderen solidarisieren, ist durchaus im Bereich des Möglichen. Aber das Cliché, dass die Armee im Ordnungsdienst eine Kraft sei, bei der die herrschende Clique auf die Armen schieesse, ist ein Cliché aus der Mottenkiste, die man einmal zuschliessen sollte. Immerhin hat man solche Einsätze seit über sechzig Jahren nicht mehr erlebt, selbst wenn man sie so wie Sie qualifizieren wollte.

Ich bin der Meinung, dass wir unter diesen Umständen in keinem Fall auf den Ordnungsdienst verzichten können. Würden wir auf ihn verzichten, dann müssten wir in der Schweiz Polizeikräfte im Sinne von Polizeitruppen schaffen – in einem Massstab, wie er im Ausland bekannt ist, ein Massstab, den wir nicht wollen. Wir wollen ja kein Polizeistaat sein.

Ich bin der Meinung, dass es wohl am besten ist – wenn man schon Ordnung machen muss –, wenn der Bürger in Uniform, der Bürger selbst, für Ordnung sorgt. Das ist eben die Milizarmee. Das ist viel bürgernäher, als wenn wir zu diesem Zweck eine Polizeitruppe, eine Berufstruppe, haben.

Schauen Sie doch ins Ausland: Kein Staat kommt darum herum, nötigenfalls auch auf militärische Kräfte zurückzugreifen. Bei den grossen Unruhen in Los Angeles von 1992 wurden 1000 Mann von der Polizei, 6000 Mann von der Nationalgarde und 4500 Mann von den Bundestruppen aufgeboten. Das Ganze wurde von keinem Geringeren als Generalstabschef Powell koordiniert. Innerhalb kurzer Zeit war die Ordnung wiederhergestellt. Der Bürger war seines Lebens wieder sicher.

Das ist die Antwort auf das, was Sie sagen, Herr Plattner: Das Leben des Bürgers gefährden Sie dann, wenn Sie keinen Ordnungsdienst gestatten. Dann gefährden Sie sein Hab und Gut, allenfalls auch sein Leben in solchen Auseinandersetzungen, wie sie damals in Los Angeles vorkamen. Italien hat 1992 in seinem Kampf gegen die Mafia in einer grossen Aktion 7000 Mann des Heeres zur Verstärkung der Polizei eingesetzt. Nun sagen Sie, Herr Plattner, die Armee könne das nicht tun, die Armee hätte es 1932 nicht gekonnt. Als damals die Rekruten, die ohnehin für solche Zwecke nicht eingesetzt werden sollten, erschienen, wurden sie von den Demonstranten zusammengeschlagen; es blieb ihnen zur Selbstverteidigung nur noch das letzte Mittel, der scharfe Schuss, übrig. Das war natürlich falsch und unverhältnismässig. Darum muss unsere Truppe anders ausgerüstet und anders ausgebildet werden. Meines Erachtens müssen die Territorialbataillone in Zukunft neben der militärischen Ausrüstung eine Ausrüstung ähnlich derjenigen der Polizeigrenadiere haben, sie müssen angemessen reagieren können, mit Wasserwerfern, mit Gummischrot, mit Tränengas, und dürfen den scharfen Schuss erst dann verwenden, wenn sie selbst mit scharfen Schüssen bedroht werden. Ich glaube, diese Ausbildung ist für die territoriale Infanterie der Zukunft notwendig, dann kann sie zur Verstärkung der Polizei eingesetzt werden. Aufgrund meiner Erfahrungen als Regierungsrat wäre ich froh gewesen, wenn wir über eine solche kantonal aufzubietende Truppe verfügt hätten und sie nötigenfalls hätten einsetzen können, gerade um Eskalationen, die Sie befürchten, zu vermeiden.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die Verfassung aufrechtzuerhalten zum Schutze des Bürgers, nicht gegen den Bürger, und den Ordnungsdienst so in das Gesetz aufzunehmen, dass er in Zukunft modern gestaltet werden kann. Herr Plattner, das Cliché von 1918 ist ebenso vorbei wie die Kavallerie.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich möchte zuerst für die gute Aufnahme dieses Geschäftes herzlich danken; trotz kritischen Akzenten, für die ich Verständnis habe. Ich möchte aber vor allem auch der Kommission für die ausserordentliche Sorgfalt danken, mit der sie diesen Gesetzentwurf behandelt hat. Ich darf hier sagen, dass dieses «Durchkauen» aller Probleme für uns von der Verwaltung ein wertvoller Lernprozess war.

Sie behandeln heute das umfassende Militärgesetz. Es löst die altherwürdige Militärorganisation aus dem Jahre 1907 ab. Jene Kernartikel, welche wir zur Reform der «Armee 95» mindestens brauchen, haben beide Räte mit den Bundesbeschlüssen C und D verabschiedet, auch dafür bin ich überaus dankbar. Sie haben heute die letzte Differenz bereinigt. Damit wird es – unter gewaltigem Effort meines Departementes und auch der Armee selber – möglich, die Armee auf den 1. Januar 1995 in die «Armee 95» überzuführen.

Anlässlich der Behandlung der Bundesbeschlüsse C und D habe ich hier eine ausführliche sicherheitspolitische Lagebeurteilung vorgenommen, so dass ich das heute nicht wiederholen will. Mit den Beschlüssen C und D alleine ist die Schaffung einer modernen Armee möglich, welche plausible Antworten auf die neue Lage geben kann. Wir können die Bestände um einen Drittel verkleinern, das Wehrpflichtalter herabsetzen, die Heeresklassen aufheben, die Grenzbrigaden aufheben, die Panzerbrigaden schaffen usw. Aber es fehlen doch noch einige wichtige Eckpfeiler, damit sich diese «Armee 95» wirklich voll entfalten kann.

Diese Eckpfeiler setzen Sie nun mit diesem Militärgesetz. Es handelt sich – ich nenne drei Beispiele – um die Definition des Armeeauftrages, die Einführung des Assistenzdienstes und die Definition des Ordnungsdienstes. Mit der Totalrevision wollen wir eine eigentliche, neue Wehrverfassung schaffen, und deshalb haben wir auch Bereiche neu geregelt, die eigentlich gar nicht im Zusammenhang mit «Armee 95» stehen. Wir hatten mit der Schaffung dieses Militärgesetzes drei Ziele vor Augen:

1. Dieses Militärgesetz muss flexibler werden und raschere Anpassungen an neue Entwicklungen zulassen. Deshalb schlagen wir vor – der Kommissionspräsident hat Beispiele genannt –, dass das Parlament die grundlegenden, richtungweisenden Entscheide fällt, nach wie vor die strategisch wichtigen Akzente setzt, dass aber der Bundesrat für die Detailausgestaltung – wie übrigens auch sonst bei der Organisation der Verwaltung – mehr Kompetenzen erhalten soll.

2. Wir wollen uns auf das Wesentliche beschränken und haben deshalb die Bestimmungen deutlich gestrafft. Regelungen aus anderen Gesetzen haben wir integriert, und wir haben viele Regelungen gestrichen. Deshalb hat Herr Huber nur bedingt recht, wenn er von einer gewaltigen Normenflut spricht; wir haben sie nämlich gewaltig reduziert.

Herr Huber hat auch die Frage aufgeworfen, ob man nicht mit einer Verfassungsänderung hätte anfangen sollen. Ich muss Ihnen sagen, das haben wir uns auch überlegt, aber ich bin folgender Meinung: Wenn wir eine neue Wehrverfassung in der Verfassung hätten schaffen wollen, wären wir jetzt wahrscheinlich etwa bei der zweiten Volksabstimmung. Ich glaube kaum, dass die Armee überhaupt schon einen ersten Reformschritt hätte machen können. Man wird sich längerfristig – im Zusammenhang mit Fragen wie allgemeine Dienstpflicht statt allgemeiner Wehrpflicht usw. – die Frage einer Bereinigung der Verfassungsgrundlage des schweizerischen Wehrwesens überlegen müssen, aber jetzt geht es darum, einmal das aufgrund der heutigen Verfassung Machbare zu schaffen.

3. Wir wollten ein Gesetz aus einem Guss schaffen und nicht den neuen Geist der Armee in ein altes Gesetz hineinrevidieren; deshalb haben wir die Sprache, die Systematik usw. überarbeitet.

Ich möchte jetzt beim Eintreten nur einige Schwerpunkte streifen. Wir möchten erstmals den Auftrag der Armee gesetzlich verankern. Ich glaube, das war seinerzeit eine Idee aus Ihrem Rat. Bisher konnte sich der Gesetzgeber zu tausend Details dieser Armee äussern, aber nicht zur Frage, was diese Armee eigentlich tun soll. Das war in der Tat unverhältnismässig. Wir gingen vom Auftrag aus, wie Sie ihn hier schon im Zusammenhang mit dem Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz und dem Armeeleitbild diskutiert haben. Die traditionellen Hauptaufgaben der Armee, also die Kriegsverhinderung durch Verteidigungsfähigkeit und die Verteidigung von Volk und Land, bleiben selbstverständlich bestehen.

Eine europäische Sicherheitsordnung, die uns diese Aufgabe abnehmen könnte, existiert offensichtlich nicht. Nach wie vor existieren gigantische Militärpotentiale, und niemand kann die sicherheitspolitische Entwicklung der nächsten Jahre voraussagen. Herr Huber hat es hier zu Recht gesagt: Das ist nach wie vor der zentrale Auftrag – das ist trotz Multifunktionalität auch unsere Meinung.

Die Analyse der neuen Risikoformen zeigt nun aber, dass in Krisenlagen die zivilen Behörden sehr rasch überfordert sein könnten. Nur die Armee verfügt über das Material, die Ausbildung, die nötige Organisation, um gerade diese Behörden in ausserordentlichen Lagen optimal unterstützen zu können. Das ist der Grund, warum diese Armee auch Beiträge an die allgemeine Existenzsicherung leisten können soll.

Militärische Krisenprävention liegt auch in unserem eigenen Interesse, wenn ich den Blick ins Ausland wende; deshalb müssen wir uns auch an solcher Krisenprävention beteiligen können. Das ist heutzutage – könnte man fast sagen – eigentlich die erste Verteidigungslinie unserer Sicherheitspolitik. Weil militärische Friedensoperationen mit Blauhelmschritten zunehmend wichtigere Mittel zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement sind, erhält die Armee auch den Auftrag der Friedensförderung.

Diese Multifunktionalität ist die Antwort aller modernen Armeen auf das gewandelte Umfeld. Sie ergibt sich klar aus den sicherheitspolitischen Analysen. Die Behauptung, die etwa erhoben worden ist, wir hätten diese Multifunktionalität nur geschaffen, um in Zeiten abnehmender Bedrohung dieser Armee eine neue Legitimation zu geben, ist unhaltbar. Es kommt wirklich aus der Analyse.

In der jüngsten Zeit ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob eine Milizarmee überhaupt in der Lage sei, die Multifunktionalität zu beherrschen. Ich bin davon überzeugt, und deshalb möchte ich noch etwas dazu sagen.

1. Es wird nicht jeder Wehrmann «multifunktional», sondern mit einem Teil spezialisierter Truppen ist die Armee als Ganzes multifunktional.

2. Sehr viele Einheiten können problemlos Zwetaufgaben erfüllen, wenn sie die Erstaufgabe beherrschen. Ein simples Beispiel: Der Genietruppenangehörige, der eine Stellung bauen kann, kann auch den Schutt aus Brig wegräumen. Das ist völlig problemlos.

Unsere Milizarmee beherrscht auch den defensiven Verteidigungsauftrag im eigenen Land so gut wie ein stehendes oder teilprofessionelles Heer. Ich teile die Meinung nicht, dass es dafür einen professionellen Kern brauchte. Im kalten Krieg – Stichworte: gewaltige angreifende Armeen und überaus kurze Vorwarnzeiten; Angriff sozusagen aus dem Stand – war das Milizsystem unbestritten. Nicht einzusehen wäre, warum jetzt bei den enorm langen Vorwarnzeiten plötzlich eine Profitruppe nötig sein sollte. Ich bin überzeugt, dass eine gut und zweckmässig ausgebildete Milizarmee den erweiterten Auftrag erfüllen kann.

Aber die Herren Loretan und Huber haben zu Recht auf die Bedeutung der Ausbildung hingewiesen. Wir werden die Ausbildung auch mit «Ausbildung 95» erneuern müssen. Das ist eine gewaltige Aufgabe, der wir nicht in einem Schub gerecht werden können. Sie wissen, dass nicht nur der Zweijahresrhythmus und die verkürzte Gesamtdienstzeit – an sich ausbildungsbehindernde Elemente – neu sind, sondern dass es auch Vorteile gibt, die wir bis jetzt nicht hatten. Es ist gar nicht wahr, dass der einzelne Wehrmann weniger lange in seiner Einheit ist. Er macht zehn statt acht Wiederholungskurse. Dafür fällt die Umschulung in Landwehr und Landsturm weg. Wir bekommen durch den Zweijahresrhythmus und die Verkürzung der RS mehr Freiraum bei professionell eingerichteten Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Waffenplätzen. Dadurch können wir auch WK-Truppen optimaler ausbilden. Wenn Sie das alles zusammenrechnen, ist der pauschale Vorwurf, die Ausbildung würde schlechter oder weniger perfekt, nicht zu halten. Aber wir werden Weiteres investieren müssen, z. B. in Simulatoren.

Die Erweiterung des Aufgabenspektrums der Armee führt dazu, dass herkömmliche Dienstarten wie Instruktionsdienst und Aktivdienst alleine nicht mehr genügen. Deshalb schlagen wir Ihnen die zwei neuen Dienstarten Friedensförderungsdienst und Assistenzdienst vor. Das sind ganz wesentliche Neuerungen. Der Friedensförderungsdienst ist grundsätzlich freiwillig. Es wäre aufgrund der Verfassung nichts anderes möglich. Diese Dienstleistung ist an sich bewaffnet und unbewaffnet möglich.

Blaumützen sind unbewaffnet. Sie leisten als Militärbeobachter oder als Sanitätspersonal Friedensförderungsdienst. Das haben wir jetzt schon, und zwar mit beachtlichem Erfolg. Der bewaffnete Dienst wird von den sogenannten Blauhelmen geleistet. Dieser bewaffnete Dienst wird nur möglich sein, wenn das Volk am kommenden 12. Juni – ich hoffe das – das Gesetz über die Blauhelme annimmt. Ohne das Blauhelmgesetz würde das neue Militärgesetz als Grundlage für den bewaffneten Friedensförderungsdienst nicht genügen.

Der Einsatz militärischer Mittel in Krisenlagen unterhalb der Kriegsschwelle macht eine neue Dienstart nötig. Es ist dies der Assistenzdienst. Man hat lange nach einem Namen gesucht. Wir sind der Meinung, dass der Name das aussagt, was man will. Es ist eine zweckmässige Bezeichnung.

Der Assistenzdienst geht weiter als der Ausbildungsdienst, aber er beinhaltet nicht die Dramatik und die militärische Tragweite des Aktivdienstes. Er kommt zum Beispiel für die Kata-

strophenhilfe, für den Schutz lebenswichtiger und besonders sensibler Einrichtungen vor Gewalt, für die Wahrung der Luft- und andere vergleichbare Einsätze in Frage. Solche Einsätze müssen aber eine nationale Bedeutung haben.

Solche Einsätze kennen wir im Prinzip schon heute. Wir möchten nun aber eine rechtlich einwandfreie Basis dafür schaffen. Wir wollen auch die Verantwortlichkeiten klarer regeln. Die Neuregelung sieht im wesentlichen vor, dass die zivilen Behörden immer nur unterstützt werden, wenn sie das wollen, also auf eigenes Begehren, und zwar nur dann – das ist das Subsidiaritätsprinzip –, wenn deren eigene Mittel für die Bewältigung einer ausserordentlichen Krisenlage nicht ausreichen.

Die Kompetenz des Aufgebotes liegt grundsätzlich beim Bundesrat. Bei grösseren Aufgeboten muss die Bundesversammlung den Einsatz genehmigen; auch hier sind somit gewisse «Bremsen» eingebaut. Der Chef EMD ist hingegen allein befugt, Truppen für die Katastrophenhilfe im Inland aufzubieten. Assistenzeinsätze finden auch unter der ausschliesslichen politischen Verantwortung und nach allgemeinen Weisungen bzw. Auftragsdefinitionen der zivilen Behörden statt, selbstverständlich unter klarer militärischer Führung in der Ausführung des Auftrages. Die Armee stellt natürlich nach Möglichkeit zuerst die geeigneten Truppen zur Verfügung, die schon im Dienst sind, in Instruktionsdiensten. Bedeutsam ist auch die Verhältnismässigkeit des Mitteleinsatzes. Der Rechtsstatus der Armeeingehörigen ist an sich grundsätzlich gleich wie beim Ausbildungsdienst.

Herr Küchler hat ein Fragezeichen zu den Assistenzdiensteseinsätzen im Ausland gesetzt: Wir sind uns bewusst, dass die Verfassung Auslandseinsätze der Armee nicht einfach ermöglicht, deshalb sagen wir, dass Auslandseinsätze – zum Beispiel bei der Katastrophenhilfe – grundsätzlich freiwillig sein müssen, wie das bei den Blauhelmen auch der Fall ist. Wir machen aber eine begrenzte Ausnahme im grenznahen Ausland. Wir haben das verfassungsrechtlich klären lassen und sind der Meinung, das sei zulässig. Ich nenne ein Beispiel, damit Sie den Sinn dieser Klausel erkennen: Nehmen wir an, wir hätten ein grosses Unwetter im Puschlav, dann sollte es möglich sein, dass ein paar Pneuadeschaulen auch gleich bis nach Tirano fahren und dort das Gröbste wegräumen, wenn in Italien im gegebenen Zeitpunkt das nötige Material nicht vorhanden ist. Das ist der Sinn, der dahintersteckt, nicht etwa weiträumige Einsätze.

Ich komme kurz auf den Ordnungsdienst zu sprechen. Ich werde beim entsprechenden Artikel etwas einlässlicher darauf eingehen, da die Diskussion über den Ordnungsdienst – auch wenn sie schwierig ist – nötig ist. Ich habe eine völlig andere Meinung als Herr Plattner – natürlich nicht in allem! –, und trotzdem bin ich ihm für seinen Antrag dankbar. Denn es ist nötig, dass wir über den Ordnungsdienst öffentlich diskutieren. Es ist nötig, nicht nur wünschenswert!

Der Zweckartikel der Bundesverfassung (Art. 2 BV) enthält die «Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern». Das ist neben Artikel 16 der Bundesverfassung die Basis für den Ordnungsdienst. Der Ordnungsdienst ist staatspolitisch heikel. Er ist historisch belastet. Ich begreife, dass es in diesem Lande Menschen gibt, die darüber nicht einfach hinwegsehen können. Deshalb die Notwendigkeit der Diskussion! Wahrscheinlich ist das der anspruchsvollste Einsatz der Armee überhaupt. Wir haben uns während Jahren um eine klare Regelung «herumgeschummelt». Wir haben die Frage wie eine heisse Kartoffel vor uns hergeschoben. Es ist an der Zeit, dass wir versuchen, die Sache unzweideutig zu regeln. Wir haben eine Regelung gesucht, die den Ordnungsdienst als Ultima ratio vorsieht. Ich meine, dass er das – trotz der anderen lateinischen Wortschöpfung von Herrn Plattner – ist und dass er nötig ist: Der Ordnungsdienst muss möglich sein. Aber wir suchten auch nach einer Regelung, die ihn politisch eindeutig kontrollierbar macht und die Verhältnismässigkeit des Einsatzes – soweit man das überhaupt gesetzlich einfangen kann – garantiert. Nach meiner eigenen Überzeugung darf es ein «Genf 1932» nicht mehr geben. Deshalb haben wir fünf klare Leitplanken gesetzt, die ich beim Artikel selbst noch verdeutlichen werde:

1. Der Einsatz kann nur bei schwerwiegender Bedrohung der inneren Sicherheit stattfinden, also wirklich Ultima ratio!

2. Die Aufgebotskompetenz liegt grundsätzlich beim Parlament, damit die politische Abstützung gesichert wäre. Die Schweiz hat ja eine Tradition des «Nichtüberfahrens» von Minderheiten entwickelt. Damit könnten anlässlich einer parlamentarischen Debatte vor dem Einsatz des Ordnungsdienstes all diese Probleme, die Herr Plattner aufgrund eines Beispiels der Geschichte aufgezeigt hat, doch abgewogen werden.

3. Der Auftrag an die eingesetzte Truppe wird nur von der zivilen Behörde erteilt. Die Truppe setzt sich niemals selbst in Marsch; das ist ausgeschlossen.

4. Es werden nur Truppen eingesetzt, die entsprechend ausgebildet sind. Das war bei den Rekruten damals eindeutig nicht der Fall.

5. Der Truppeneinsatz ist nur dann möglich, wenn die zivilen Möglichkeiten wirklich ausgeschöpft sind; also ganz klar: Subsidiaritätsprinzip.

Noch kurz zu einigen anderen Reformpunkten: Die Vorlage enthält auch Revisionspunkte, die mit der «Armee 95» nicht direkt zusammenhängen. Ich möchte nur einige summarisch aufzählen – wir kommen im Detail noch auf einige zu sprechen –: Anpassung der Bestimmungen für den Aktivdienst, Voraussetzungen für die Aufgebotskompetenz, Festlegung der Rechte und Pflichten der Armeeangehörigen, klare gesetzliche Grundlage für Nachrichtendienst und Dienst für militärische Sicherheit (eigentlich eine Spät-PUK-Folge), klare gesetzliche Grundlage für die Berufsformationen, Polizeibefugnisse und Wachdienst, Schaffung der Militärombudsperson. Ich werde mich zur Ombudsperson erst bei der Detailberatung äussern.

Wir haben ganz bewusst auch einige bewährte Dinge beibehalten: etwa das sogenannte «Obligatorische» oder den Zwang zum Weitermachen. Auf einige dieser Probleme werde ich, falls sie bestritten sind, noch eingehen.

Herr Schoch hat im Zusammenhang mit der Arbeitsgruppe, von der er gesprochen hat, ein Problem aufgeworfen, auf das ich kurz eingehen möchte. Ich teile im Prinzip Ihre Meinung, Herr Schoch, dass Denkarbeit nicht nur gestattet, sondern sogar erwünscht ist. Dazu gehört gewiss auch Denkarbeit über die Reform nach der Reform, also eigentlich über die «übernächste» Reform. Trotzdem wirft diese Diskussion einige Probleme auf, die mich beschäftigen. Deshalb folgende Bemerkungen dazu:

Wir haben schon im Armeeleitbild darauf hingewiesen, dass die «Armee 95» keine Armee für 100 Jahre sein wird. Wir haben schon dort in Optionen gedacht. Wir haben Strukturen angestrebt, die entwicklungsfähig sind. Sollte sich in den nächsten Jahren die Lage nachhaltig verbessern, dann sind weitere Reduktionsschritte denkbar. Sollte sie sich verschlechtern, dann wird die Armee kaum mehr grösser, aber sie dürfte dann den Rüstungsrhythmus beschleunigen. Sollte die Schweiz langfristig ihre autonome Verteidigungsfähigkeit aufrechterhalten wollen, dann muss die Armee zu dieser Verteidigungsfähigkeit auch in zwanzig Jahren bereit sein. Sollte aber eine europäische Sicherheitsordnung entstehen und sollten Bundesrat, Parlament und Volk im Sinne einer Art Lastenteilung daran teilhaben wollen, müsste die Armee diesen politischen Entscheid natürlich auch nachvollziehen können.

Wir haben schon im Armeeleitbild eine ganze Palette verschiedener Konzeptionen und verschiedener Bestandes-, Wehrpflicht- und Strukturmodelle summarisch aufgezählt. Die neuen Grundlagen werden es ermöglichen, aus der «Armee 95» heraus evolutiv und in vernünftigen Zeitabständen neue Modelle zu entwickeln, und zwar sind sogar ganz wesentliche Veränderungen wahrscheinlich aufgrund von Bundesbeschlüssen durch das Parlament – ohne Gesetzesänderung – möglich. Revolutionäre neue Modelle aber, wie zum Beispiel ein stehendes Heer oder eine Berufsarmee, bedürften zuerst einer Verfassungsänderung, und das dürfte ein doch relativ langwieriges Verfahren auslösen.

Aus drei Gründen halte ich aber eine politische Debatte über die konkrete Gestaltung einer «übernächsten» Armee jetzt einerseits für nicht nötig, andererseits für wirklich verfrüht:

1. Die «Armee 95» ist nicht überholt. Der Auftrag ist der realen Lage angemessen. Er entspricht modernem strategischem Denken. Es ist falsch, wenn man sagt, es sei eine «Armee Ende achtziger Jahre». Es ist seit der Verabschiedung des Armeeleitbildes sicherheitspolitisch zwar sehr viel geschehen, aber überhaupt nichts, das irgendeine neue Reform erfordern würde.

2. Ganz entscheidende Rahmenbedingungen für eine «übernächste» Reform sind im Moment unbekannt. Es wäre jetzt verfrüht, Einschnitte in die Armeestruktur zu planen – bevor sich wichtige Fragen geklärt haben.

Ich darf einige dieser Fragen aufzählen: Wir wissen nicht, wann und – gegebenenfalls – wie sich eine europäische Sicherheitsarchitektur bilden wird. Wir wissen noch weniger, wie wir daran teilhaben würden; wir wissen nicht, wie unser Land es in zehn Jahren mit der europäischen Integration halten wird – das wird das beeinflussen. Wir wissen nicht, ob sich die sicherheitspolitische Lage tendenziell eher zum Besseren oder wieder zum Schlechten wenden wird. Wir wissen nicht, wie sich der Zivildienst oder gegebenenfalls eine allgemeine Dienstpflicht, die in einer Kommission in Prüfung ist, auf die Bestände auswirken wird. Wir wissen nicht, ob Volkssentscheide der nächsten zwei Jahre – Stichwort Halbierungs-Initiative – plötzlich völlig neue Parameter setzen werden.

3. Hier geht es um etwas, das man gerne vergisst, das aber wichtig ist: Man kann eine Milizarmee nicht ständig «hin- und herreformieren». Nach grösseren Veränderungen braucht die Milizarmee Zeit, um die volle Einsatzbereitschaft wieder zu erreichen, um das Neue zu verdauen. Zudem lassen sich tüchtige Kader nur dann gewinnen, wenn sie in dieser Milizarmee eine langfristige Perspektive bekommen. Für kurzlebige Provisorien lässt sich eben niemand motivieren. Ich bin überzeugt, dass «Armee 95» mindestens fünf Jahre brauchen wird, bis sie überhaupt eingefahren ist und ihre Doktrin verinnerlicht hat. Das war bei «Armee 61» genauso.

Aus diesen Überlegungen heraus ergibt sich, dass die nächste Armeereform mit Sicherheit kommen wird. Sie wird kommen, aber sie wird erst in etwa zehn Jahren realisierbar sein. Wir haben deshalb genügend Zeit, um sie in aller Ruhe vorzubereiten.

Es wäre geradezu verfehlt, sich jetzt schon, bei unbekannten Rahmenbedingungen, auf etwas festzulegen, weil wir dann Gefahr laufen würden, die falsche Reform zu planen. Ich selber, das ist meine persönliche Überzeugung, glaube noch immer, dass die wahrscheinlichste Variante der «übernächsten» Reform eine Armee ist, die evolutiv aus «Armee 95» heraus entwickelt werden kann. Sie dürfte nach wie vor auf dem Milizprinzip beruhen. Das Wehrpflichtalter dürfte sich nicht einmal stark verändern, trotz einer wahrscheinlich signifikanten weiteren Verkleinerung der Armee aus demographischen Gründen, die jetzt plötzlich absehbar werden. Wir werden selbstverständlich auch andere Modelle vertieft studieren und diskutieren. Das ist klar.

Jetzt komme ich noch kurz auf einige Punkte aus der Diskussion zu sprechen:

Herr Loretan hat zu Recht darauf hingewiesen, dass das Sparen im EMD nun langsam zum Problem wird. Ich habe die Zahlen schon erwähnt: Wir geben real etwa 14 Prozent weniger aus als noch 1990; etwa ein Viertel bei den Investitionen. Das macht über eine Milliarde Franken real, die wir zur Sanierung der Bundesfinanzen beitragen. Wenn ich das mit den anderen Departementen – wo immer nur die Rede davon ist, wie rasch sie wachsen, nicht ob sie wachsen – vergleiche, kommt mir die Geschichte vom Huhn und vom Schwein in den Sinn. Das Huhn hat dem Schwein vorgeschlagen: «Machen wir doch ein Joint-venture (um auch einen modernen Ausdruck zu brauchen), gründen wir zusammen eine Gaststätte, und offerieren wir dort Schinken mit Ei. Ich, das Huhn, liefere die Eier, und du, das Schwein, lieferst den Schinken.» Ich möchte vermeiden, dass das EMD im Bund langsam zum Schwein in diesem Sinne wird.

Ich habe sehr viel Verständnis für das, was Herr Loretan gesagt hat. Wir können mit den heutigen Finanzen «Armee 95» gerade noch einigermaßen mittelfristig durchhalten. Sollten weitere Einschnitte kommen, dann ist «Armee 95» mittelfristig

nicht glaubwürdig haltbar – ich sage Ihnen das jetzt –, dann stellt sich mittelfristig nicht die Frage der Armeegrösse, sondern die Frage des Auftrages. Denn eine kleinere Armee wird teurer, wenn sie den gleichen Auftrag erfüllen können soll. Ich gehe auf das, was Herr Küchler gesagt hat, jetzt nicht ein, sondern werde mich im Zusammenhang mit den Fragen «Ordnungsdienst» und «Militärobudsperson» dazu äussern. Herr Huber hat einige sehr interessante Probleme aufgeworfen. Er hat vor allem darauf hingewiesen, dass diese Reform mit dem Gesetz, mit dem Reglement «Operative Führung 95», mit den weiteren Reglementen, dem Dienstreglement usw., ein Ganzes ist. Ein wichtiges Element, die neuen Grundstrukturen des EMD, ist deshalb noch nicht bekannt, weil wir selber immer noch daran arbeiten. Diese Neukonzeption des Departementes ist eine fast noch schwierigere Aufgabe als die Armee reform selber: weil viele Leute in ihrem Beruf praktisch betroffen werden, weil auch Ängste vorhanden sind, weil der Personalabbau Ängste erzeugt und wir die Leute trotzdem motivieren müssen, neue Lösungen zu suchen. Sie wissen aus der öffentlichen Diskussion, dass wir zwei grundsätzlich sehr verschiedene Modelle noch prüfen. Es ist noch kein Entscheid gefällt, aber wir werden Sie selbstverständlich über die öffentliche Information und die Kommissionen, durch detailliertere Gespräche, auf dem laufenden über das halten, was hier geschieht.

Es reizt mich, eine Bemerkung an die Adresse von Herrn Huber zu machen: zur von Herrn Huber kritisierten Absenz der hohen Offiziere in der Debatte, mit Ausnahme einiger pensionierter. Ich möchte dazu sagen, dass die hohen Offiziere bei einer Reform wahrscheinlich noch nie so intensiv in den Entwicklungsprozess eingebunden worden sind. Wir haben über die letzten Jahre praktisch monatlich Seminarien über alles durchgeführt, über Detailfragen, zu deren Lösung die Korpskommandanten und selbstverständlich auch die zuständigen Fachleute aus dem Departement beigezogen wurden. Die Korpskommandanten wiederum haben diesen Denkprozess mit ihren Divisionären weitergeführt; man darf mit Fug sagen, dass diese sogenannte Absenz nichts damit zu tun hatte, dass diese Frage die Offiziere nicht interessierte, sondern dass es gelungen ist, einen Konsens herbeizuführen, wie er in früheren Jahren in diesem Sinne nicht vorhanden war. Darüber bin ich sehr glücklich.

Ich schliesse nicht aus, dass dieser Prozess bei der Departementsreform etwas schwieriger ist, wo noch Strukturen in der Verwaltung mitbetroffen sind; doch ich hoffe, dass es uns auch dort gelingt, durch überzeugende Seminararbeiten den Konsens herzustellen. Ich habe es nicht gerne, wenn gefällte Entscheide von zuständigen Chefs in meinem Departement öffentlich zerzaust werden, aber im Vorfeld der Entscheide sollte es – ich bin durchaus dieser Meinung – keine Maulkörbe geben.

Herr Huber sagte noch etwas, was meines Erachtens so nicht zutrifft. Er sagte, die Reduktion der Bestände sei aufgrund der demographischen Entwicklung verständlich, aber das wirtschaftliche Argument sei nicht überzeugend. Hätten wir aus demographischen Gründen reduziert, dann hätten wir uns auf viel weniger beschränken können. Wir hätten das Alter nicht absenken müssen, sondern hätten sagen können, eine Aufrechterhaltung des Wehralters bis zum Jahre 2010 sei noch möglich. Die Senkung der Bestände hat andere Gründe wie Beweglichkeit, Mobilität, Mechanisierung, aber durchaus auch wirtschaftliche. Unsere hochsensible, vernetzte Wirtschaft wäre nicht in der Lage, 700 000 oder 800 000 Mann zu entbehren, ohne dass Bereiche gefährdet würden, die für das Überleben des Landes wichtig sind. Selbstverständlich gibt es auch finanzpolitische Gründe.

Zu Herrn Schoch muss ich nichts mehr sagen – ich habe bereits einiges gesagt –, ausser dass der Sollbestand von 400 000 Militärdienstpflichtigen stimmt. Die Kontrollbestände sind nur darum grösser, damit wir im Ernstfall dann 400 000 Militärdienstpflichtige haben. Das sind die Reserven, die wegen anderen Gesamtverteidigungsgründen eingehalten werden müssen. Wir wissen heute schon – Sie haben mit den 600 000 Militärdienstpflichtigen die Überbestände angesprochen –, dass wir aus demographischen Gründen, trotz mo-

mentaner Überbestände, schon etwa im Jahre 2005 nicht mehr in der Lage sein werden, die «Armee 95» so aufrechtzuerhalten. Deshalb habe ich auch auf die «übernächste» Reform hingewiesen.

Ich will auf den Minderheitsantrag Plattner zu Artikel 1 bei der Detailberatung eingehen, weil es mir ein Bedürfnis ist, zum Ordnungsdienst noch einige Details anzufügen, die für dessen Beurteilung wichtig sind.

Ich bin überzeugt, dass wir jetzt mit diesem Gesetz eine moderne Grundlage für das schweizerische Wehrwesen schaffen, dass es die Basis für eine Weiterentwicklung unseres Wehrwesens ist, dass wir damit auch Probleme, die schon längst hängig waren, der Lösung zuführen.

Ich bin dankbar, wenn Sie auf die Vorlage eintreten und im wesentlichen – ausser bei der Militärobudsperson – der Mehrheit zustimmen sowie am Schluss den Gesetzentwurf genehmigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

*A. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung
A. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Beim Ingress muss lediglich auf den etwas unüblichen, aber wohl richtigen Hinweis auf die «allgemeine Bundeskompetenz in auswärtigen Angelegenheiten» aufmerksam gemacht werden. Dieser Hinweis erfolgt im Hinblick auf einen Einsatz der Armee für friedenserhaltende Aktionen, also auf Artikel 71 des MG-Entwurfes.

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Einleitung, Bst. a, b, d, e

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Bst. c

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Plattner)

Streichen

Antrag Huber

Bst. a

a. Kriegsverhinderung bei und schützt im Bedrohungsfall die Grenzräume;

Art. 1

Proposition de la commission

Introduction, let. a, b, d, e

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Let. c

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Plattner)

Biffer

Proposition Huber

Let. a

a. contribue à prévenir la guerre et protège en cas de menace les secteurs frontiers;

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Ich mache zunächst einige einleitende Bemerkungen, werde anschliessend zum Antrag Huber übergehen, um schliesslich den Minderheitsantrag Plattner separat zu behandeln. Beim Minderheitsantrag Plattner geht es nämlich um den Ordnungsdienst, wenn Herr Plattner Artikel 1 Buchstabe c streichen will.

Es ist bereits erwähnt worden: Erstmals wird der Auftrag der Armee in einem Gesetz festgeschrieben. Die Umschreibung des Auftrages gab nur bei zwei Punkten zu Diskussionen Anlass: beim Antrag, die Schweiz sei ab Landesgrenze zu verteidigen, und natürlich beim Ordnungsdienst. Die Mehrheit hat dann dem bundesrätlichen Entwurf vollumfänglich zugestimmt. Es wurde bei der «Verteidigung ab Landesgrenze» kein Minderheitsantrag gestellt, aber es liegt heute ein Antrag vor, der dasselbe Ziel verfolgt wie der Antrag, der der Kommission schon vorgelegen hat.

Huber Hans Jörg (C, AG): Es ist auch in unserem Rat üblich geworden, bei einer intensiven Interessenbindung diese bekanntzugeben. Ich will das tun: Ich will die Interessen der Grenzräume in der Gesetzgebung wahrnehmen, weil ich in einem Grenzraum der Schweiz lebe. Ich habe die Bedrohung im Zweiten Weltkrieg dort als junger Mensch erlebt. Vor dem Weltkrieg wurden die Grenzbrigaden geschaffen, die nun aus Bestandesgründen und aus konzeptionellen Überlegungen aufgelöst werden.

Die bemerkenswerte Disziplin, die diese Verbände und ihre Chefs im Zusammenhang mit der Aufhebung an den Tag gelegt haben, sollte der Vorsteher auch bei der Reform seines Departements erleben dürfen. Das wäre wahrscheinlich ein Wunsch, den man nach den Bemerkungen in der Eintretensdebatte anbringen dürfte.

Sie wissen, dass ich während einiger Jahre die Grenzbrigade an der nördlichen Grenze des Rheins entlang führen durfte. Die Bevölkerung in den Grenzräumen will wissen, was die «Armee 95» mit ihrem Lebensraum vorhat. Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt – das war die alte Formulierung –, den Kampf ab Landesgrenze aufzunehmen, und darauf hingewiesen, dass das keine Neuerung ist, sondern dass dies der bisherigen Ordnung entspricht. Weit mehr, ich habe darauf hingewiesen, dass im Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz – im Armeeauftrag – entsprechende Formulierungen enthalten sind und dass ebensowörtlich im Armeeleitbild 95, das sich weit mehr an die Öffentlichkeit gewendet hat, dieser Sachverhalt angesprochen ist, für den wir die Rechtsgrundlage schaffen. Ich habe in einer ersten Runde in der Kommission gewonnen und in einer zweiten verloren. Ich habe keinen Minderheitsantrag gestellt, weil ich den Bedenken des EMD – solche gibt es auch – soweit möglich Rechnung tragen wollte. Mein Antrag lautet jetzt: Die Armee «trägt zur Kriegsverhinderung bei und schützt im Bedrohungsfall die Grenzräume». Ich trage damit insbesondere dem Einwand Rechnung, dass die Flugwaffe nach einem Angriff auch über die Grenze hinaus operieren muss. Ab Landesgrenze wäre hier zu eng.

Was sind die Argumente? Das erste Argument ist völkerrechtlicher Natur. Wir haben das ganze Territorium zu verteidigen. Dabei ist es nie die Meinung gewesen – auch jetzt nicht –, dass am ersten Grenzpflock das Gefecht begonnen wird, sondern dass man die Kampfführung dort, wo sich im Grenzraum für den Verteidiger Chancen bieten, aufnimmt. Für mich ist das eine Verpflichtung nicht der Neutralitätspolitik, sondern des Neutralitätsrechtes.

Die zweite Überlegung geht auf operative Gründe zurück. Die ganze Tiefe unseres kleinen Landesraumes müssen wir ausnützen, weil dieses Land unter den militärischen Aspekten der Gegenwart klein ist. Der Grenzraum im Norden, Osten, Westen, Süden enthält Hindernisse, die uns helfen und die zuerst überwunden werden müssen. Ich denke an Flüsse, Seen, den Jura. Eine der grossen Gefahren für die Schweiz sind die Tangentialstösse: unter Ausnützung des schweizerischen Grenzraumes einen Gegner des Angreifers ausflankieren. Das bekannteste Beispiel ist der Stoss entlang der schweizerischen Grenze bei Schaffhausen durch das Rheintal, um dann in Richtung Belfort weiter vorzugehen.

Durch die Unterlassung einer Verteidigung in den Grenzräumen provozieren wir den Gegner des Angreifers dazu, dass er den Krieg in unser Land trägt und ohne Rücksicht dort ausficht.

Zu den politisch-psychologischen Gründen: Im Volk draussen hat niemand von Aktivdienst gesprochen; im Volk draussen spricht man von Grenzbesetzung. Das ist der Begriff, der dem Land zentral zeigt, dass es jetzt um das Ganze geht, und so wird es auch vom ganzen Volk verstanden. Ich meine, dass es politisch-psychologisch richtig ist, auch der Bevölkerung im Grenzraum das Recht auf Schutz und Abwehr, auf Verteidigung durch die Armee, zu gewähren. Schliesslich ist die Bereitschaft, an der Grenze zu kämpfen, ein deutlicher Bestandteil der Dissuasion, die mit der Kriegsverhinderung in Buchstabe a von Artikel 1 MG-Entwurf angesprochen ist.

Ich halte es für eine Bewährungsprobe für das neue Konzept, wenn es diesen Auftrag bekommt, übernimmt und ausführen kann. Es geht nicht mehr um Raumverteidigung mit Abnützung und Zerschlagung, sondern es geht um diese dynamische Raumverteidigung.

Vielleicht haben unsere Diskussionen ein wenig darunter gelitten, dass der präzise Begriff dessen, was man unter Raumverteidigung versteht, zu spät aufgetaucht ist. Heute finden wir das im Reglement «Operative Führung 95»: «Die dynamische Raumverteidigung ist das Operationskonzept der Stufe Armee, allenfalls Armeekorps, mit dem Ziel, gegnerische Angriffsverbände mittels einer bedrohungsgerechten Schweregewichtsbildung möglichst rasch und grenznah mit starken Kräften abzufangen, sie aus dem Land hinauszudrängen oder sie zu schlagen.»

Ich stelle fest, dass meine neue Formulierung dieser Litera a dem Konzept des Reglements «Operative Führung 95» und damit dem Armeeleitbild 95 absolut entgegenkommt. Aber ich will – aus den Gründen, die ich dargelegt habe –, dass das Gesetz sagt, dass die Grenzräume im Bedrohungsfall operativ und taktisch nicht vernachlässigt werden, sondern den Schutz zugute haben, den andere Landesteile zu Recht für sich in Anspruch nehmen. Der Begriff «Bedrohungsfall», den ich eingeführt habe, zeigt, dass ich nicht einer Verzettlung der Kräfte das Wort rede.

Herr Bundesrat, wenn wir den Armeeauftrag ins Gesetz schreiben, so gehört meiner Meinung nach der Grenzraum mit der von mir vorgeschlagenen Formulierung dazu. Wir geben damit auch ein Zeichen nach aussen, dass wir «eine Schweiz» sind – nicht «ein Mittelland und ein Alpenraum», sondern dass der Grenzraum, das Mittelland, der Alpenraum verteidigungswürdig und verteidigungsfähig sind.

Ich bitte daher sehr darum, dass Sie meinem Antrag zustimmen.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Ich bin vorher unterbrochen worden, aber es ist gut so, ich kann jetzt viel kürzer sein, als ich es vorher hätte sein können.

Ich habe gesagt, ein Antrag mit einem gleichlautenden Ziel habe bereits in der Kommission zur Diskussion gestanden. Herr Huber hat es gesagt: Der Antrag wurde zuerst angenommen; in der zweiten Lesung wurde er dann abgelehnt.

Der Antrag wurde insbesondere abgelehnt, weil man unter «Schweiz» die Schweiz bis zur Grenze und unter «Bevölkerung» auch diejenige versteht, die in den Grenzräumen und unmittelbar an der Grenze wohnt. Eine Präzisierung ist absolut nicht notwendig.

Wenn man jetzt den zur Debatte stehenden Antrag betrachtet – er lag aber der Kommission so, wie er vorliegt, nicht vor –, dann wäre man versucht zu sagen, dass es heissen sollte «und schützt im Bedrohungsfall insbesondere die Grenzräume». Durch die Hinzufügung des Wortes «insbesondere» würde ein Zaun gemacht, wodurch der Eindruck erweckt würde, dass das Innere des Landes mehr geschützt werde. Aber ich glaube, das ist nicht so. Wir müssen wahrscheinlich mit dem Prinzip der dynamischen Raumverteidigung umdenken. Die Grenzräume haben keinen Vorrang. Ein besonderer Schutz kann den Grenzräumen meines Erachtens nicht zukommen, es sei denn, dies sei für die Erfüllung des Gesamtauftrages notwendig. Wenn aus dem Gesamtauftrag heraus

wirklich ein besonderer Schutz der Grensräume notwendig ist, dann ist es gerechtfertigt, aber sonst zweifellos nicht.

Es geht auch nicht darum, in dieses Gesetz operative Grundsätze einzubauen. Der oberste Grundsatz ist doch jetzt die dynamische Raumverteidigung. Aber nicht einmal diesen Grundsatz haben wir im Gesetz erwähnt, und jetzt wollen wir irgendwie Vollzugsvorschriften machen.

Ich glaube, dieser Antrag muss noch entscheidender abgelehnt werden, als derjenige, welcher in der Kommission gestellt worden war! Er ist weniger gut, als der erste es war.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich gestatte mir, doch ein paar Ausführungen zu machen, weil das Problem wichtig ist, weil ich für das Anliegen von Herrn Huber Verständnis habe – auch die Grenzbevölkerung will Sicherheit, auch sie hat ein Recht auf Schutz – und weil ich trotzdem der Meinung bin, dass man gerade das nicht machen sollte, was Herr Huber vorschlägt. Wenn es in Artikel 1 heisst, die Armee verteidige die Schweiz und ihre Bevölkerung, dann ist die Grenzbevölkerung natürlich eingeschlossen. Herr Ziegler Oswald hat es angedeutet. Herr Huber hat – glaube ich – sinngemäss gesagt: Wir müssen die Grenzen erwähnen, damit sie als gleichwertig empfunden werden wie das Mittelland und der Alpenraum. Aber diese sind ja nicht erwähnt! Wenn man nur die Grensräume erwähnt und Mittelland und Alpen nicht, macht man eine Rangordnung, die richtig oder falsch sein kann, je nach Bedrohung. Aber ich verstehe Herrn Huber, wenn er will, dass man im Schaffhauser Zipfel oder in Basel nicht den Eindruck zu haben braucht, das lasse man ohnehin sein, d. h., das verteidige man nicht. Genf beispielsweise hat sogar ein eigenes ganz starkes Regiment bekommen – Ergebnisse über die Armeeabschaffungs-Initiative hin oder her!

Ich halte es aus zwei Gründen für falsch, sozusagen operative Handlungsanweisungen in einem Gesetz festzuschreiben:

1. Dieser Armeeauftrag ist eine Zielnorm, er sagt, was zu erreichen ist, was zu tun ist, aber nicht, wo und wie. Wenn in diesem Armeeauftrag die Verteidigung der Schweiz gefordert wird, ist das überhaupt nicht geographisch gemeint, sondern es geht bei der Verteidigung auch um Werte, es geht um Kultur, um Identitäten. Eine geographische Handlungsanweisung scheint mir fehl am Platz.

2. Trotz der geringen Tiefe unseres Landes – da hat Herr Huber recht, dass die Verteidigung ab Landesgrenze bei einem Bodenkrieg fast der Normalfall sein dürfte – sind durchaus Fälle denkbar, bei denen das im Hinblick auf das Erreichen des Ziels ausgesprochen falsch sein könnte. Man darf deshalb den Oberbefehlshaber nicht gesetzlich binden, weder geographisch noch mit einer Art indirekter operativer Anweisungen. Deshalb engt der Antrag Huber die Handlungsfreiheit der strategischen und operativen Stufe, wie wir meinen – ich habe es mit dem Generalstabschef noch einmal besprochen –, schwerwiegend ein. Er hat mir – aber wirklich nur spasseshalber – gesagt, da wäre ihm der erste Antrag, «ab Landesgrenze», lieber gewesen, dann hätte er immerhin noch entscheiden können, in welcher Richtung.

Doch Spass beiseite! Dass dem Anliegen von Herrn Huber in der Regel Rechnung getragen werden würde, möchte ich zu seiner Beruhigung unter Hinweis auf einige Dokumente, die auch er erwähnt hat, kurz belegen. Ich sage das bewusst ausführlich auch an die Adresse der Öffentlichkeit.

Im Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz steht in der Tat, dass die Armee die Verteidigung am Boden ab Landesgrenze und in der ganzen Tiefe des Territoriums führt. Wir haben an sich ja nur Grenzraum, wenn man das in anderen kontinentalen Dimensionen sieht. Das Armeeleitbild 95 bekräftigt dies; es führt aus, dass der Kampf bereits im Grenzraum aufgenommen wird. Das Reglement «Operative Führung 95» gibt sehr viele Anweisungen in dieser Richtung; es spricht von «lagegerechten, demonstrativen Aufmärschen». Grundsätzlich führt die Armee den Kampf von der Grenze weg, aber es kann Ausnahmen geben. Bei subsidiären Sicherungseinsätzen werde, immer in der operativen Führung, ein «grenznahes Sicherungsdispositiv» aufgezogen, bei operativen Sicherungseinsätzen würden «lagegerechte, grenznahe Gegenkonzentrationen» vorgenommen. Weiter steht sogar aus-

föhrlich: «Dem Schutz vorspringender Grenzabschnitte und von Ballungsräumen kommt besondere Bedeutung zu.» Die Armee führt die neue, dynamische Raumverteidigung entsprechend «von der Grenze weg».

Im Prinzip ist das Anliegen von Herrn Huber der Regelfall. Die Verteidigung der Schweiz bedeutete ja immer schon, alle Landesteile zu verteidigen. General Dufour beispielsweise hat im Neuenburger Konflikt 1856/57 das Schwergewicht seiner Kräfte in den Kanton Schaffhausen nördlich des Rheins gelegt, als dieser Landesteil besonders bedroht war, und das tat er, obschon das Milizgesetz von 1850 den Schutz des Grenzraumes nicht besonders vorgeschrieben hätte.

Aber schon General Guisan konnte im Zweiten Weltkrieg angesichts einer völlig anderen Lage dieses Prinzip nicht immer voll durchziehen. Nach der ersten Armeeaufstellung im September 1939 sah er sich sehr rasch gezwungen, die Armee auf die Gempfen/Limmatal/Sargans-Stellung zurückzunehmen. Hätte er das noch tun dürfen oder nicht, wenn das im Gesetz gestanden wäre? Nach dem Zusammenbruch Frankreichs 1940 hat er sich bekanntlich entschlossen, die Armee in das Reduit zurückzuführen und die Kräfte im Alpenraum zu konzentrieren. Das hätte er sicher nicht tun dürfen, wenn eine gesetzliche Vorschrift gemäss Antrag Huber bestanden hätte. General Guisan war also zu einer flexiblen und situationsgerechten Operationsführung nur befähigt, weil er keine gesetzlichen Fesseln hatte und weil er nicht zu einer Art infanteristisch-statischer Grenzverteidigung gezwungen wurde.

Ich sehe wohl, dass Herr Huber das etwas umformuliert hat und nicht eine gleichmässige Grenzbesetzung in einer Linie anstrebt. Aber gerade auch eine verkleinerte und mobilere Armee darf sich bei der mobilen Raumverteidigung um so weniger gesetzlich binden lassen. Gerade bei einer umfassenden Bedrohung, die allerdings aus heutiger Sicht nur schwer mehr vorstellbar ist, wäre die erforderliche Besetzung aller Grensräume mit den neuen Beständen nicht mehr möglich.

Ein modernes Gesetz darf deshalb Doktrin und Operationsführung nicht einschränken und einengen. Die Bindung grosser Teile unserer Kräfte in den Grensräumen würde die Effizienz der dynamischen Raumverteidigung an sich in Frage stellen. Das könnte zu einer unheilvollen Verzettelung der Kräfte führen.

Die Maginotlinie hat ja gezeigt, wohin eine solche statisch verteidigte Grenzraumlinie führt. Sie wurde umgangen, das Festungswerk ist gefallen, ohne dass es überhaupt einen nennenswerten Beitrag an die Verteidigung liefern konnte.

Wir müssen den Verteidigungskampf dort führen können, wo die Kräfte, die wir haben, den Gegner mit den grössten Erfolgsaussichten vernichten können, und das soll man nicht geographisch vordisponieren. Das wird in der Regel beim Grenzraum anfangen, nicht erst in Zürich oder Bern. Das sage ich ganz ausdrücklich, um Ängste abzubauen, aber wir sollten es nicht gesetzlich vorschreiben.

Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Huber abzulehnen.

Huber Hans Jörg (C, AG): Herr Bundesrat Villiger, man muss natürlich klar unterscheiden: Die Verbände, die bisher im Grenzraum standen, werden in Zukunft nicht mehr dort stehen, während die Verbände, die im Mittelland und insbesondere auf der meines Erachtens operativ überschätzten Nord-Süd-Achse stehen, in Zukunft noch dort stehen werden; darum ist es politisch, psychologisch und operativ wichtig, dass man sich mit dem Problem auseinandersetzt.

Wenn man den Auftrag der Armee in ein Gesetz hineinnimmt, dann sehe ich nicht ein, warum man nicht den ganzen Auftrag hineinnimmt, den die vorangehenden – und die nachfolgenden! – Dokumente enthalten. Warum nimmt man all das, was man im Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz, im Armeeleitbild 95, in den operativen Unterlagen heute, in den taktischen Unterlagen morgen hat, ins Gesetz hinein, aber den Grenzraum nicht? Das ist nicht zu erklären, nicht wegzudiskutieren; das braucht eine Korrektur.

Es ist ganz klar, dass der gesetzliche Auftrag, wie er hier formuliert wird, im Laufe einer Auseinandersetzung durch die Praxis modifiziert werden muss. Hier steht «Auftrag der Armee». Dieser Auftrag wird nicht mit demjenigen identisch sein, den Sie

eines Tages in einer konkreten Lage – wir hoffen nicht, dass Sie es jemals tun müssen – einem Oberbefehlshaber erteilen müssen, sondern das ist eine gesetzliche Aussage zu Beginn eines Gesetzes, das alle Elemente enthält, und dazu gehören die Grensräume.

Ich habe mit Vergnügen gehört, dass der Herr Generalstabschef noch bei guter Laune ist; er wird das auch noch sein, wenn Sie meinen Antrag annehmen.

*Einleitung, Bst. b, d, e – Introduction, let. b, d, e
Angenommen – Adopté*

Bst. a – Let. a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	13 Stimmen
Für den Antrag Huber	13 Stimmen

*Mit Stichtentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Kommission angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la commission est adoptée*

Bst. c – Let. c

Plattner Gian-Reto (S, BS), Sprecher der Minderheit: Ich möchte nur noch darauf hinweisen, dass mit diesem Antrag zwei weitere unauflöslich verbunden sind, nämlich Streichen von Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b, wo der Ordnungsdienst noch einmal vorkommt, sowie des ganzen Artikels 88. Wenn Sie dem Minderheitsantrag – was ich nicht hoffe – nicht zustimmen sollten, wären also alle diese drei Minderheitsanträge gleichzeitig erledigt.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Herr Plattner, zuerst eine persönliche Bemerkung: Auch ich will nicht, dass unsere Armee auf unsere Leute schiesst. So etwas habe ich nie behauptet und werde es nie behaupten. Das kann ich Ihnen absolut und klar zusichern.

Und jetzt zur Begründung durch die Kommission: Wir haben einen Auftrag der Verfassung. Die Bundesverfassung sagt in Artikel 2, dass der Bund die Ruhe und Ordnung im Innern zu handhaben hat. Es ist auf Artikel 16 der Bundesverfassung hingewiesen worden. Ich verweise aber auch auf die Befugnisse der Bundesversammlung. In Artikel 85 Ziffer 7 der Bundesverfassung wird gesagt, in den Geschäftskreis beider Räte gehören «Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung». Schliesslich erhält der Bundesrat gemäss Artikel 102 Ziffer 10 der Bundesverfassung folgenden Auftrag: «Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.»

Ich mache jetzt einen grossen Sprung, statt eine ganze Reihe von Erklärungen zu geben. Subsidiär – oder anders gesagt: als Ultima ratio – muss, wenn dieser Auftrag nicht mehr anders erfüllt werden kann, auch die Armee eingesetzt werden. Ob mit effektiven Kampfeinsätzen oder nur im Hinterland, im Logistikbereich, zur Unterstützung derjenigen, die für den Ordnungsdienst ausgebildet und bestimmt sind, muss offenbleiben. Ob mit Schiessbefehl oder Schiessverbot, ist vielleicht sogar, Herr Plattner, eine Frage der Verhältnismässigkeit.

Dem Gebot der Verhältnismässigkeit gerecht zu werden, d. h. der verhältnismässige Einsatz, dürfte nicht immer möglich sein, insbesondere weil die entsprechenden Vorbereitungen nicht getroffen sind. Man muss dann eventuell plötzlich mit der Armee eingreifen, ohne dass sie für solche Einsätze gerüstet und ausgebildet ist.

Der Minderheitsantrag Plattner, wenn er angenommen wird, geht natürlich darauf hinaus, dass nicht geschossen wird. Das vorliegende Gesetz ist aber nicht der Ort für eine solche Regelung. Man müsste vielmehr die Verfassung ändern und Parlament und Bundesrat vom Auftrag entbinden, die innere Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Dann könnten wir wieder über solche Sachen sprechen, aber nicht, wenn die Aufträge in der Verfassung genau festgehalten sind und gegebenenfalls ausgeführt werden müssten.

Verhältnismässiges Handeln erfordert – ich habe es bereits gesagt – Vorbereitung und Planung. Wir wollen lediglich die längst notwendige Vollzugsgesetzgebung schaffen. Deshalb verstehe ich den Minderheitsantrag Plattner nicht. Heute, da wir die Grundlagen schaffen wollen, damit die entsprechenden Vorbereitungen getroffen und auch Teile der Armee ausgebildet und ausgerüstet werden können, sagt man nun nein dazu. Gerade das, was wir wollen, damit wir nachher verhältnismässig handeln können, will man nicht. Wie soll denn, ohne dass wir diese Rechtsgrundlage schaffen, im Extremfall der Auftrag, Ruhe und Ordnung zu handhaben, überhaupt erfüllt werden? Es ist nicht möglich!

Der Schutz der Freiheit auch im Innern und der Rechte der Eidgenossen ist auch ein Auftrag. Sie gehen davon aus, Herr Plattner, dass bei jedem Einsatz geschossen wird. Ich meine aber, dass die Armee auch eine andere Wirkung haben kann. Sie hat auch in diesem Bereich, im Bereich des Innern, eine Dissuasivwirkung. Wenn Sie den Armee-Einsatz von vornherein als unverhältnismässig bezeichnen, dann ziehen Sie eine Grenze, ausserhalb der Sie Ruhe und Ordnung nicht mehr gewährleisten können. Das ist zweifellos nicht der Auftrag der Verfassung. Der Auftrag der Verfassung ist absolut. Mit den letzten Mitteln muss schliesslich Ruhe und Ordnung gewährleistet werden.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen deshalb, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Mit der Ablehnung – Herr Plattner hat es bereits gesagt – würden dann natürlich auch die Minderheitsanträge auf Streichung von Artikel 81 Absatz 1 Litera b und Artikel 88 hinfällig.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich muss Sie um Nachsicht bitten, wenn ich doch noch ein paar Ausführungen mache; aber das Problem ist von grosser politischer Wichtigkeit, vielleicht in Ihrem Rat weniger als nachher im Zweitrat. Ich bin selber überzeugt, dass nach wie vor Situationen denkbar sind, wo der Ordnungsdienst für unseren Staat nötig sein könnte.

Sie gestatten mir noch einige Ausführungen zur Bedrohung: Wir alle wissen, dass zwar der Ausbruch eines grossen Weltkrieges unwahrscheinlich geworden ist – das ist eine positive Entwicklung –, dass aber unser Umfeld trotzdem zunehmend von diffusen Risiken geprägt wird. Im Moment werden auf dieser Welt mehr als vier Dutzend Konflikte ausgetragen. In den sechziger und siebziger Jahren waren es nur halb so viele. In Europa sind tiefe ethnische und religiöse Konflikte ausgebrochen. Das internationale Verbrechen tritt immer unverfrorener auf. Die Weltbevölkerung wächst täglich, alle vier bis fünf Tage um eine Million Menschen. In der Dritten Welt sind das rund 90 Millionen pro Jahr, die an ihrem Geburtsort keine Existenzgrundlage finden. Es sind Millionen von Menschen auf der Flucht. Das bringt auch Probleme mit sich, nicht weil die Flüchtlinge ein Sicherheitsrisiko sind, aber weil sich andere Völker bedrängt fühlen, weil andere dann wieder weniger haben. Viele Menschen sind auf dem Weg nach Europa. Es gibt keine Inseln der Sicherheit mehr, auch die Schweiz ist es nicht. Jedes Land kann jederzeit von irgendwelchen diffusen Dingen betroffen werden.

So verunsichern bei uns türkisch-kurdische Schiessereien die Bevölkerung. Drogenkriminalität wird zum Problem. Schon dort hat man komischerweise nach der Armee gerufen, obwohl sie da wirklich nicht einschreiten kann. Aber die innere Sicherheit unseres Landes kann durch die äussere Instabilität immer direkter beeinflusst werden. Man kann nicht mehr sagen, etwas geschehe «weit hinten in der Türkei», wie früher ein Sprichwort lautete. Was heute irgendwo geschieht, kann uns morgen betreffen.

Zugleich haben Kantone und Bund immer weniger Mittel, um das Nötigste in die Sicherheit zu investieren, und daraus kann ein Missverhältnis entstehen. Schon bei einzelnen Ereignissen, wie etwa bei den Plünderungen nach einer Umweltkatastrophe (Stichwort Brig) oder bei gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten ausländischen Gruppen, kann es zu einer Überforderung der Polizeikräfte kommen, kann die öffentliche Ordnung zusammenbrechen. Und genau dann ruft man die Armee als letztes Mittel in der Not. Man ruft sie sogar dort – das sage ich deutlich –, wo man sie wirklich nicht einsetzen soll und kann.

Aber die Armee hat – Herr Ziegler Oswald hat es gesagt – gemäss Bundesverfassung den Auftrag, für Ruhe und Ordnung im Innern des Landes zu sorgen, weil sie das einzige Mittel ist, das der Bund hat. Deshalb müssen wir die Möglichkeiten und Grenzen des Ordnungsdienstes diskutieren, die Rahmenbedingungen definieren. Nach meiner Meinung dürfen wir nicht darauf verzichten. Aber der Ordnungsdienst bedarf einer klaren, wirksamen politischen Kontrolle. Er muss restriktiv definiert werden. Ich bin für eine restriktive Definition.

Man muss auch klar sagen, dass die Armee die zivilen Ordnungskräfte nicht ersetzen kann. Sie ist keine Busipo durch die Hintertür, und sie ist keine GSG 9.

Mit dem neuen Militärgesetz wollen wir nun die Pflöcke einschlagen, die Grenzen abstecken und Sicherungen einbauen. Ich glaube, dass wir «hohe Hürden» eingebaut haben. Man wird wahrscheinlich zum Teil sogar kritisieren, die Hürden seien zu hoch. Ich bin aber der Meinung, die Hürden sollen hoch sein.

Ich gehe noch einmal auf die fünf Bedingungen ein, aber etwas detaillierter.

1. Der Ordnungsdienstesatz ist wirklich die Ultima ratio und kommt nur in Frage, wenn wirklich alle «zivilen Stricke» reissen, wenn die Lage ausser Kontrolle gerät, wenn die innere Sicherheit schwerwiegend bedroht ist, wo auch das Volk danach ruft, man müsse etwas tun. Deshalb wird der Ordnungsdienst als Aktivdienst definiert, mit Verteidigung und allem, was dazugehört.

Es ist mir ganz klar, dass der «unfriedliche» Ordnungsdienst böse Erinnerungen weckt: «Genf» und der Generalstreik wurden erwähnt; deshalb hat uns dieser Artikel 88 im Militärgesetzentwurf wirklich zu schaffen gemacht. Wir waren sogar versucht, den Begriff zu wechseln und zu sagen: «Ordnungsdienst» ist belastet, wir suchen einen neuen Begriff. Aber wir fanden es nicht ehrlich, weil nur ein neuer Name das politische Problem auch nicht löst. Wir wollten die Sache beim Namen nennen, aber dafür auch klar definieren.

2. Das Subsidiaritätsprinzip. Im Gegensatz zur geltenden MO haben wir den Ordnungsdienst sehr eng umschrieben, und absolute Subsidiarität ist das Stichwort. Der Ordnungsdienst wird erst angeordnet, wenn die zivilen Mittel erschöpft sind. Sogar wenn er angeordnet wird – ich sage auch das hier ganz klar – liegt die Hauptaufgabe nach Möglichkeit nach wie vor bei den zivilen Berufsformationen, d. h. also, dass an erster Stelle die Entlastung der zivilen Polizei von Nebenaufgaben steht: logistische Transporte, Überwachungs- und Bewachungsaufgaben, Verkehrsregelung und anderes mehr. Nur im Extremfall, wenn gar keine Polizeikräfte mehr verfügbar sind, kommt ein Truppeneinsatz zum direkten Schutz der öffentlichen Sicherheit und sensibler Objekte in Frage.

3. Die Kompetenz ist hoch angesiedelt. Sie wird – weil es eben ein Ordnungsdienst ist – beim Parlament angesiedelt, bei Dringlichkeit beim Bundesrat, aber mit nachträglicher Zustimmung, also bei den höchsten zivilen Instanzen des Landes. Es sind nie die Polizei oder die Armee, die Ordnungsdienst selber anordnen können. Das ist ein klarer Damm gegen Missbräuche. Damit ist – glaube ich – doch eine breite politische Abstützung gewährleistet.

4. Die zivilen Behörden geben den Auftrag, nicht die Armee selber; sie haben nicht nur die Kompetenz, sondern auch die Auftragsdefinition. Sie legen den konkreten Einsatz fest, sie bestimmen, von welcher Truppe Ordnungsdienst geleistet werden muss. Der Einsatz wird auch räumlich begrenzt werden, und die Einsatzkontrolle liegt ebenfalls bei den zivilen Instanzen. Es gibt keine militärischen Sonderrechte. Die Armee kann sich also nicht selber in Marsch setzen. Umgesetzt wird der Auftrag natürlich mit klarer, befehlsmässiger Kommandostruktur, damit das läuft. Aber da haben wir auch schon Übung, vom Katastropheneinsatz her.

5. Dieser Punkt ist wichtig: Es darf nur eine ausgebildete Truppe eingesetzt werden. Trotz aller Schranken ist Ordnungsdienst eine schwierige und letztlich eine undankbare Aufgabe. Sie wird von der Armee nicht gesucht; das ist klar. Sie kann auch nicht «aus dem Stand» übernommen werden. Man kann nicht morgen, von einem Tag auf den anderen, mobilisieren und Ordnungsdienst leisten – auch das muss man

realistischerweise sehen. Deshalb sollen nur geeignete Truppen zur Verfügung gestellt werden und solche, die seriös ausgebildet wurden und speziell ausgerüstet sind. Einige Votanten haben das erwähnt.

Wir werden natürlich gewisse Ausrüstungen für Ordnungsdiensttruppen beschaffen müssen, damit nicht immer sofort geschossen werden muss, nur weil man ein Gewehr hat; denn das kann ja auch zur Eskalation einer Lage beitragen. Ich denke bei diesen Truppen vor allem an die Alarmformationen, an die Militärpolizei, an das Festungswachtkorps, vielleicht an gewisse Einheiten im Territorialbereich.

Ich gehe davon aus, dass auch diese Truppen vor einem Ordnungseinsatz eine mehrtägige Zusatzausbildung brauchen werden, sogar wenn sie ihre Wiederholungskurse gemacht haben. Ein kurzfristiger Einsatz wäre auch mit diesen Truppen kaum zu verantworten. Diesem Aspekt kommt Bedeutung zu. Wir müssen ehrlich sein und nicht so tun, als ob wir irgend jemanden aufbieten, ihm ein Gewehr in die Hand drücken und sagen könnten: «Jetzt mache hier bitte Ordnung!» Das geht nicht. Wenn wir Rekruten mit dem Sturmgewehr in den Ordnungsdienst schicken, dann gibt es ein Unglück, wie es damals in Genf ein Unglück gegeben hat.

Sie sehen also, dass wir nicht leichtfertig daran herangehen. Aber weil es eines Tages nötig sein könnte, meine ich, dass dieser Ordnungsdienst, mit den politischen und rechtlichen Schranken, verantwortlich ist.

Deshalb bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Plattner abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

25 Stimmen
2 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Dieser Artikel («Grundsatz») spricht für sich; er bedarf keiner weiteren Erklärungen. Mit Bezug auf den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht entspricht er im übrigen Artikel 1 der geltenden Militärorganisation.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... teilnehmen. Ist sie diensttauglich und bereit, die für sie vorgesehene Funktion zu übernehmen, wird sie militärdienstpflichtig.

Abs. 3

Sie hat die gleichen Rechte

.... in bezug auf die Entlassung aus der Militärdienstpflicht

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... recrutement. Elle devient astreinte au service militaire si elle est déclarée apte au service et si elle s'engage à assumer la fonction prévue pour elle.

Al. 3

.... en ce qui concerne la libération du service militaire, la durée des services, l'affectation et l'avancement.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Artikel 3, «Militärdienst der Schweizerin»: Mit «Armee 95» sollen der Militärische Frauendienst und der Rotkreuzdienst voll in die Truppengattungen bzw. Dienstzweige eingegliedert werden. Die vom

Entwurf des Bundesrates abweichende Formulierung ist sozusagen ausschliesslich redaktioneller Natur. Die Kommission beantragt Ihnen, dieser Änderung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

.... in die Armee eingeteilt. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1–3, 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

.... s'il en fait la demande. (Biffer le reste de l'alinéa)

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Hier geht es um die Auslandschweizer. Ich erwähne diesen Artikel nur deshalb, weil es nachher eine ganze Reihe von Artikeln gibt, bei denen ich mich bloss noch darauf beziehen werde. In Artikel 4 finden wir nämlich erstmals die Regelung bezüglich Zivilschutz. Die Kommission ist der Meinung, dass die Regelungen bezüglich Zivilschutz nicht ins Militärgesetz gehören. Man sucht solche Regelungen nicht in diesem Erlass; sie widersprechen auch dem Anliegen, dass das Gesetz für jedermann leserlich sein solle. Wir werden dem gleichen Sachverhalt in den Artikeln 8, 10, 13, 19, 54 und 153 wiederbegegnen. Wenn Sie hier der Kommission zustimmen, gilt der Beschluss in jenen Artikeln sinngemäss.

Angenommen – Adopté

Art. 5, 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Wehrpflichtige muss sich bei den zuständigen Militärbehörden zur melden; das Dienstbüchlein wird ihm zugestellt. Auslandschweizer

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1

Le conscrit s'annonce aux autorités militaires compétentes pour être enregistré au contrôle militaire. Le livret de service lui est remis. Les Suisses de l'étranger

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

.... militärdienstpflichtig. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

.... au service militaire. (Biffer le reste de l'alinéa)

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Hier erfolgte die Streichung bezüglich Zivilschutz.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

b. geprüft und über ihre Verwendungswünsche befragt;

....

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9

Proposition de la commission

Al. 1

....

b. physiques et interrogés sur leurs désirs d'affectation;

....

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... der Wehrpflicht.

Abs. 2, 3

Streichen

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1

.... des obligations militaires.

Al. 2, 3

Biffer

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 10 geht es mit Bezug auf das «Dienstbüchlein» wieder um den Zivilschutz. Es wird hier klar gesagt, wofür das Dienstbüchlein notwendig ist oder wofür es gebraucht werden soll. Der Rest des Artikels – deshalb der Streichungsantrag – ist nicht gesetzeswürdig.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

....

c. Friedensförderungsdienst, aufgrund freiwilliger Anmeldung (Art. 71);

....

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....

c. le service de promotion de la paix, sur la base du volontariat (art. 71);

....

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Ich habe bereits beim Eintreten darauf hingewiesen, dass ich darauf aufmerksam machen werde, wo der Beschluss C eine Rolle spielt, den wir heute morgen bereinigt haben.

Absatz 1 entspricht voll und ganz Artikel 2 Absatz 1 von Beschluss C. Er legt fest, wer militärdienstpflichtig ist. In Absatz 2 wird festgeschrieben, was alles unter der Militärdienstpflicht subsumiert wird. Es wurde festgestellt, dass bei diesen Pflichten der Friedensförderungsdienst ein Sonderfall sein dürfte, beruht er doch auf Freiwilligkeit.

Dieser Situation ist die Kommission begegnet, indem sie auf Artikel 71, wo dieser Friedensförderungsdienst behandelt wird, verweist. Dort wird dann klar gesagt, dass die Anmeldung zum Friedensdienst freiwillig sei; niemand könne dazu gezwungen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 6

Die Entlassung aus der Militärdienstpflicht ist endgültig.

Art. 13

Proposition de la commission

Al. 1–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 6

La libération du service militaire est définitive.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 13 geht es um die «Dauer der Militärdienstpflicht». Artikel 2 Absätze 2 bis 7 des Beschlusses C werden ausdrücklich und identisch übernommen. Ich habe Ihnen beim Eintreten gesagt, dass ich auf die neuen Aufgaben und die Kompetenzzuweisung hinweisen werde.

In Absatz 3 haben wir eine neue Aufgabe: «Der Bundesrat bezeichnet die betreffenden Tätigkeiten.» Hier wird die Kompetenz dem Bundesrat zugewiesen. Das ist eine neue Aufgabe, eine der rund zehn neuen Aufgaben, die geschaffen werden; es geht um die Weiterverwendung von unentbehrlichen Leuten. Es handelt sich hier um eine typische Vollzugsbestimmung.

Dasselbe gilt bei Absatz 5, er nennt ebenfalls eine neue Aufgabe. Hier geht es um die Veränderung der oberen Altersgrenzen. Der Bundesrat kann diese ändern.

Bei Absatz 6 geht es schliesslich um die Streichung des Zivilschutzes; diese Frage haben wir bereits bereinigt.

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Coutau)

Die Angehörigen der Armee können verpflichtet werden, den Unteroffiziersgrad zu bekleiden und eine mit diesem Grad ver-

bundene Funktion zu übernehmen. Wer einen Grad bekleidet, hat das mit diesem Grad verbundene Kommando oder die damit verbundene Funktion zu übernehmen und den entsprechenden Dienst

Art. 15

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Coutau)

Tout militaire peut être tenu de revêtir le grade de sous-officier et d'exercer une fonction liée à ce grade. Les militaires gradés doivent exercer le commandement ou la fonction liés à leur grade et accomplir

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: In Artikel 15 geht es um die Verpflichtung zum Grad und zur Funktion. Sie haben einen Minderheitsantrag Coutau. An sich muss man sich zuerst die Grundsatzfrage stellen, ob man überhaupt eine Verpflichtung zu Grad und Funktion will.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass weder auf die Verpflichtung zum Grad noch auf jene zur Funktion verzichtet werden kann. Diese Verpflichtung erträgt von vornherein keine Einschränkung. Es muss von Fall zu Fall entschieden werden, ob Ausnahmen gemacht werden können. Ausnahmen sind möglich. Allerdings ist die Kommission mit dem Bundesrat der Meinung, dass «Zwang» nur ausgeübt werden soll, wenn die Bestände nicht anders sichergestellt werden können.

Kollege Coutau will nur eine Verpflichtung für den Unteroffiziersgrad und die entsprechende Funktion. Mit 7 zu 1 Stimmen empfiehlt Ihnen die Kommission, diesen Antrag abzulehnen. Wir glauben, dass gerade hier kein Unterschied gemacht werden darf. Es sind alles Angehörige der Armee, und sie sollen gleich behandelt werden. Ausserdem ist es nicht gesagt, dass das Problem nur bei den Unteroffizieren besteht, sondern es kann auch bei den Offizieren bestehen. Deshalb darf diese Unterscheidung nicht gemacht werden. Wir würden damit den unteren Graden eine Verpflichtung aufbürden, die wir für die Offiziere nicht wollen. Das wäre ungerecht.

Coutau Gilbert (L, GE), porte-parole de la minorité: La nouvelle loi reprend le principe actuellement en vigueur. Tout militaire peut être contraint à des services d'avancement et à revêtir les grades correspondants à tous niveaux. Ma proposition consiste à abolir cette obligation pour la promotion au grade d'officier, tout en la maintenant pour les sous-officiers.

J'estime que cette obligation est en effet hautement discutable. D'ailleurs, elle a été largement contestée dans de nombreuses réponses à la procédure de consultation, en particulier celle du gouvernement genevois. Je ne remets pas ici en cause l'obligation générale de servir et je ne place en rien cette proposition dans le débat général sur l'objection de conscience, mais, pour étayer mon point de vue, je vous présente essentiellement et rapidement cinq arguments.

1. Dans le cadre d'une armée de milice, j'estime que cette obligation de grader peut largement dépasser, dans des cas particuliers, l'obligation de servir, tout particulièrement pour ce qui concerne les officiers. D'abord, nombreuses sont les charges que des officiers ont à accomplir hors service. Elles viennent s'ajouter aux services de formation, aux cours de répétition, aux cours spéciaux, aux travaux de préparation et de licenciement, et j'en passe. Même si, au total, la durée du service est désormais réduite du fait d'«Armée 95», il n'empêche que pour certains jeunes, cette accumulation d'obligations militaires en début de carrière peut se trouver en contradiction flagrante avec l'aboutissement de leur formation ou le début de leur carrière professionnelle. Le temps où les officiers voyaient leur promotion facilitée au sein des entreprises qui les employaient est aujourd'hui largement révolu. La mobilité professionnelle, y compris à l'étranger, et le perfectionnement exigent aujourd'hui des disponibilités de temps accrues, peu compatibles avec l'ampleur et la rigueur des services de promotion militaire. Ceux-ci se situent à la même période de la vie

et peuvent provoquer de douloureux conflits. On comprend que certains y rechignent vu la compétition aiguë qui caractérise maintes carrières civiles.

2. Mon deuxième argument porte sur la qualité du commandement d'un officier qui aurait été forcé de grader. Une obligation de grader, ressentie ainsi comme une pénalisation et effectuée dès lors à contrecœur, ne laisse guère présager d'un commandement convaincant, efficace et salubre pour l'armée elle-même. Que l'armée cherche à convaincre des jeunes à accepter des promotions pour assurer un encadrement de qualité, rien de plus naturel. J'admets très volontiers qu'elle doit parfois insister, mais de là à user de la contrainte, voilà qui est contestable. Dans l'administration militaire, comme parmi les officiers supérieurs, on nous affirme ne plus faire usage de cette contrainte, précisément pour ces raisons; dès lors pourquoi s'y cramponner?

3. Ce devrait être l'honneur et la fierté d'une armée de milice que d'être assez sûre d'elle-même pour pouvoir convaincre les hommes dont elle a besoin d'accepter de devenir des officiers, sans avoir à recourir à la menace de la contrainte.

4. J'admets que la situation n'est pas identique pour les sous-officiers. D'abord et surtout, la charge supplémentaire en et hors service n'est de loin pas aussi lourde que pour les officiers. Ensuite, il peut arriver que des insuffisances d'effectifs se produisent pour des raisons temporaires de nature démographique ou régionale. On peut admettre que l'engagement demandé à un sous-officier s'inscrive encore dans l'obligation générale de servir. C'est pourquoi une distinction se justifie.

5. On a objecté que cette obligation offrait aux jeunes qui se déclarent prêts à accepter une promotion militaire, avec toutes les charges que cela implique, un alibi à l'égard de leur entourage familial, amical ou professionnel, qui pourrait désapprouver leur engagement. J'estime que cette fonction d'alibi est totalement disproportionnée en regard des inconvénients liés au maintien de cette obligation.

J'estime désuet et indigne d'une armée moderne, même fondée sur le principe de la milice, ou surtout fondée sur le principe de la milice, le maintien de l'obligation légale faite à un militaire de devenir un officier. Je vous invite donc à l'abolir à la faveur de la révision totale et de la modernisation de la loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich bin mir natürlich bewusst, dass die generelle Verpflichtung zum Weitermachen nichts besonders Elegantes ist. Aber es ist leider nötig – ich spreche jetzt zuerst im allgemeinen, inklusive Unteroffiziere. Wenn wir das nicht tun können, können wir die Qualität der Kader in vielen Bereichen nicht sicherstellen.

Gewisse Sparten haben Probleme, auch gewisse Regionen. Es gibt Ungleichgewichte z. B. mit der sprachlichen Herkunft bei den Kadern. Wir müssen also diese Möglichkeit des Zwingens haben, um die Qualität und Ausgewogenheit der Kader zu garantieren. Sonst besteht auch die Gefahr, dass je nach Zeitgeist plötzlich einmal eine ganze Schulklasse oder ein Jahrgang nicht weitermachen will, oder sie machen das in der Schule ab.

Auch das Alibi-Element, Herr Coutau, sollte nicht ganz leichtgenommen werden. Es gibt Leute, die sich in ihrer Gruppe nicht getrauen zu sagen, dass sie eigentlich nicht ungern weitermachen würden, aber ihr Verhalten wird verständlicher, wenn sie sagen können: Ich bin gezwungen worden. Ich möchte das nicht überbewerten, aber ich kenne einige Fälle – wenn ich es einmal so ausdrücken darf.

Es ist auch nicht so, dass die Leistung der Gezwungenen schlechter wäre, im Gegenteil. Ich habe in einigen Schulen, speziell bei den Instruktoressen, nachgefragt, ob die Korporale, die zum Weitermachen gezwungen worden sind, schlechter seien, ob es passiven Widerstand gebe. Ich war erstaunt zu hören, dass die Leistung der zum Weitermachen Gezwungenen im allgemeinen als eher besser beurteilt worden ist. Das kommt daher, dass man natürlich meistens nur Leute zwingt, die man auch wirklich haben will.

Der Nationalrat hat anlässlich eines persönlichen Vorstosses dieses Problem vor einigen Jahren besprochen. Da kam zum Vorschein, dass die beiden Herren Obersten Paul Wyss und

Christoph Blocher auch zu den zum Weitermachen Gezwungenen gehört haben. Dies nur nebenbei.

Herr Coutau will diese Verpflichtung ja nicht generell abschaffen, sondern möchte sie auf die Unteroffiziere beschränken. Dies wäre in gewisser Weise eine Diskriminierung des Unteroffiziers gegenüber allen Graden, wenn man den Zwang nur dort anwenden würde. Wir müssen bei diesem Artikel auch an den Aktivdienst denken. Es ist denkbar, dass man im Ernstfall plötzlich auf Leute zurückgreifen muss, die von den Umständen her gezwungen werden müssen. In den meisten Truppengattungen ist es glücklicherweise so, dass wir genügend gutqualifizierte freiwillige Offiziersanwärter haben. Dort handelt es sich also eigentlich eher um Ausnahmefälle.

Es gibt aber eine Waffengattung, wo ein Manko an Offiziersanwärtern besteht: die Sanitätstruppen. Weil Ärzte aus vielen Gründen den Offiziersgrad bekleiden müssen, erhalten fast alle diensttauglichen Medizinstudenten den Vorschlag. Von diesen muss doch ein erheblicher Prozentsatz gezwungen werden. Wenn wir das nur auf Freiwilligkeit abstützen müssten, wäre der Bestand an Offizieren bei den Sanitätstruppen nicht gesichert.

Ich darf Ihnen versichern, dass wir diesen Artikel sehr restriktiv handhaben werden, nur bei einem zwingenden militärischen Bedürfnis. Man darf das nicht leichtfertig tun, das ist auch allen zuständigen Kadern in der Armee klar. Aber «als Notausgang» brauchen wir diese Verpflichtung noch.

Deshalb muss ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit Coutau abzulehnen.

Coutau Gilbert (L, GE), porte-parole de la minorité: J'aimerais juste dire un mot en réponse à Monsieur Villiger, chef du département.

Il est vrai que dans certaines troupes, notamment sanitaires, la difficulté de trouver des jeunes prêts à accomplir des services de promotion est particulièrement grande. On pourrait pourtant imaginer d'autres moyens que la contrainte, à mon avis là également. Par exemple, on pourrait imaginer des allègements de la formation au commandement qui, dans bien des cas, ne correspond à aucune fonction exercée par la suite, dans ces troupes sanitaires en particulier.

Je crois que d'autres formes de conviction, d'autres formes de persuasion seraient plus à l'honneur de l'armée que de pouvoir en dernière analyse brandir la menace de la contrainte.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

Art. 16, 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

c. des Gesundheitswesens;

d. hauptberufliche Angehörige von Rettungsdiensten, die von der Armee nicht zwingend für eigene Rettungsdienste benötigt werden;

....

f. hauptberufliche Angehörige von organisierten Polizeidiensten, die von der Armee nicht zwingend für polizeiliche Aufgaben benötigt werden;

....

h. Beamte und Angestellte der Postdienste, der staatlichen und vom Bund konzessionierten Transportunternehmen sowie der Verwaltung, die in ausserordentlichen Lagen für die Gesamtverteidigung unentbehrlich sind;

i. hauptberufliche Angehörige von staatlich anerkannten Feuerwehren und Wehrdiensten.

Abs. 1bis (neu)

Das EMD kann in begründeten Ausnahmefällen weitere hauptberufliche Angehörige von öffentlichen und privaten Institutionen und Diensten, die lebensnotwendige oder für die Nothilfe oder die Bewältigung von Katastrophen unentbehrliche Dienstleistungen erbringen, befreien, soweit sie für die entsprechenden Aufgaben in der Armee nicht zwingend benötigt werden.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... die Einzelheiten in bezug

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 18

Proposition de la commission

Al. 1

....

c. du service de santé;

d. les membres professionnels des services de sauvetage qui ne sont pas absolument indispensables à l'armée pour ses propres services de sauvetage;

....

f. les membres professionnels des services de police organisés qui ne sont pas absolument indispensables à l'armée pour l'accomplissement de tâches de police;

....

h. les fonctionnaires et employés des services postaux, des entreprises de transport étatiques et titulaires d'une concession fédérale, ainsi que de l'administration, qui sont indispensables pour la défense générale en situations extraordinaires;

i. les membres professionnels des sapeurs-pompiers et des services de défense reconnus par l'Etat.

Al. 1bis (nouveau)

Dans des cas exceptionnels dûment motivés, il peut exempter d'autres membres professionnels d'institutions et de services publics et privés qui exercent des activités vitales ou indispensables pour l'aide d'urgence ou la maîtrise de catastrophes, dans la mesure où ils ne sont pas absolument nécessaires à l'armée pour des tâches analogues.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Es geht hier um die Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten. Vom Dienst soll nur befreit werden, wer effektiv für unentbehrliche Tätigkeiten gebraucht wird. An sich wird Artikel 13 der geltenden Militärorganisation übernommen. Neu sollen allerdings Vizekanzlerin und Vizekanzler – die Kanzlerin, sofern sie militärdienstpflichtig ist – und die hauptberuflichen Angehörigen von Rettungsdiensten und Wehrdiensten in die Liste derjenigen, die befreit werden können, aufgenommen werden.

Um eine Lösung bezüglich Befreiung der Angehörigen von Feuerwehren wurde lange gerungen. Mit der vorgeschlagenen Lösung können sich offenbar alle einverstanden erklären. Es muss aber festgehalten werden, dass diese Sparte in der Liste derjenigen, die befreit werden können, ebenfalls neu ist. Schliesslich wird in diesem Artikel dem EMD noch die Kompetenz gegeben, dass es in begründeten Ausnahmefällen weitere Befreiungen vornehmen kann, aber auch in diesen Fällen selbstverständlich nur, wenn die Betroffenen für die entsprechenden Aufgaben der Armee nicht zwingend benötigt werden.

Zu den Änderungen muss nichts gesagt werden. Ich stelle einfach fest, dass die Fahne einen Fehler in dem Sinn enthält, dass es bei Absatz 1 Buchstabe c selbstverständlich heissen muss: «... die Sicherstellung des Betriebes der sanitätsdienstlichen Einrichtungen»

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Streichen

Art. 19

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Biffer

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Hier geht es um den Zivilschutz, weshalb Absatz 2 gestrichen werden muss.

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... kann neu beurteilt werden.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 20

Proposition de la commission

Al. 1

.... peut faire l'objet

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... frühestens vier Jahre

Art. 21

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... au plus tôt quatre ans

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... die ausgeschlossene Person auf Gesuch hin wieder zur

Art. 22

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... exclue peut, à sa demande, être autorisée

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Hier wurde «auf Gesuch hin» eingefügt, so dass die aus der Vormundschaft entlassene Person wieder eingegliedert werden kann, wenn ein Gesuch gestellt wird. Die Wiedereingliederung kann nicht automatisch erfolgen; das wäre administrativ zu aufwendig.

Angenommen – Adopté

Art. 23*Antrag der Kommission*

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... die ausgeschlossene Person auf Gesuch hin wieder zur Militärdienstleistung zugelassen werden. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 23*Proposition de la commission*

Al. 1, 2, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... peut, à sa demande être autorisée à accomplir de nouveau du service militaire. (Biffer le reste de l'alinéa)

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Hier geht es auch um die Schaffung von Klarheit; man wird nur «auf Gesuch hin» tätig. In einem zweiten Punkt verzichtet man auf einen polizeilichen Führungsbericht. Man hält diesen nicht für notwendig. Die Kommission beantragt einstimmig Streichung des diesbezüglichen zweiten Satzes in Absatz 3.

Angenommen – Adopté

Art. 24*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 25*Antrag der Kommission*

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Plattner, Morniroli)

....

c. Streichen

....

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 25*Proposition de la commission*

Al. 1

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Plattner, Morniroli)

....

c. Biffer

....

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Die Mehrheit stimmt dem Bundesrat zu. Mit 7 zu 2 Stimmen wird empfohlen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Selbstverständlich könnten jetzt stundenlange Diskussionen über dieses Thema geführt werden. Ich bezweifle allerdings, ob dies notwendig ist, denn ich bin überzeugt, dass sich jedes Ratsmitglied in dieser Frage bereits festgelegt hat. Ich mache deshalb hierzu keine weiteren Ausführungen.

In Absatz 2 wird eine neue Aufgabe geschaffen (Erreichbarkeit von bestimmten Armeangehörigen). Der Bundesrat wird ermächtigt, Vorschriften zu erlassen.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Sprecher der Minderheit: Ich werde nicht stundenlang begründen, sondern kurz und knapp. Ich bitte Sie, den Katalog der ausserdienstlichen Pflichten um eine Position zu kürzen und die ausserdienstliche Schiesspflicht abzuschaffen.

Schon die Arbeitsgruppe «Armeereform» unter dem Präsidium von Kollege Schoch hat seinerzeit darauf hingewiesen, dass der militärische Sinn dieser Schiessübungen umstritten sei.

Inzwischen ist nichts passiert, was zu mehr Sinn geführt hätte, im Gegenteil. Kriegstüchtigkeit misst sich heute nicht mehr an der Fähigkeit, mit einem Gewehr im Einzelschuss auf 300 Meter ein kopfgrosses Ziel zu treffen – falls sie sich überhaupt einmal daran gemessen hat. Kriege werden nicht durch Scharfschützen auf Sicht geführt, sondern mit hochtechnisiertem Gerät aus der Anonymität der Distanz. Wenn etwas geübt werden muss, ist es nicht das Schiessen mit dem Gewehr, sondern die Technik der komplizierten Geräte und die Taktik ihres Einsatzes.

Ich behaupte nicht, dass in einem Krieg nicht mit Gewehren geschossen werde, aber dieses Schiessen hat nichts mit Schiessstandschiessen zu tun und hat keinesfalls den überragenden Stellenwert, den wir ihm durch die Verpflichtung zum regelmässigen ausserdienstlichen Schiessen zumessen, im Gegenteil: Studien haben gezeigt, dass das Schiessen vor allem dazu dient, sich Mut zu machen.

Das freiwillige Schiesswesen in der Schweiz hat heute stark folkloristischen, allenfalls sportlichen Charakter. Diejenigen, die schiessen, tun dies nicht aus Gründen ihrer persönlichen Erziehung zum Kriegshandwerk, sondern es ist ein Hobby und eine Art der Freizeitgestaltung mit langer Tradition. Das sei ihnen unbenommen, auch wenn es ein sehr lautes und für Andersgesinnte störendes Hobby ist, aber das gilt auch für andere Freizeitbeschäftigungen.

Was ich aber nicht verstehe und nicht einsehe, ist, dass ein grosser Teil der männlichen Bevölkerung von Staates wegen dazu verpflichtet werden soll, dieser traditionsreichen Freizeitgestaltung zu frönen. Beliebt ist sie ohnehin nicht, zudem kostet sie viel Geld, das wir nicht haben – die Subventionsbestimmungen finden Sie weiter hinten im Gesetz. Ich bin überzeugt, dass das obligatorische Schiessen ohne den geringsten Schaden für die Sicherheit der Schweiz abgeschafft werden könnte.

Ich bitte Sie, seien Sie mutig und schneiden Sie diesen alten Zopf ab! Helvetia wird ihren durch diesen Schnitt entlasteten Kopf um so höher tragen können.

Loretan Willy (R, AG): Auch ich möchte keine grosse und breit-spürige Grundsatzdebatte eröffnen, im Gegenteil. Ich anerkenne, dass Kollege Plattner sine ira et studio gesprochen hat. Ich möchte das meinerseits so halten. Erlauben Sie mir immerhin drei Bemerkungen. Ich kann mir dann das Votum bei Artikel 67 um so kürzer vorstellen.

1. Wenn wir dem Wehrmann seine persönliche Waffe weiterhin mit Munition nach Hause geben, soll er sie mindestens einmal jährlich handhaben, damit ein Programm absolvieren und sie wieder in Ordnung in den Schrank stellen müssen. Das ist die ausbildungsmässige Begründung dafür, dass im Artikel 25 die Schiesspflicht im Rahmen der Pflichten ausser Dienst beibehalten werden muss.

Es ist aber nicht nur ein Ausbildungspostulat – die Wirkung dieser Obligatorisch-Übung darf nicht unterschätzt werden, wie uns das der Ausbildungschef in der Kommission bestätigt hat –, sondern es ist auch eine Forderung der Sicherheit. Es handelt sich immerhin um eine automatische Waffe. Dass für die rund 12 Prozent Pistolenträger diese Aufforderung nicht gilt, einmal im Jahr mit der Waffe umzugehen, mag man bedauern. Das ist indessen zurzeit nicht zu ändern.

Mit dem Zweijahresrhythmus der Wiederholungskurse steigt die Notwendigkeit, diese obligatorische Übung alljährlich durchzuführen. Dies in den Wiederholungskursen zu tun, ist angesichts der knappen Ausbildungszeit undenkbar. Hier muss man sich auf das Gefechtsschiessen konzentrieren.

2. Die Schiessvereine mit der Durchführung des Obligatorischen zu betrauen, ist für den Bund die beste und kostengün-

stigste Lösung. Dann hat er aber auch dafür besorgt zu sein, dass die Schiessvereine leben und überleben können. Er muss ihnen insbesondere ermöglichen, die «Lärmprobleme» im Zusammenwirken mit Gemeinden und Kantonen innert vernünftiger Fristen zu lösen. Er muss ihnen auch ermöglichen, die Jungschützenausbildung und die Schützenmeisterkurse zu betreuen. Das sind die Leute, die bei den Obligatorischen Übungen die schlechteren Schützen (hoffentlich) gut betreuen, und dann macht dieses um so mehr Sinn.

Die Gesetzgebung des Bundes und die sich darauf stützende Praxis der Bundesbehörden, aber auch des Bundesgerichtes müssen so ausgestaltet sein, dass auch das Training, die Vorübungen, mit Ordonnanzwaffen und -munition, für diese Bundesübungen, das heisst für das Obligatorische und das Feldschiessen, unter dem Begriff «militärische Übung» einbezogen werden können. Darauf ist dann besonders bei den Artikeln 67 und 68 zu achten.

Wichtig ist, dass ein gemeinsames Dach über die beiden genannten Artikel des Militärgesetzes sowie über Artikel 5 und Artikel 17 des Umweltschutzgesetzes gespannt werden kann. Der Bundesrat wird aufgefordert, zu gegebener Zeit gestützt auf Artikel 5 des Umweltschutzgesetzes eine Verordnung über die für die Gesamtverteidigung und damit auch das ausserdienstliche Schiesswesen erforderlichen Ausnahmen zu erlassen, dies unter Einbezug von Artikel 17 des Umweltschutzgesetzes. Er ist ferner gebeten, in seiner Kompetenz Artikel 14 der Lärmschutzverordnung in Verbindung mit Ziffer 1 Absatz 3 des Anhangs 7 zur Lärmschutzverordnung der neuen Militärgesetzgebung anzupassen, das heisst, insbesondere im Anhang 7 zur Lärmschutzverordnung neu zu definieren, was als Schiessanlage im öffentlichen Interesse zu verstehen ist und welche Schiessübungen im öffentlichen Interesse sind – in demjenigen der Gesamtverteidigung. Das sind alle diejenigen, die mit Ordonnanzwaffen und -munition nach den Vorschriften des EMD und der anerkannten Landesschützenverbände absolviert werden, also auch die sogenannten freiwilligen Übungen im Hinblick auf die Bundesübungen, das Obligatorische und das Feldschiessen. Das ist vorab ein Problem des Lärmschutzes, das nunmehr klar und weniger einschränkend geregelt werden muss.

3. Die wehrpsychologische Bedeutung des ausserdienstlichen Schiesswesens darf nicht unterschätzt werden. Ich möchte diese Behauptung mit Zahlen belegen; es sind Zahlen aus dem Jahre 1993: Am Feldschiessen auf 300 Meter Distanz haben rund 230 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitgemacht. Am obligatorischen Programm haben sich nebst den Pflichtschützen rund 130 000 Freiwillige, Frauen und Männer, beteiligt.

Sodann eine Rückblende auf die jüngste Vergangenheit: Am 22. Mai 1993 sind 35 000 Personen, vor allem Schützinnen und Schützen, freiwillig für die Armee in einer sehr disziplinierten und geordneten Manifestation auf dem Bundesplatz angetreten, ohne jeden Zusammenstoss mit Polizei, ohne irgendeine «Sauerei» zu hinterlassen, wie das sonst bei Demonstrationen üblich ist.

Abschliessend: Diese Leute tragen, zusammen mit anderen, die Milizarmee, sie tragen einen Teil der Wehrpflichterfüllung, mit der Durchführung des Obligatorischen und weiterer Übungen, und sie tun das ohne grosses Aufheben zu machen. Medienwirksame Auftritte sind in dieser Beziehung selten.

Ich bitte Sie, davon abzusehen, diese Mitbürgerinnen und Mitbürger geringzuschätzen, indem man sie in der Gesetzgebung und vor allem in der Anwendung dieser Gesetzgebung über Gebühr einengt und drangsaliert. Sie beanspruchen nicht mehr und nicht weniger als eine faire Interessenabwägung zwischen den Anliegen der Gesamtverteidigung einerseits, darin eingeschlossen das ausserdienstliche Schiesswesen, und dem Umweltschutz andererseits. Sie leisten zu dieser Interessenabwägung und zur Lösung der Konflikte ihrerseits auch Beiträge, indem zum Beispiel Schiesszeiten eingeschränkt werden, vor allem an Sonntagen – das ist dringend zu empfehlen –, und indem sie aus den Vereinskassen Beiträge an Lärmsanierungen leisten.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Plattner abzulehnen.

Rüesch Ernst (R, SG): Herr Plattner, wenn Sie das ausserdienstliche Schiesswesen als «folkloristische Volksbelustigung» diffamieren und beliebt machen, diesen alten Zopf abzuschneiden: Ich habe persönliche Erfahrungen und nicht nur Schlagworte zu verkaufen.

Ich habe als Truppenkommandant eingehende Untersuchungen über den Wert dieser Ausbildung angestellt. Ich hatte einige Landwehrkompanien – mehrheitlich Appenzeller –, die zwei Jahre nicht im Dienst gewesen waren und trotzdem Leistungen anzubieten hatten, welche jeder Berufsmilitär Ehre gemacht hätten, und zwar nicht auf 300 Meter, sondern im Gefechtsschiessen, Herr Plattner! Das waren Kompanien, in denen ein erheblicher Teil des WK-Bestandes im obligatorischen und im freiwilligen ausserdienstlichen Schiesswesen tätig war. Dieses ist für mich ein wesentliches Stück des Wertes der Miliz. Ich weiss dies aus eigener Erfahrung.

Ich bitte Sie dringend, den Minderheitsantrag Plattner abzulehnen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich gehe auch davon aus, dass Ihre Meinungen gemacht sind, aber vielleicht erwartet man vom Chef des EMD doch ein Wort zum Obligatorischen, weil es in diesem Land etwas Wichtiges ist.

Das Obligatorische ist auch nicht unwandelbar. Wir werden es in Zukunft etwas anpassen. Die Pflichtschützen sollen nicht mehr Zwangsglieder eines Schiessvereins sein – diese Zwangsgliederschaft hat mich als Zwanzigjähriger auch geärgert. Wir suchen eine Lösung, um die Schützenvereine trotzdem zu entschädigen. Der Bundesrat sieht vor, die Schiesspflicht auf das 40. Altersjahr zu begrenzen.

Eine Ausdehnung der Schiesspflicht für Pistolenträger ist nicht vorgesehen, vor allem wegen der dafür nötigen Schiessstände, die im Moment niemand finanzieren würde. Wer die Mindestleistungen nicht erreicht, soll künftig einen besoldeten Verbliebenenkurs absolvieren, und das obligatorische Programm wird neu 20 und nicht mehr 24 Schuss enthalten. Das hat im Hinblick auf die Lärmschutzverordnung gewisse positive Wirkungen; wir werden ausnahmsweise auch 200-Meter-Stände zulassen – ich komme bei der Behandlung des Minderheitsantrages Schoch (Art. 68) noch darauf zurück.

Ich bin der Überzeugung, dass das Obligatorische aus militärischen, aber durchaus auch aus staatspolitischen Gründen nicht abgeschafft werden sollte. Es hat eine grosse Tradition in der Schweiz – ich glaube, in jedem Sinne. Das allein ist nie ein Grund, etwas beizubehalten. Aber ich stelle bei meinen Auslandsbesuchen immer wieder fest, wie erstaunlich grosse Beachtung dieses Obligatorischen immer noch findet; damit hat es nach wie vor eine nicht zu unterschätzende dissuasive Wirkung. Ich bin erstaunt, dass das in der heutigen Zeit noch so registriert wird. Das Obligatorische ist keineswegs – das ist meine Überzeugung, Herr Plattner – nur Tradition oder Folklore, sondern es hat wirklich auch seine militärische Bedeutung.

Die Beherrschung der persönlichen Waffe gehört für jeden Armeemitglied zu den Grundfertigkeiten, die er beherrschen muss. In den kürzer werdenden Ausbildungsdiensten reicht die Zeit nicht mehr, die Handhabung der persönlichen Waffe im 300-Meter-Stand immer wieder mit der nötigen Sorgfalt zu trainieren. Das Schiessen mit Kampfmunition ist unfallträchtig, und es ist unabdingbar, dass die gezielte Ausbildung Schussabgabe regelmässig unter fachkundiger Leitung geübt wird.

Nach unseren Vorstellungen sollen die Inspektionen der persönlichen Ausrüstung grundsätzlich – wenn die neu eingeführten Dienste bis zum Ende der Dienstzeit dauern – während der Dienstzeit durchgeführt werden. Dank dem Schiesswesen ausser Dienst wird aber das Sturmgewehr – das ist besonders wichtig: auch im dienstfreien Jahr – durch das Obligatorische auf die Funktionsfähigkeit hin geprüft werden. Das ist der Sicherheit dienlich, abgesehen vom Training der Handhabung der Waffe.

Das Schiesswesen wird von den Schützen und den Schützenvereinen getragen. Ich meine, dass diese Vereine – damit komme ich zur staatspolitischen Bedeutung – doch auch eine wichtige soziale Integrationsfunktion, aber nach wie vor auch

eine wichtige Funktion bei der Wehrmotivation haben. Wir dürfen diese Dinge nicht immer nur technokratisch, rational anschauen, wie wir in unserem Staat nicht alles technokratisch, rational beurteilen dürfen. Es gibt Gemüts Elemente, die das Schiesswesen durchaus enthält, aber ich meine: im positiven Sinne.

Aus all diesen Gründen – politischer, vielleicht sogar gemütsmässiger, aber auch sachlich-militärischer Art – möchte ich Sie bitten, auch in Zukunft bei diesem Obligatorischen zu bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	2 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 26–30

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: In Absatz 2 von Artikel 26 wird festgehalten, dass Zivildienst und Ersatzpflicht in besonderen Bundesgesetzen geregelt werden.

Der Hinweis auf besondere Gesetze gibt mir Gelegenheit, gleich auch die anderen zu erwähnen: Artikel 30: die Erwerbsersatzpflicht; Artikel 34: die Versicherungen; Artikel 71: der Friedensförderungsdienst. Hier sind also überall besondere Bundesgesetze, die erlassen werden oder bereits bestehen. Die Bestimmungen von Artikel 28 stehen heute nur im Dienstreglement. Dieser Artikel legt den Grundsatz fest, wonach den Armeeangehörigen die verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte auch während des Militärdienstes zustehen.

Einschränkungen sind nur zulässig, soweit der Auftrag der Armee es fordert. Ich meine, dass diese Rechte für die Armeeangehörigen gelten würden, auch wenn es nicht im Dienstreglement stehen würde, ja sogar, wenn dieser Grundsatz nicht hier in das Gesetz aufgenommen würde. Es ist aber richtig, diesen Grundsatz ins Gesetz aufzunehmen. Ebenso wichtig ist natürlich, dass die Einschränkung in das Gesetz aufgenommen wird, denn bei der Einschränkung wird ja gesagt – ich wiederhole es –, dass der Auftrag der Armee massgebend ist. Nur soweit der Auftrag der Armee dies verlangt, können diese Rechte eingeschränkt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... die entsprechenden Dienste. Diese dürfen Personendaten, mit Einschluss von besonders schützenswerten Personaldaten und von Persönlichkeitsprofilen, bearbeiten, soweit und solange es ihre Aufgaben erfordern.

Art. 31

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... Confédération. Ils sont habilités à traiter des données personnelles, y compris des données sensibles et des profils de la personnalité, à condition et aussi longtemps que leurs tâches l'exigent.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Hier hat der Datenschutzbeauftragte die rote Fahne hochgehalten. Sie sehen die Ergänzung in Absatz 2. Die Kommission hat wohl den vom Bundesrat vorgeschlagenen Satz «Der Bund unterhält die entsprechenden Dienste» übernommen, aber sie hat ihn mit dem Vorschlag des Datenschutzbeauftragten ergänzt.

Allerdings war man in der Kommission nicht mit hundertprozentiger Sicherheit überzeugt davon, dass dieser Satz notwendig ist. Man ist aber trotzdem dem Fachmann, dem Datenschutzbeauftragten, gefolgt.

Wir ersuchen Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... oder Völkerrecht strafbar ist.

Art. 32

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... un comportement punissable au sens de la loi ou du droit des gens.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Befehle, die ein Verhalten verlangen, das strafbar ist, dürfen nicht erteilt werden; das ist selbstverständlich. Es müssen aber auch jene Fälle abgedeckt werden, in denen trotzdem solche Befehle erteilt werden. Mit der von der Kommission beantragten Ergänzung werden zudem auch die Übertretungen erfasst.

Wir ersuchen Sie, dieser Ergänzung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 33–35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 36

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... zu erheben, wenn sie der Überzeugung sind, ein militärischer Vorgesetzter, ein anderer Angehöriger der Armee oder eine Militärbehörde habe ihnen unrecht getan.

Abs. 2–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 36

Proposition de la commission

Al. 1

.... de service s'il est convaincu qu'un supérieur, un autre militaire ou une autorité militaire lui a fait du tort.

Al. 2–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Die Dienstbeschwerde ist ein wesentlicher Teil des Rechtsschutzes im Dienst und in der Armee. Absatz 1 wurde neu formuliert. Die Kommandosache, die der Verwaltungssache, wo das Verwaltungsverfahren spielen würde, gegenüberzustellen ist, wird weggelassen, um hier keine Missverständnisse oder Unklarheiten aufkommen zu lassen.

Wir ersuchen Sie, der von der Kommission vorgeschlagenen Lösung, was Absatz 1 anbelangt, zuzustimmen. Im übrigen wird dem Entwurf des Bundesrates vollumfänglich zugestimmt.

Huber Hans Jörg (C, AG): Ich habe bei meinem Eintretensreferat gesagt, dass die Frage von Befehl und Gehorsam und die Frage des Rechtsschutzes gewisse Problematiken beinhalten und dass man die Dinge sehr genau ansehen muss, dass man insbesondere auch das Dienstreglement 95, das im Entwurf vorliegt, einbeziehen muss.

Um jedes Missverständnis zu vermeiden, möchte ich sagen, dass Artikel 32 «Befehl und Gehorsam», den wir beschlossen haben, nicht mit den Kommandosachen zu verwechseln ist, die hier angesprochen werden. Das sind deutlich verschiedene Dinge. Wenn man das Gesetz schnell liest, wenn man sich zu wenig mit den Dingen auseinandergesetzt hat, können sich hier Missverständnisse ergeben.

Was den Bereich von Befehl und Gehorsam angeht, so ist im Prinzip Artikel 32 eine Norm, die in sich selber abgeschlossen ist, weil sie das Wesen definiert und weil sie nachher in Absatz 3 auch die Nichtmehrverpflichtung zum Gehorsam gegenüber einem Befehl enthält. Deshalb meine ich, dass unter der Kommandosache, die hier angesprochen ist, klar und deutlich etwas anderes verstanden wird als ein Befehl, dem Gehorsam zu leisten ist.

Ich möchte das zuhanden der Materialien so klar und so deutlich wie möglich sagen, und ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Kommission

Abs. 1

Kommandosachen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren sind alle Anordnungen

Abs. 2 (neu)

Die Dienstbeschwerde ist auch in Kommandosachen zulässig.

Art. 37

Proposition de la commission

Al. 1

Sont considérées de commandement militaire au sens de l'article 3 lettre d de la loi fédérale sur la procédure administrative, toutes les injonctions

Al. 2 (nouveau)

La plainte de service est recevable en outre dans les affaires relevant du pouvoir de commandement militaire.

Angenommen – Adopté

Art. 38–40

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 41

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Loretan, Bühler Robert, Schoch)

Abs. 1

Streichen

Abs. 2

Die Militärombudsperson berät

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 41

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Loretan, Bühler Robert, Schoch)

Al. 1

Biffer

Al. 2

Le médiateur militaire conseille

Al. 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 42

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit I

(Loretan, Bühler Robert)

Abs. 1

Die Militärombudsperson kann von den Stellungen- und Militärdienstpflichtigen im Zusammenhang mit ihren militärischen Pflichten in Anspruch genommen werden.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit II

(Schoch)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 42

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité I

(Loretan, Bühler Robert)

Al. 1

Le médiateur militaire peut être consulté par les conscrits et les personnes astreintes au service militaire dans les affaires en relation avec leurs obligations militaires.

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité II

(Schoch)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 43

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit I

(Loretan, Bühler Robert)

Abs. 1

Die Militärombudsperson wird auf Ersuchen von Stellungen- und Militärdienstpflichtigen tätig. Ihre

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

....

d. Streichen

Minderheit II

(Schoch)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Loretan

Abs. 4

Streichen

Art. 43

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité I

(Loretan, Bühler Robert)

Al. 1

Le médiateur militaire agit sur demande des conscrits et des personnes astreintes au service militaire. Le recours

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

....

d. Biffer

Minorité II

(Schoch)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Loretan

Al. 4

Biffer

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Die Ombudsperson hat eigentlich direkt mit dieser Gesetzesrevision, die ja notwendig ist, um die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die «Armee 95» zu schaffen, nichts zu tun. Sie ist etwas Neues – ich habe es bereits im Eintretensvotum erwähnt –, das jetzt mit dieser Revision ins Gesetz aufgenommen wird.

Die Mehrheit der Kommission beantragt, das 5. Kapitel («Militärombudsperson») vollumfänglich zu streichen. Sie lehnt diese Institution für die Armee grundsätzlich ab. Ich habe im Eintretensvotum bereits darauf hingewiesen. Ein Handlungsbedarf sei diesbezüglich auch heute nicht zu erkennen, so die Meinung der Kommissionsmehrheit.

Zu einem ersten Punkt: Seit mehr als zwanzig Jahren spricht man davon, in der Armee eine Ombudsperson – früher hat man natürlich von Ombudsmann gesprochen – einzuführen. Offenbar konnte nie hinreichend dargetan werden, dass diese Ombudsperson notwendig ist, weder mit dem von einer nationalrätlichen Kommission in den siebziger Jahren geforderten Bericht – wenn er überhaupt ausgearbeitet worden ist! – noch mit dem Gesetzentwurf für eine eidgenössische Ombudsstelle, noch mit dem Postulat Loretan vom 5. Februar 1990; auch nicht mit den Reformvorschlägen der Arbeitsgruppe Schoch.

Wohl hat die Arbeitsgruppe Schoch im Hinblick auf einen verbesserten Rechtsschutz die Einsetzung eines Ombudsmanns empfohlen. Ich wiederhole ausdrücklich: empfohlen; denn es wird hier gesagt: «Im Hinblick auf einen verbesserten Rechtsschutz der Angehörigen der Armee wird zurzeit die Einsetzung eines Ombudsmanns diskutiert. Dieser hat sich in anderen Armeen bewährt.» Man hat also festgestellt, dass diskutiert wird. Nachher hat man dann offenbar keine Abklärungen getroffen, sondern lediglich auf wiederholt eingereichte Begehren abgestellt.

Ganz offensichtlich konnte auch die Arbeitsgruppe Schoch die Notwendigkeit eines verbesserten Rechtsschutzes nicht nachweisen. Sie hat – wie bereits gesagt – lediglich die Stellung und den Aufgabenbereich einer solchen Stelle umschrieben.

Auch in der Botschaft wird die Notwendigkeit einer Ombudsperson nicht nachgewiesen. Man verweist auch hier lediglich darauf, welche Begehren gestellt worden sind, statt dass man jetzt einmal klar festhalten würde: Aus den und den Gründen ist eine Ombudsperson unbedingt notwendig. Auch wenn eine gewisse Vertrauensbildung in der Armee hie und da vielleicht nichts schaden würde, wird in keiner Art dargetan, dass diese Ombudsperson dazu überhaupt in der Lage wäre. Nur wenige Fälle, bei denen eine Ombudsperson eine positive Wirkung haben könnte, genügen nicht, um eine solche Institution einzurichten.

Die Mehrheit der Kommission hält eine Ombudsperson nicht für notwendig. Sie beantragt Ihnen, die Artikel 41 bis und mit Artikel 45 ersatzlos zu streichen.

Damit ist natürlich auch Stellung genommen zu den Minderheitsanträgen, und damit ist im Grund auch Stellung genommen zum Antrag Loretan, der in der Kommission nicht vorlag, dass Artikel 43 Absatz 4 zu streichen sei. Mindestens in diesem Punkt sind sich die Mehrheit der Kommission und Herr Loretan einig.

Loretan Willy (R, AG), Sprecher der Minderheit I: Ich habe Ihnen bereits beim Eintreten meine Motivation dargelegt. Als

ehemaliger Postulant im Nationalrat – und geistiger Vater – möchte ich das seinerzeit auf die Beine gestellte Kind Ombudsperson – auch wenn ich es nicht in der Gestalt, wie es jetzt erscheint, angeregt habe – nicht im Stiche lassen. Ich habe aber bereits dargelegt, dass mir der bundesrätliche Entwurf in gewichtigen Details zu weit geht; das ist auch der Standpunkt der Minderheit I, d. h. auch derjenige meines Kollegen Bühler Robert. Damit unsere Marschrichtung klar wird, muss ich Ihnen ganz kurz begründen, wo nach unserer Meinung diese Ombudsperson «abspecken» soll.

Wir wollen insbesondere keine «Aktionitis» der Ombudsperson aus eigenem Antrieb. Deren Kompetenzen sind gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf einzuschränken, nicht zuletzt, um die Konkurrenzierung der hergebrachten Kommandostrukturen und insbesondere der Kompetenzen des Einheitskommandanten minim zu halten. Da kommen wir einem Anliegen der Kommissionsmehrheit entgegen, welche die Institution Ombudsperson allerdings in Bausch und Bogen verwirft.

So soll die Ombudsperson nicht «von allen Betroffenen», wie Artikel 42 Absatz 1 des bundesrätlichen Entwurfes sagt, angerufen werden können, sondern lediglich klar eingegrenzt von den «Stellungs- und Militärdienstpflichtigen», wie das auch in Artikel 41 formuliert wird. Sie soll strikte nur auf Ersuchen von solchen tätig werden können.

Eine ausdrückliche Einräumung der Besuchsmöglichkeit gegenüber Truppen und Militärbehörden, ohne gerufen zu sein – so in Artikel 43 Absatz 3 Litera d – , ist überflüssig. Die in den Buchstaben a bis c aufgezählten Möglichkeiten genügen voll auf.

Mit diesen Klarstellungen ist zuhanden der Materialien dargetan, dass es, sollte die Lösung der Minderheit I durchkommen, keine Kollektiv- oder Popularbeschwerden an die Ombudsperson geben kann.

Ein schlichtes Sekretariat, Artikel 44, genügt, ein gesonderter Stab ist überflüssig. Damit kommen wir auch den finanziellen Bedenken entgegen. Natürlich kostet diese Stelle etwas; der Personalbedarf kann aus dem gesamten Personalbestand des EMD abgedeckt werden, ohne neue Stellen zu schaffen.

Wir sind gegen eine gesonderte Publikation des Rechenschaftsberichtes (Art. 45). Eine solche gäbe der Ombudsperson eine überhöhte Bedeutung. Die Publikation z. B. im Rahmen des bundesrätlichen Geschäftsberichtes genügt. Wir wollen keine Tendenzen zur Verselbständigung à la Deutscher Bundestag, keine Tendenzen zu mediengerechter Selbstdarstellung, Selbstbeweihräucherung und Selbstbespiegelung einer solchen Ombudsperson. Sie soll dem Bundesrat Bericht erstatten, ohne dass diese Berichtspunkte im Gesetz näher erwähnt werden müssen, und damit basta.

Ich persönlich bin der Meinung, dass auch Absatz 4 von Artikel 43 gestrichen werden kann, denn sonst riskieren wir, dass die Ombudsperson und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stundenlang, tagelang Armeeangehörige als Auskunftspersonen befragen und sie von der Ausbildung fernhalten. Die Leute rücken nicht in den Wiederholungskurs ein, um «Richterlis und Zeugerlis» zu spielen, sondern um auszubilden und sich ausbilden zu lassen. Wir wollen im Felde keinen Untersuchungsrichter in der Person des Ombudsmannes, sondern eine unbürokratische und mit einfachen Methoden arbeitende Vertrauensperson der Angehörigen der Armee.

Das ist die Konzeption der Minderheit I, angereichert durch einen persönlichen Antrag von mir. Wir wollen also damit die Grundidee der Ombudsperson retten und nicht die Ombudsperson zu einem «Ombudspersönchen» herabmindern, wie mir das in der Kommission, leicht humoristisch geprägt, vorgehalten worden ist.

Küchler Niklaus (C, OW): Ich habe mich meinerseits beim Eintreten für die Streichung dieses ganzen Kapitels ausgesprochen, und dies aus folgenden Gründen: Die Frage der Schaffung einer Ombudsstelle ist in unserem Parlament in der Tat ein Dauerbrenner. Bereits in den siebziger Jahren haben wir uns mit der Schaffung einer eidgenössischen Ombudsstelle befasst. 1988 und 1990 haben wir uns im Zusammenhang mit den erwähnten parlamentarischen Vorstössen wiederum mit

dieser Ombudsstelle befasst. Letztmals im März 1993 hat der Ständerat Nichteintreten auf das Bundesgesetz über die Schaffung einer Ombudsstelle gegen Rassismus beschlossen, und zwar deshalb, weil die Stellung und die Kompetenz dieser Ombudsstelle vollständig unklar umschrieben waren. Ich meine, auch hier gehe es um eine unklare Umschreibung der Stellung der Ombudsperson in der gesamten militärischen Hierarchie. Durch die sogenannte Klagemauer, die die Ombudsstelle darstellt, werden die militärischen Strukturen keineswegs funktionstüchtiger. Sie würde aber auch die Verfahrensabläufe eher erschweren, und dies wollen und brauchen wir nicht.

Was ist nun der Zweck dieser Ombudsstelle gemäss Artikel 41? In Absatz 1 wird gesagt, dass mit der Militärombudsperson das Vertrauen zwischen den Angehörigen der Armee sowie der Militärverwaltung gestärkt werden solle. Diese Aufgabe des Vertrauensschaffens obliegt eindeutig den Kommandanten bzw. den Verantwortlichen in der eidgenössischen Militärverwaltung und den kantonalen Militärverwaltungen. Miteinander reden ist hier gefragt. Hierfür braucht es aber keinen besonderen institutionalisierten Vermittler. Wenn man nicht mehr miteinander reden kann, haben wir im Militärgesetz einen gut ausgebauten Rechtsschutz, und weitere Instrumente braucht es nicht.

Wir haben in der Kommission erfahren dürfen, dass die beste Ombudsperson nach wie vor der Chef EMD selber ist. Ihm bringt man volles Vertrauen entgegen; er beantwortet bereits heute täglich ombudsträchtige Eingaben, und dies zur Zufriedenheit unserer ganzen Bevölkerung. Gleiche Funktionen nehmen auch die Militärdirektoren in den Kantonen wahr.

Unter den heutigen, prekären finanziellen Umständen kann sicher darauf verzichtet werden, einen neuen Verwaltungsschapparat zu schaffen, der aus mehreren Personen besteht und jährlich über eine halbe Million Franken «verschlingt» – um so mehr, als dadurch Kommandanten und Verwaltung unnötigerweise zusätzlich belastet würden. Es mag vielleicht angehen, dass für eine Berufsarmee Ombudspersonen sinnvoll sind, wie man das im Ausland kennt. Aber für eine Milizarmee, die auch verwaltungsnah ist, erübrigt sich diese Institution. Sie wirkt eher vertrauenshemmend.

Ich erinnere nochmals an die Vernehmlassung. In der Vernehmlassung haben elf Kantone und viele Organisationen ausdrückliche und heftige Kritik an der Schaffung dieser Institution geübt. Lediglich zwei Kantone haben sich für die Schaffung dieser Institution ausgesprochen. Wir sollten hier nicht ein referendumsträchtiges Potential schaffen, indem wir eine solche Institution aufnehmen.

Ich bitte Sie, das ganze Kapitel «Militärombudsperson» zu streichen.

Bühler Robert (R, LU): Artikel 41 darf nicht etwa zum «Schicksalsartikel» werden. Er ist es auch nicht – deshalb muss man hier nicht mit Referenden drohen, Herr Kollege Küchler.

Ich unterstütze die Schaffung einer Ombudsstelle, und ich warne davor, die Sache nur aus der Sicht des militärischen Vorgesetzten oder eines alt Obersten oder eines alt Brigadiers zu beurteilen.

Es geht um die Abdeckung eines Bedürfnisses junger Leute, junger Soldaten. Diese haben ein Bedürfnis: Wenn sie das Gefühl haben, es sei ihnen unrecht getan worden, möchten sie darüber mit einer neutralen Person sprechen und ihren Fall, ihr Problem, darlegen. Junge Leute sind gewohnt, in den verschiedensten Lebensbereichen solche Stellen aufzusuchen. Die Armee ist Teil unserer Gesellschaft, und ich verstehe nicht, warum gerade hier keine solche Möglichkeit geschaffen werden sollte. Ich bin auch davon überzeugt, dass eine solche Stelle das Vertrauen nur fördert und nicht etwa hemmt, denn ein junger Mensch, der mit der Anordnung eines Befehls nicht einverstanden ist oder sonstwie Probleme gehabt hat, ist vielleicht von der Abklärung befriedigt; vielleicht kann sein Problem gelöst werden.

Ich habe einen Brief vom Forum Jugend und Armee bekommen. Das sind junge Leute, die sich insbesondere für die Rekruten und angehende Rekruten einsetzen. Ich zitiere daraus, und das sollte auch ein Hinweis sein, dass wir diese Ombuds-

stelle schaffen sollten: «In einer Zeit, in der die Armee von immer grösseren Kreisen kritisiert, wenn nicht sogar in Frage gestellt wird, wurde die Bedeutung von Information und Kommunikation auch im militärischen Bereich zu Recht erkannt. Mehr Transparenz kommt nicht nur den einzelnen Angehörigen der Armee, sondern der Armee insgesamt zugute. Die Schaffung einer Ombudsperson ist unseres Erachtens ein geeignetes Mittel, um die Vertrauensbasis gegenüber der Armee zu stärken.»

Ich glaube, diese jungen Leute haben recht. Schaffen wir diese Stelle!

Schoch Otto (R, AR), Sprecher der Minderheit II: Zuerst eine formelle Bemerkung zum Vorgehen: Ich erachte es für wenig sinnvoll, zuerst die paar Artikel im Detail zu bereinigen und nachher darüber abzustimmen, ob wir sie streichen wollen oder nicht. Aus meiner Sicht kann der Grundsatzentscheid am Anfang gefällt werden. Das würde uns zu einem rationelleren Vorgehen führen. Ich würde Ihnen beliebt machen, so vorzugehen.

Nun zur Sache selbst: Herr Küchler, es ist schon so, dass wir in unserer Armee keine Ombudsperson brauchen würden, wenn wir nur perfekte Vorgesetzte hätten. Das ist völlig unbestritten. Aber unsere Vorgesetzten, die Kader unserer 600 000köpfigen Armee, können doch auch nach der Reform von «Armee 95» nicht besser sein als die Kader in der Wirtschaft oder in der Industrie! Sie entsprechen doch einem generellen Durchschnitt. Da hat es auch Nieten darunter, das ist völlig unbestritten. Da hat es Leute, die sich für die Bereinigung von Problemen nicht eignen, die nicht in der Lage sind, ihren Rekruten, ihren Soldaten, ihren Unteroffizieren oder auch ihren Offizieren das nötige Verständnis entgegenzubringen und ihnen zu helfen. Für diese Fälle brauchen wir eine Ombudsperson.

Wir brauchen nicht zuletzt eine Ombudsperson für die Kommunikation zwischen Militärdienstpflichtigen und Militärbehörden. Sie alle, die einmal Militärdienst geleistet haben, sind darüber orientiert, wie intensiv notwendigerweise die Kontakte eines Angehörigen der Armee mit den Verwaltungsstellen, mit den Militärbehörden sind. Auch bei diesen Militärbehörden gibt es wiederum sture Menschen. Natürlich entsprechen eben auch die Beamten dem Durchschnitt. Gerade wenn es um eine Dienstverschiebung geht oder wenn zum Beispiel die Herausschiebung der Stellung um ein Jahr für einen jungen Mann von wesentlicher Bedeutung ist und seinem Gesuch dann nicht entsprochen wird, gerade wenn jemand waffenfreien Militärdienst machen will oder was auch immer: in all diesen Fällen ist es notwendig, dass wir eine Möglichkeit für die Bereinigung derartiger Probleme bieten. Das sind Fälle, die sich unterhalb der Schwelle der Dienstbeschwerden, die wir soeben beschlossen haben, bewegen, die aber für den Betroffenen von ebenso zentraler Bedeutung sind.

Das sind die Überlegungen, die den Bundesrat – das möchte ich in aller Form unterstreichen – dazu veranlasst haben, eine Ombudsperson vorzuschlagen. Das ist nicht eine Erfindung der Herren Loretan, Bühler Robert und Schoch, sondern das ist der Vorschlag des Bundesrates. Wir verfechten hier das, was der Bundesrat den Räten unterbreitet hat.

Herr Bundesrat Villiger weiss selber am besten, worum es geht, wenn er von der Notwendigkeit einer Ombudsperson spricht, denn er erhält heute regelmässig viele Briefe von Wehrmännern, die mit einem Problem konfrontiert sind. Aber ist es denn sinnvoll, dass sich der Chef EMD, Herr Bundesrat Villiger, persönlich mit den Sorgen eines Wehrmannes beschäftigt, dem zum Beispiel ein Dienstverschiebungsgesuch nicht bewilligt worden ist? Das kann ja nicht die Lösung sein! Da muss doch ein speziell mit dieser Aufgabe betrauter Mensch hinstehen und sich dieser Probleme annehmen – und damit auch Vertrauen in die Armee begründen. Das dient doch der Armee, das dient nicht nur dem Betroffenen, sondern das dient der Institution Armee!

Ich meine deshalb, die Einrichtung einer Ombudsstelle ist heute ein ganz eindeutiges Bedürfnis, das der Glaubwürdigkeit und der Akzeptanz der Armee nur zuträglich sein kann; wir sind auf die Akzeptanz der Armee in unserem demokratischen Rechtsstaat angewiesen. Das dürfte Ihnen mittlerweile ge-

läufig sein, das brauche ich Ihnen nicht näher in Erinnerung zu rufen.

Wir sprechen heute von einer Ombudsperson für die Armee. Das Thema ist nicht neu. Das Thema ist in diesem Parlament schon mehrfach behandelt worden. Herr Loretan hat von seinem eigenen Vorstoss im Hinblick auf diese Institution gesprochen. Aber es gibt noch weitere Vorstösse. Jetzt hören Sie gut zu:

Der allererste Vorstoss, der im Rahmen des eidgenössischen Parlamentes im Hinblick auf die Schaffung eines Ombudsmannes eingereicht wurde, stammt aus dem Jahre 1970, und Sie werden sich wundern, von wem er stammt: von Herrn Nationalrat Otto Fischer, FDP, und von keinem anderen! Da soll mir noch jemand sagen, die Einführung dieser Ombudsstelle sei eine progressive Idee! Offensichtlich nicht, wenn schon Herr Otto Fischer vor bald 25 Jahren – vor bald einem Vierteljahrhundert – der Meinung war, es sei richtig, eine Ombudsstelle einzurichten.

Übrigens hat auch Herr Gadiant in diesem Rat eine Motion eingereicht, die überwiesen worden ist. Ich persönlich bin der Meinung, dass für den Bürger generell eine Ombudsstelle von geringerer Bedeutung ist als für den Soldaten, der in ein System und in eine Struktur eingebaut und gelegentlich eingepfercht ist, wo man von ihm Gehorsam verlangt. Er muss parieren, er muss das tun, was ihm vorgesagt wird. Er kann sich nicht frei entscheiden, wie er sich verhalten will. Der Bürger aber kann das im Rahmen der Rechtsordnung; der Soldat kann das nur im Rahmen der Befehle, die ihm erteilt werden. Ich glaube daher, dass für den Bürger die Dringlichkeit eindeutig geringer ist. Aber gerade für diesen Bürger haben Sie einer Ombudsstelle zugestimmt: Sie in diesem Rat! Wäre es denn sinnvoller, wenn sich die Ombudsstelle, die generell für den Bund geschaffen werden soll, dann auch noch mit militärischen Problemen beschäftigen soll – mit den Schwierigkeiten, die der Bürokorporal mit dem Fourrier hat? Das kann doch nicht die Wahrheit sein! Nein, da brauchen wir eine Ombudsstelle für die Armee, so, wie das andere Länder mit Erfolg betreiben.

Wenn Herr Küchler Deutschland als schlechtes Beispiel hingestellt hat, dann hat er sich offenbar nicht genügend orientiert. Ich habe hier zum Beispiel die Jubiläumsschrift «30 Jahre Wehrbeauftragter» des Deutschen Bundestages, 1959 bis 1989. Ich habe darin geblättert. Ich kann nicht sagen, ich habe sie vom Anfang bis zum Schluss gelesen, aber ich habe darin geblättert: Das ist eine sehr sinnvolle, nutzbringende Institution, die sich in Deutschland ausserordentlich positiv auswirkt. Sie wissen so gut wie ich, dass Deutschland keine aufgeweichte Spielzeugsoldaten-Armee hat, sondern eine Armee, die in Europa Glaubwürdigkeit besitzt, eine Armee, die nach ganz korrekten, strengen und überzeugenden Vorstellungen geführt wird, eine Armee, die auch die Sicherheit im westlichen Teil von Zentraleuropa garantiert. Diese Armee hat seit jetzt 35 Jahren einen Wehrbeauftragten, der seinen Bericht übrigens publiziert, der auch eine Jubiläumsschrift herausgegeben hat. Lesen Sie es in diesem Buch nach, Sie werden mit mir der Überzeugung sein, dass das dringend geboten ist!

Andere Länder haben das übrigens auch, gerade Länder wie Israel, das sich in einer kriegsähnlichen Situation befindet; dort hat es sich gezeigt, dass eine Ombudsstelle notwendig ist. Auch Schweden und Norwegen kennen die Ombudsstelle; vergleichbare Institutionen sind in Frankreich, Italien und Irland vorhanden. Ich meine, es sei doch sicher richtig, wenn wir da mitziehen.

Ich möchte noch einen Gedanken formulieren, den ich schon einmal in diesem Rat mit fast den gleichen Worten vorgetragen habe: Wir als Generation der Väter sind einmal mehr im Begriff, Beschlüsse zu fassen, die unsere Söhne betreffen werden. Wir wollen also wieder beschliessen, was für unsere Söhne gut und richtig sein soll. Wenn wir das Schreiben des Forums Jugend und Armee, das Herr Bühler Robert zitiert hat, durchlesen, dann wissen wir, was für die Söhne richtig und notwendig wäre. Das Forum Jugend und Armee ist eine militärfreundlich orientierte Organisation, die Ihnen in ihrem Brief klipp und klar vor Augen führt, dass wir ohne Ombudsstelle überhaupt nicht über die Runden kommen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Streichungsantrag der Kommissionmehrheit nicht zuzustimmen und mit dem Bundesrat für die Ombudsstelle zu stimmen.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Ich bin erstaunt, dass überhaupt nichts gesagt worden ist, was den Nachweis erbringt, dass das Bedürfnis für eine Ombudsperson überhaupt besteht.

Wir können doch nicht eine solche Institution schaffen, ohne dass wir wissen, was sie zu tun hat, ohne zu wissen, wie sie arbeiten soll, wie sie eingesetzt werden soll. Es ist eine Ombudsstelle für die ganze Schweiz, für die ganze Armee, nicht nur für irgendeinen Teil der Schweiz oder der Armee. Wir wissen auch nach diesen Voten nicht, wo das Bedürfnis liegt und ob dieses Bedürfnis besteht.

Das sind doch Behauptungen, Herr Schoch. Als Anwalt wissen Sie: Auch wenn man eine Behauptung fünfmal wiederholt, bleibt sie Behauptung und wird nicht Beweis. Auch Herr Bühler Robert sagt, das Bedürfnis der jungen Leute, der jungen Soldaten, sei diese Ombudsperson, sie brauchten diese. Wer sagt mir dies? Es wird der Brief vom Forum Jugend und Armee zitiert. Auch ich habe diesen Brief erhalten. Ich schätze es, dass man mich über die Meinung der Jugend orientiert, aber ich glaube, man darf aus diesem Brief wirklich nur das herauslesen, was drinsteht, nämlich folgende Behauptung der jungen Leute: «Die Schaffung einer Ombudsperson ist unseres Erachtens ein geeignetes Mittel, um die Vertrauensbasis gegenüber der Armee zu stärken.»

Einmal geht man davon aus – was in der Botschaft übrigens auch gemacht wird –, dass die Vertrauensbasis nicht mehr da ist, dass diese Vertrauensbasis geschaffen werden muss und dass genau diese Ombudsperson nun die richtige Stelle ist, um dieses Vertrauen wiederherzustellen. Und dann zum anderen Satz, der zitiert worden ist, betreffend Bedeutung von Information und Kommunikation: Das ist nicht Sache einer Ombudsstelle, es hat mit ihr überhaupt nichts zu tun.

Herr Schoch sagt, Herr Bundesrat Villiger bekomme jetzt viele Briefe. Ich nehme an, dass andere Bundesräte auch Briefe bekommen, auch dann, wenn sogar Ombudsstellen bestehen. Das ist doch selbstverständlich. Man kann, wenn das Vertrauen nicht mehr da ist, die Vertrauensbasis schaffen, indem Herr Bundesrat Villiger sich mit den Briefen befasst, die er bekommt. Er macht dies übrigens gerne, im Interesse unserer Armee. Aber nachher ist das irgend jemand. Ja natürlich, man wollte ja einmal, dass das Parlament diese Ombudsperson wählen solle. Jetzt ist man mindestens davon abgekommen; man hätte auch noch weiter gehen und sagen können, das Volk solle sie wählen.

Die Ombudsstelle kostet auch etwas. Suchen Sie doch in der Botschaft, was sie kostet, wie man die Entwicklung dieser Stelle sieht. Gerade hier sollten wir, wenn wir immer von Ausgabenbremse sprechen, die Ausgabenbremse ansetzen. Wenn man über Sachen entscheiden muss, wo man nicht sieht, in welche Richtung es geht, insbesondere finanziell, dürfen wir meines Erachtens nicht ja sagen.

Ich bitte Sie erneut, dem Antrag der Kommissionmehrheit zuzustimmen und dieses Kapitel «Militärombudsperson» ersatzlos zu streichen.

Piller Otto (S, FR): Bis jetzt haben praktisch nur Offiziere gesprochen; erlauben Sie mir als ehemaligem Soldaten doch auch einige Worte.

Herr Ziegler hat vom Vertrauen gesprochen und davon, dass das die Institution selber schaffe. Ich muss Ihnen sagen: Diese Ombudsstelle ist notwendig! Ich habe den Militärdienst geleistet und habe in meiner ganzen militärischen Tätigkeit immer wieder festgestellt, wie gut es wäre, wenn wir eine Ombudsstelle hätten, und zwar für die Soldaten und nicht für die Offiziere. Wir müssen auch an diese Leute denken.

Herr Ziegler, wenn alles so bestens wäre, dann hätten nicht so viele Soldaten, Armeeangehörige – das haben Untersuchungen über das Abstimmungsverhalten bei der Armeeabschaffungs-Initiative ergeben –, damals mit Ja gestimmt. Das muss uns allen doch zu denken geben! Herr Schoch hat absolut recht, wenn er sagt, dass hier nun wirklich eine Ombudsstelle

notwendig ist, um mehr Vertrauen zu schaffen und gewisse Probleme zu lösen, die in diesem grossen Truppenkörper entstehen, der enorm viele Vorgesetzte hat. Wir haben auf fünf Soldaten ungefähr einen Vorgesetzten. So viele gute Vorgesetzte kann man gar nicht rekrutieren. Es gibt auch schlechte Vorgesetzte.

Ich habe als Parlamentarier gerade in den letzten zwei, drei Jahren enorm viele Zuschriften von Wehrmännern erhalten, die Probleme hatten, beispielsweise betreffend Dienstverschiebungen. Ich habe dann mit der Verwaltung des Departementes von Bundesrat Villiger Kontakt aufgenommen und probiert, diese Probleme zu lösen. Aber ich wäre als Parlamentarier nicht so unglücklich, wenn ich einem Wehrmann sagen könnte: «Bitte melde dich bei der Ombudsstelle!» Ich finde den Vorschlag des Bundesrates vernünftig und gut.

Wie Herr Schoch gesagt hat: Wir haben im Militär ein System, wo wir nach wie vor von den Soldaten absoluten Gehorsam verlangen, und gerade ein solches System verlangt eher nach einer Ombudsstelle als der zivile Bereich. Im zivilen Bereich haben wir an mehreren Orten heute Ombudsstellen geschaffen. Ich finde es äusserst wichtig, dass wir hier dem Bundesrat zustimmen und diese Stelle schaffen.

Ich wiederhole: Wir können nicht einfach nur Offiziere und höchste Offiziere hier anhören, man muss auch einmal die Stimme eines Soldaten hören, der in seiner militärischen «Karriere» – wenn man dem so sagen kann – festgestellt hat, dass Probleme entstehen, zu deren Lösung eine Ombudsstelle sehr sinnvoll wäre, die vieles ohne grosse Probleme und ohne einen grossen administrativen Aufwand angehen könnte. Ich bitte Sie, dem Bundesrat bzw. dem Antrag der Minderheit II (Schoch) zu folgen.

Frick Bruno (C, SZ): Ich bin wahrscheinlich der einzige in diesem Rat, der noch aktiv ein Kommando führt. Die gewaltete Diskussion veranlasst mich, doch noch ein Wort zu sagen. Ich höre die Haltung heraus, wonach jeder Kommandant sein bester Ombudsman sei. Das mag ja in vielen Fällen zutreffen, nämlich dort, wo der Kommandant ein absolutes Vertrauensverhältnis zur Truppe hat. Aber das ist eine Idealvorstellung, und von meiner Kommandoebene aus erlebe ich, dass sie häufig nicht zutrifft, ist doch sehr oft die Chemie zwischen Kommandant und Unterstellten gestört; auch zwischen Kommandanten selbst erlebe ich das schon.

Sie können nicht von jedem Soldaten verlangen, dass er gegenüber seinem von der Funktion, Autorität und Bildung her vielfach überlegenen Kommandanten in der Lage ist, in einer dienstlichen Unterredung ein offenes Gespräch zu führen. Dazu ist mancher Soldat nicht in der Lage, und da braucht es ein «Ventil». Wo wollen Sie dieses Ventil einrichten: bei der Ombudsstelle oder bei den Soldatenkomitees? Ich will dieses Anliegen bei der Ombudsstelle verwirklichen; dort ist es auch richtig aufgehoben.

Darum bin ich mit Überzeugung dafür, der Minderheit zu folgen und diese Ombudsstelle einzuführen.

Huber Hans Jörg (C, AG): Ich habe mir vorgenommen, nicht mehr in die Diskussion einzugreifen, nachdem ich mich einige Male daran beteiligt habe. Aber nach dem, was ich jetzt höre, empfinde ich es als meine Verantwortung, einige Sätze dazu zu sagen.

1. Wenn Herr Piller davon ausgeht, dass dort, wo absolut gehorcht werden muss – was wir in bezug auf den Gesetzentwurf beschlossen haben –, Raum für die Intervention des Ombudsmanns sei, dann ist das Argument falsch. Gerade dort hat auch der Ombudsman meines Erachtens nichts zu suchen, sondern dort ist eben das Prinzip von Befehl und Gehorsam am Platz.

2. Wir haben in der Vergangenheit zu Recht den Rechtsschutz in der Armee ausgebaut. Es ist keineswegs so, dass Vorgesetzte untereinander oder Soldaten gegenüber Kommandanten ohne Rechtsschutz dastehen.

Was Sie hier wollen, ist im Prinzip das Einpflanzen eines der Armee fremden Instituts; sie wollen auf das Gebäude eines Rechtsschutzes noch ein Gebäude setzen. Dafür, glaube ich, ist gerade in der Milizarmee kein Platz.

Ich muss Ihnen sagen, dass ich auf verschiedenen Gebieten durchaus für einen Ombudsman votiert habe, dass ich aber ganz dezidiert der Meinung bin, dass er in der Armee und ganz besonders in der Milizarmee nicht am Platz ist. Wollen Sie das, was an sehr viel Goodwill besteht, im Prinzip noch abbauen? Ich stelle diese Frage.

Wenn Herr Schoch sagt, ohne Ombudsman gehe es nicht weiter, muss ich sagen: Das ist eine masslose Übertreibung, die den Realitäten in der Truppe in keiner Art und Weise Rechnung trägt.

3. Der Herr Bundesrat bekommt Briefe; ich habe über längere Zeit als Militärdirektor geamtet, ich habe auch Briefe bekommen, und ich habe diese Briefe beantwortet. Die Verwaltung hat auch Briefe bekommen, d. h., dass man diese Funktion wahrgenommen hat. Wenn sie wahrgenommen wird, warum wollen Sie sie zusätzlich noch einmal institutionalisieren?

4. Es muss schlecht um die Sache stehen, wenn man mit dem Beispiel des deutschen Wehrbeauftragten argumentiert. Dass die Bundeswehr einen Wehrbeauftragten des Parlaments braucht, verstehe ich aufgrund ihrer Vergangenheit, aufgrund all dessen, was diese Armee in der Vergangenheit angestellt und angerichtet hat. Die Schweizer Armee ist damit unter keinem Titel zu vergleichen. Die Funktion des Wehrbeauftragten entstand seinerzeit aus diesem Spannungsverhältnis, als die Nachfolgearmee der Wehrmacht in die Welt gerufen werden musste. Diese Ausgangslage haben wir nicht, diese Ausgangslage ist nicht da; darum ist die Übertragung dieses Instruments der deutschen Bundeswehr auf die Schweizer Armee nicht schlüssig, und es ist bei uns nicht anzuwenden.

Coutau Gilbert (L, GE): Pour ma part, je trouve que cet ombudsman, comme son nom l'indique, est une invention qui est assez étrangère à notre système politique et à nos institutions de démocratie directe. Mais ça n'est pas tellement avec cet argument-là que je rejoins la majorité.

Je rejoins la majorité pour deux raisons essentielles. La première, c'est qu'on ne peut pas prétendre que la loi que nous sommes en train d'adopter ignore la nécessité d'offrir aux soldats la possibilité de s'ouvrir à quelqu'un à certains moments de leurs inquiétudes, de leurs difficultés et de leurs problèmes. Il y a, dans le titre troisième au chapitre 1er, toute une série de dispositions qui prévoient des voies de droit, des voies de recours, des voies de plainte, et un article 31 qui dit très exactement à l'alinéa premier: «Des services sont à la disposition des militaires pour leur prodiguer conseil et assistance dans les domaines médical, spirituel, psychologique ou social en relation avec le service militaire.» Comment voulez-vous qu'il soit absolument nécessaire, en plus de cela, d'avoir une institution telle que l'ombudsman?

Le deuxième argument que j'aimerais avancer, c'est que nous avons examiné en détail, en commission, le rôle que ce personnage pourrait jouer à l'intérieur d'une institution comme l'armée. Et à examiner plus avant cette définition, nous avons vu les contradictions fondamentales entre l'idée qu'on peut se faire d'un ombudsman, l'organisation générale de l'armée et la hiérarchie militaire. On s'est aperçu chapitre après chapitre, article après article, alinéa après alinéa de l'incompatibilité qu'il y a, encore plus à l'intérieur de l'armée, avec un ombudsman tel qu'on voudrait le définir. Alors, de deux choses l'une: ou bien on en fait quelqu'un qui répond au téléphone et ça ne correspond pas à ce que vous cherchez, ou bien on en fait quelqu'un qui peut intervenir dans la hiérarchie militaire en contradiction éventuelle avec les besoins du service.

Les besoins des soldats sont assez largement couverts par les dispositions que je vous ai citées tout à l'heure et la difficulté de définir la place de ce personnage dans les rouages de l'institution militaire m'incite à vous pousser à vous joindre à la majorité et à rejeter les dispositions impliquant la création de la fonction d'ombudsman.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Es ist nun doch noch etwas Schwung in die Debatte gekommen. Ich bin überrascht vom Engagement, mit dem man die Ombudsperson hier bekämpft. Ich hätte Ihnen diesen «médiateur», nicht vorgeschlagen, wenn ich nicht überzeugt wäre, dass diese Institution etwas

Nützliches ist. Es ist keine Überlebensfrage für die Armee, das ist es nicht. Aber es ist etwas, das in gewissen Fällen eine juristisch informelle Problemlösung ohne grosses Trara mit Kopien und Schriftsätzen usw. ermöglicht, was doch dem Wesen der Milizarmee besonders entspricht.

Mich hat beeindruckt, was ein noch aktiver Kommandant und auch die jungen Leute, die öffentlich für die Armee eintreten, im Forum Jugend und Armee sagen, handelt es sich doch um die Generation, die jetzt in der Armee ist. Sie mögen sich schon überlegen, ob Sie nun aus der Distanz, die die meisten von Ihnen selber haben, nicht etwas darauf hören sollten!

Wenn ich auf meine eigene bescheidene militärische Karriere Rückschau halte, so erinnere ich mich doch an manches, wo das klärende Wort einer unabhängigen Persönlichkeit, die Einsicht, Erfahrung und auch Format hat, gut gewirkt hätte.

Ich bin jetzt fünf Jahre in diesem Amt als Departementsvorsteher und kann Ihnen nur sagen: Es ist erstaunlich, was bei den zehn Millionen Diensttagen jährlich in einer Milizarmee jahrein, jahraus passiert. Da passieren Unzulänglichkeiten überall – ich dramatisiere das nicht –, das ist das Leben, das ist menschlich, das ist nicht böser Wille. Aber es ist nicht so, dass alles nur reibungslos abläuft, dass nirgends Probleme entstehen, die nicht die glückliche Hand einer begabten, unabhängigen Person erfordern würden. Viele dieser Unzulänglichkeiten können und sollen auf eine solche Art bereinigt werden. Das sind wir unseren Bürgern in Uniform schuldig.

Wenn Herr Küchler meint, ein gut ausgebauter Rechtsschutz bestehe ja, es brauche nicht noch mehr, muss ich ihm sagen, dass ich weniger das Bedürfnis nach einem formellen Rechtsschutz spüre, wenn ich das Leben in der Armee anschau, als das Bedürfnis nach einer informellen Klärung durch eine Persönlichkeit, die die Sache ohne Schriftsätze anpackt.

Welcher junge Mann will schon gerne eine Beschwerde schreiben – das hätte ich in meinem Leben doch nie getan! Ich hätte in der Wirtschaft «geflucht», aber ich wäre doch nicht hingesessen und hätte eine Beschwerde an die Berufungsinstanz geschrieben, die dann auch ans Departement gelangt. Das widerspricht dem Leben. Wer macht solche Schriftsätze, wer geht hier wie ein Kohlhais bis an die Grenze? Das sind nicht unbedingt die, die man bei der Lösung eines menschlichen Problems noch unterstützen möchte.

Gerade die Möglichkeit, dass diese Ombudsperson formlos, zwanglos eingreifen kann, ohne Wunden zu schlagen und ohne etwas zu hinterlassen, ist einer Milizarmee angemessen. Herr Huber hat Herrn Piller wahrscheinlich falsch verstanden. Ich glaube, dass eine solche Instanz in einer Institution wie der Armee besonders fruchtbar werden könnte, weil der Schritt vom zivilen Leben zur Armee doch viel grösser geworden ist, als er es früher war. Von den jungen Leuten wird eine Umstellung verlangt, wenn sie in dieses Gehorsam-Befehl-Verhältnis kommen. Es geht nicht darum, dass die Ombudsperson Befehle aufheben könnte – Herr Piller hat das bildlich gemeint. Es geht um ein anderes Leben; ein Leben, in dem andere Werte gelten, in dem man gehorchen muss, in dem man sich unterziehen und in dem man sich in die Gruppe einfügen muss. Für einen jungen Menschen, der, bevor er studierte, eine Weltreise gemacht hatte, der es zu Hause schön hatte, ergibt sich eine gewaltige Umstellung. Sie schafft oft Probleme, für die eine informelle Behandlung eben angemessen wäre.

Wir überlegten uns auch, was für eine Person das sein soll. Für mich ist die Ombudsstelle in der Armee wahrscheinlich durch einen Mann zu besetzen – trotz der geschlechtsneutralen Formulierung «Ombudsperson» –, dies, weil die Armee halt zum grossen Teil aus Männern besteht. Es müsste eine vertrauenswürdige Persönlichkeit sein, die Ausstrahlung hat und militärische Erfahrung mit sich bringt. Ich denke an einen Offizier, der diese Erfahrungen hat, an einen kantonalen Direktor oder irgend jemanden, der Sinn für zwischenmenschliche Beziehungen hat und ein Gespräch führen kann, also keinesfalls an einen «Apparatschik» mit einem grossen Stab.

Ich bin überzeugt, dass wir diese Person finden werden; ich habe übrigens schon einige Meldungen. Aber diese habe ich in der Schublade, weil ich wusste, dass für diese Ombudsperson das Hindernis des Ständerates nicht leicht zu nehmen sein würde.

Ich habe mich auch sehr dafür eingesetzt, dass diese Ombudsperson nicht einfach Teil der eidgenössischen Ombudsstelle wird. Eine entsprechende Motion ist seinerzeit überwiesen worden – ich war, glaube ich, zu dieser Zeit noch im Parlament und habe sogar zugestimmt –, und die Sache ist jetzt in Vorbereitung. Ich habe mich dafür eingesetzt, dass die Ombudsperson der Armee etwas anderes ist als eine Verwaltungsombudsstelle. Die Person, die die Milizarmee betreuen wird, muss nicht die gleiche sein wie jene, die sich mit Versicherungsfällen aus dem Bundesamt für Sozialversicherung und anderem mehr befasst, sondern eine, die das tägliche Leben in der Armee und auch die Nahtstellen zur Verwaltung kennt.

Wenn wir jetzt die Militärombudsperson nicht schaffen, habe ich etwas Angst, dass im Zusammenhang mit der Ombudsstelle des Bundes geltend gemacht wird, die Armee könne nicht ausgeschlossen werden. Es wäre dann schwer möglich, noch eine besondere Ombudsstelle für das Militär zu schaffen. In diesem Sinne ist das für mich auch eine Präventivmassnahme gegen eine Lösung, die ich schlechter finden würde. Diese Ansicht hat übrigens auch Bundesrat Koller, in dessen Departement ja die Ombudsstelle des Bundes vorbereitet wird, im Bundesrat geäussert.

Ich habe geglaubt, was in der Botschaft stehe, sei einigermaßen plausibel, aber anscheinend hat Sie das nicht überzeugt. Ich erwähnte, dass ich seit fünf Jahren im Amt des Departementsvorstehers bin. Ich will jetzt die Situation nicht nur aufgrund der Briefe beurteilen, die ich bekomme. Ich gehe auch Truppenbesuche machen: Dort stosse ich – wenn ich die Vorgesetzten zu einem Kaffee schicke – im Gespräch auf Dinge, die mir keiner schreibt. Da spüre ich, dass in vielen Fällen eine Ombudsstelle etwas hätte bewirken können.

Ich habe auch in meinem eigenen Departement eine gute Erfahrung gemacht. Hier haben wir eine Ombudsfrau. Diese Frau übt für die Departementsangehörigen Ombudsfunktionen aus. Es ist nicht so, dass sie überlastet wäre und dass das Departement ohne diese Ombudsstelle nicht weiterleben könnte. Aber ich kann Ihnen sagen: Allein die Möglichkeit, dass es das gibt, wirkt sich auf das Klima sehr gut aus. Indem wir dann die Rechenschaftsberichte lesen oder das Gespräch mit der Ombudsfrau führen, stossen wir auf Probleme, von denen wir sonst nicht Kenntnis gehabt hätten und zu deren Lösung wir auf die Weise von der Leitung des Departementes her beitragen können.

Ich gehöre auch zu jenen, die allergisch sind auf Überstrukturen, Querstrukturen und Entscheidungsvorgänge, die verwirren und Unklarheit schaffen, auf «Wasserköpfe», auf Gremien, die mit hineinkommen und alles komplizieren. Wenn ich glaubte, dass das Befehlen und Handeln durch diese Ombudsperson in der Armee gestört würden, würde ich sie nicht vorschlagen, aber sie hat ja keine Kompetenzen. Ich glaube jedoch, dass sie präventiv wirken kann, dass sich manch einer zweimal überlegt, bevor er etwas tut, das vielleicht an die Grenze stösst, wenn er weiss, dass es die Ombudsperson gibt.

Wir haben in der Armee sehr gute Kader, aber wir haben, wie überall, die Gauss'sche Kurve: Wir haben sehr grosse Genies drin, wir haben aber auch einige vom anderen Ende. Wenn ich die Briefe lese und der Sache selber nachgehe oder nachgehen lasse, stelle ich mitunter fest, dass mehr daran ist, als man im ersten Moment meint, und dass es sich oft keineswegs um einen Stänkerer handelt, der da schreibt.

In diesem Sinne halte ich die Ängste vor dieser Stelle für unbegründet. Als ausländisches Beispiel ist vielleicht weniger Deutschland zu nennen, sondern eher Israel, das von der Struktur der Armee her der Schweiz nähersteht. Dort funktioniert die Sache mit der Ombudsstelle ausgezeichnet, und dies sogar in einer Armee, die Ernstfallerfahrung hat.

In diesem Sinne wäre ich dankbar, wenn Sie der Ombudsstelle zustimmen könnten. Sie wird keine Wunder vollbringen, aber es wäre schade, wenn man diese Chance nicht ergreifen würde. Dies im Wissen, dass es dabei nicht um eine existentielle Frage der Armee geht.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie, was das Konzept betrifft, den Minderheiten I und II zustimmen würden.

Präsident: Wir stimmen zunächst über das Konzept einer Ombudsperson («Militärombudsperson, ja oder nein?») ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheiten I/II	15 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	14 Stimmen

Art. 41

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Ich kann mich als Kommissionspräsident nur zu einigen der folgenden Fragen äussern, weil nur einige davon in der Kommission behandelt worden sind. Die Kommission war beispielsweise bei der Vorausbereinigung mit der Streichung von Artikel 41 Absatz 1 einverstanden und auch damit, dass der Stab gemäss Artikel 44 Absatz 2 wegfällt.

Bei Artikel 41 muss Absatz 2 gemäss Minderheit übernommen werden, wenn der Absatz 1 wegfällt.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Der Bundesrat kann mit der Streichung von Absatz 1 leben.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité*

Art. 42

Loretan Willy (R, AG), Sprecher der Minderheit I: Ich habe im Eintreten und im Rahmen der Grundsatzdiskussion über die Ombudsperson bereits dargelegt, worum es uns geht: Erstens wollen wir keine Kollektiv- und Popularbeschwerde und zweitens keine eigene «Aktionitis»-Ombudsperson.

Wir sind beim ersten Punkt: Die Formulierung in Artikel 42 Absatz 1 («Die Militärombudsperson kann von allen Betroffenen im Zusammenhang in Anspruch genommen werden.») könnte in Zukunft so ausgelegt werden, dass eine Popularbeschwerde gegeben ist, so dass ganze Gruppen, Züge Kompanien als solche Beschwerde beim Ombudsmann führen können. Es ist auch nicht nötig, dass Eltern, Grossmütter, Schwiegermütter, Patenkinder usw. eines Stellungs- oder Militärdienstpflichtigen an den Ombudsmann gelangen können. Wir wollen klar die Eingrenzung auf «Stellungs- und Militärdienstpflichtige», wie sie im übrigen vom Rat mit Annahme des Minderheitsantrages in Artikel 41 vor wenigen Minuten beschlossen worden ist.

Logischerweise müssen Sie jetzt hier der Fassung der Minderheit I zustimmen, und ich möchte den Chef EMD bitten, sich unserer Fassung anzuschliessen.

Schoch Otto (R, AR), Sprecher der Minderheit II: Was ist der Unterschied? Er besteht darin, dass ich in Absatz 1 mit dem Bundesrat der Meinung bin, die Regelung müsse so getroffen werden, dass die Ombudsperson von allen «Betroffenen» angerufen werden könne, während die Minderheit I (Loretan, Bühler Robert) der Meinung ist, das Anrufen der Ombudsperson dürfe nur durch «Stellungs- und Militärdienstpflichtige» erfolgen.

Was passiert im konkreten Fall? Da schreiben die Freundin eines Rekruten, die Mutter eines jungen Wehrmannes oder die Ehefrau eines Landwehrsoldaten der Ombudsperson – wie das heute oft bei Herrn Bundesrat Villiger geschieht, er hat uns das in der Kommission gesagt; wie das auch mir passiert, denn auch ich erhalte als «nichtinstitutionalisierte Ombudsperson» viele Briefe – und schildern ihre Probleme. Wenn wir nun heute nach dem Antrag der Minderheit I entscheiden, klatscht die Ombudsperson einen Stempel auf den Brief und bringt den betroffenen Schreiberinnen zur Kenntnis, dass sie nicht aktivlegitimiert seien. Das ist die juristisch-technische Folge der Formulierung gemäss Minderheit I. Die Briefe gehen unbearbeitet und unerledigt zurück. Das gleiche trifft bei Schreiben von Brüdern, Vätern usw. zu.

Die Einschränkung, die die Herren Bühler Robert und Loretan einfügen möchten, würde sich in dem Sinne ganz verhängnisvoll auswirken, so dass die Ombudsstelle nicht mehr überall einwirken könnte, wo Not – ich kann jetzt nicht sagen «am

Manne» – an der Person ist, wo eine Problemsituation besteht. Das kann ja nicht der Sinn der Übung sein. Wir möchten doch allen Betroffenen eine Hilfestellung anbieten. Deshalb ist es notwendig, auf die Einschränkung zu verzichten, die uns die Minderheit I beantragt. Es ist wesentlich, dass alle Betroffenen – nicht jedermann, sondern alle Betroffenen – aktivlegitimiert sind, also auch Familienangehörige oder weitere Personen aus dem Umkreis eines Stellungs- oder Militärdienstpflichtigen.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, der Minderheit II zuzustimmen.

Bühler Robert (R, LU): Es ist jetzt etwas schwierig, wenn nur noch vom «Minderheitsantrag Loretan/Bühler Robert» gesprochen wird. Man muss die Entwicklung in der Kommission nachvollziehen: In einer ersten Lesung traten wir auf diese Ombudsstelle ein, und dann drang der sogenannte «Minderheitsantrag» durch. Ich glaube, es ist richtig, wenn man feststellt, dass die Mehrheit der Kommission in der ersten Lesung dieser Variante zustimmte. Deshalb ist es nicht mehr nur ein «Minderheitsantrag Loretan/Bühler Robert», sondern an und für sich der Antrag der Kommission, nachdem wir auf die Ombudsstelle eingetreten sind.

Wenn wir jetzt auf den Antrag der Minderheit II (Schoch) einschwenken, überladen wir das Fuder. Wenn Sie wollen, dass das Ganze vielleicht schon im Nationalrat scheitert, müssen Sie jetzt dem Antrag der Minderheit II zustimmen.

Ich bitte Sie deshalb, jetzt dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen.

Schmid Carlo (C, AI): Es tut mir leid, ich habe seinerzeit den Antrag der Minderheit I eigentlich mit Blick auf Artikel 43 als grosse Differenz zum Vorschlag des Bundesrates beurteilt. In einer grammatikalischen Auslegung des Artikels 42 vermag ich eine Differenz zwischen der Fassung der Minderheit I und der Fassung Bundesrat nicht zu sehen.

Im Antrag des Bundesrates heisst es zwar «von allen Betroffenen», aber «im Zusammenhang mit ihrer Stellungs- und Militärdienstpflicht in Anspruch genommen werden». Von daher betrachte ich diese Fassung der Minderheit I etwas als einen Streit um Worte, der immerhin nicht ganz unsinnig ist, und zwar, weil die Anliegen von Herrn Schoch nun im Plenum dargelegt worden sind und gegebenenfalls in der zweiten Lesung nochmals aufgenommen werden könnten.

Wenn es dabei bliebe, dass man eine Fassung finden könnte, die den Intentionen von Herrn Schoch nahekommt, und zwar über die eigentlichen Stellungs- und Militärdienstpflichtigen hinaus den Kreis der aktiv Legitimierten zu setzen, ihn dann aber einzuschränken auf wirklich nahestehende Personen, dann könnte ich, nachdem nun dieser Grundsatzentscheid gefallen ist, dem Antrag der Minderheit II (Schoch) zustimmen. Es hat keinen Sinn, wieder die Existenz von Soldatenkomitees zu provozieren, weil man etwas zu kleinlich ist. Aber in der vorliegenden Fassung ist weder in der einen noch in der anderen Form die Intention von Herrn Schoch aufgenommen worden, so dass man tun kann, was man will. Aber die Idee, die Herr Schoch aufnimmt, ist unter dem Gesichtspunkt, dass man die Ombudsperson eingestellt hat, an sich nicht falsch. Die Differenz sehe ich in Artikel 43.

Schoch Otto (R, AR), Sprecher der Minderheit II: Wir sind jetzt fast in eine Kommissionssitzung geraten. Ich wollte bloss darauf hinweisen, dass die Formulierung im französischen Text anders lautet: «Le médiateur militaire peut être consulté par toutes les personnes concernées dans les affaires en relation avec le recrutement et le service militaire.» Das ist ein anderer Wortlaut als im Deutschen, und das wäre allenfalls zu bedenken. Herr Schmid hat aber den Finger auf eine Stelle gelegt, die wirklich diskussionswürdig ist.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich finde in den folgenden Fällen die Anträge der Minderheit II (Schoch) richtig. Hingegen kann man aus den Gründen, die Herr Schmid Carlo ausgeführt hat, hier mit beiden Lösungen leben. Der Bundesrat wollte ursprünglich nicht so weit gehen, wie es Herr Schoch interpretiert hat, sondern es steht ausdrücklich – da ist der deutsche

Text massgebend –: «... von allen Betroffenen im Zusammenhang mit ihrer Stellungen- und Militärdienstpflicht». Man ist also betroffen, weil man militär- und stellungspflichtig ist. In diesem Sinne, Herr Bühler Robert, gibt es in der Tat keinen Unterschied.

Nun gibt es Fälle, in denen uns die Schwester, die Mutter oder der Onkel schreibt. Ich habe das in der Kommission erzählt; das sind immer etwas heikle Fälle, weil häufig der betroffene Wehrmann sehr unglücklich ist, wenn er erfährt, dass seine Braut oder seine Mutter geschrieben hat. Manchmal dramatisiert die Mutter ein Problem, das für den betroffenen Wehrmann keines ist. Manchmal geht es aber auch um ein echtes Problem, so dass es schade ist, dass der Wehrmann nicht selber geschrieben hat. Im allgemeinen ist es aber fast besser, man gehe nicht zu stark darauf ein, wenn der Wehrmann nicht selber geschrieben hat.

Das führt mich doch zur Meinung, eine etwas engere Auslegung sei richtig. Aber ich bitte Sie, dann in Artikel 43 den Ausdruck «in der Regel» stehenzulassen. Wenn die Ombudsperson z. B. von einem Angehörigen, der ja nicht immer genau weiss, was er darf und was nicht, einen Brief oder eine Meldung bekommt und feststellt, dass es um etwas geht, dem man wirklich nachgehen sollte, hätte sie damit noch diese kleine Möglichkeit des eigenen Ermessens. Wenn Sie dort die Tür etwas öffnen, können Sie – und wahrscheinlich auch Herr Schoch – wahrscheinlich hier in Artikel 42 mit gutem Gewissen der etwas engeren Lösung zustimmen. Im Prinzip wollen wir ja die Ombudsperson dem Wehrmann oder dem Armeeeangehörigen selber zur Verfügung stellen, aber in Artikel 43 könnten Sie doch ein Schlupfloch offenhalten für Fälle, die dem Ombudsmann auf andere Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Schoch Otto (R, AR), Sprecher der Minderheit II: Aus diesen Ausführungen ziehe ich den Schluss, dass ich meinen Minderheitsantrag zu Artikel 42 zurückziehen könnte, wenn meinem Minderheitsantrag zu Artikel 43 stattgegeben wird. Ich beantrage Ihnen deshalb, zuerst über Artikel 43 Absatz 1 zu entscheiden.

Verschooben – Renvoyé

Art. 43 Abs. 1 – Art. 43 al. 1

Loretan Willy (R, AG), Sprecher der Minderheit I: Wir haben uns zum Problem schon geäußert: Wir wollen nicht, dass die Ombudsperson von sich aus aktiv werden kann. Wir wollen keinen «beamteten Schnüffler», und wir wollen die Eingriffe in die hergebrachten Kommandostrukturen so gering wie möglich halten.

Zur Formulierung «in der Regel»: Wenn wir diese Formulierung belassen, besteht die Gefahr, dass die Stelle aufgebläht wird, weil eine gewisse Eigendynamik entsteht. Man will möglichst gut sein, möglichst viel machen, also braucht man Personal. Diese Tendenz wird dann eingeschränkt, wenn der Ombudsmann nur auf Ersuchen von Berechtigten tätig werden kann. Über den Unterschied zwischen «Betroffenen» und «Stellungs- und Militärdienstpflichtigen» haben wir bereits genügend diskutiert.

Ich beantrage Ihnen zur Rettung dieser Institution die Zustimmung zum Antrag der Minderheit I.

Schoch Otto (R, AR), Sprecher der Minderheit II: Es genügt meines Erachtens, wenn ich am Minderheitsantrag festhalte und auf das verweise, was Herr Bundesrat Villiger gesagt hat: Man sollte dieses kleine Schlupfloch offenhalten, damit einmal auch die Braut, die Freundin oder die Tante berücksichtigt werden können und damit man Eingaben nicht in einem restriktiven Sinne oder gar nicht an die Hand nimmt, weil das Gesetz eine zu enge Formulierung enthält. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen.

Bühler Robert (R, LU): Zu Buchstabe d von Artikel 43 Absatz 3 ist nichts gesagt worden. Diese Bestimmung soll ja gemäss

Antrag der Minderheit I (als auch der Mehrheit) gestrichen werden. In Absatz 3 heisst es: «Die Militärombudsperson kann insbesondere: a. schriftliche oder mündliche Auskünfte und die Herausgabe von Urkunden und Akten verlangen; b. Ausganscheine vornehmen;» – sie kann also zu der Truppe gehen – «c. Sachverständige beiziehen; d. die Truppe und Militärbehörden besuchen.»

Letzteres bedeutet, dass die Militärombudsperson ohne jeglichen Auftrag, wie ein Obergeneral, auch noch Truppenbesuche machen kann. Das ist nicht notwendig. Hier muss man die Sache einschränken, sonst führt das wirklich zu weit.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich würde Ihnen also raten, bei Absatz 1 «in der Regel» in die Formulierung der Minderheit I aufzunehmen, damit es «in der Regel auf Ersuchen von den Stellungen- und Militärdienstpflichtigen» heisst, denn sonst kommen «die Betroffenen» wieder hinein. In den vorausgehenden und folgenden Artikeln müsste man das gleich machen; dann wäre es klar.

Ich bleibe bei meiner Meinung, dass es gut wäre, «in der Regel» zu schreiben. Es gibt immer Fälle, wo ein Eingreifen wichtig sein kann, wo niemand versteht, wenn die Ombudsperson nicht eingreift, woher die Anfrage auch immer komme. Wenn Herr Loretan hier sagt, er wolle vermeiden, dass sich die Ombudsperson aufblähe und alles mache und alles aufgreife, dann wäre ein solches Verhalten eben nicht mehr «in der Regel». Ich meine, der Ombudsmann ist an das Gesetz gebunden. «In der Regel» heisst ja nicht, dass das Gegenteil die Regel wird. Aber die Möglichkeit zur Ausnahme müssen Sie ihm geben.

Ich sage Ihnen ganz klar – und ich bin froh, dass das nicht bestritten ist –: Der Bundesrat wird doch einen Mann suchen, der dieses Vertrauens würdig ist. Und wenn einer damit irgendwelche Geschichten macht, dann stellt sich die Frage, ob es der richtige Mann am richtigen Ort ist. Aber wenn Sie ihm das ganz verbieten, wird es Fälle geben, wo kein Mensch versteht, dass er darauf nicht eingehen darf, und er wird unter Druck kommen. Er könnte sich allerdings auf das Gesetz berufen und sagen: Es war kein Stellungspflichtiger oder Armeeeangehöriger, der gemeldet hat. Das aber fände ich falsch.

Ich fände hier die Kombination Antrag der Minderheit I/«in der Regel» gut, würde dafür aber bei Artikel 42 die härtere Lösung wählen, dass grundsätzlich nur der, der selber als Armeeeangehöriger betroffen ist, die Ombudsstelle anrufen darf.

Abstimmung – Vote

Für den modifizierten Antrag der Minderheit I	12 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	11 Stimmen

Art. 42

Schoch Otto (R, AR), Sprecher der Minderheit II: Ich gehe davon aus, dass mit dieser Abstimmung auch der Antrag der Minderheit II zu Artikel 42 als abgelehnt betrachtet werden muss. Ich hoffe, dass hier dann der Nationalrat etwas grosszügiger operieren wird.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I
Adopté selon la proposition de la minorité I*

Art. 43 Abs. 2 – Art. 43 al. 2

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheiten I/II
Adopté selon la proposition des minorités I/II*

Art. 43 Abs. 3 – Art. 43 al. 3

Präsident: Herr Bühler Robert hat den Antrag, die Litera d zu streichen, schon begründet.

Schmid Carlo (C, AI): Wenn Sie schon mehrheitlich einen Ombudsmann bzw. eine Ombudsfrau wollen, sollten Sie ihm bzw. ihr auch Gelegenheit geben, des Amtes zu walten. Früher hatten die Mitglieder der Finanzkommission das Recht, die Organe der Zolldirektionen und Oberzolldirektionen zu be-

suchen. Dazu wurde eine graue Karte abgegeben, auf der es hiess: «Der Inhaber dieser Karte ist berechtigt, selbige den Zollorganen vorzuweisen.»

Im nachhinein kann man nicht sagen, das Besuchsrecht der Finanzkommission bei den Zollorganen habe zu Auswüchsen geführt. Ich bin auch nicht der Ansicht, dass das Besuchsrecht der Militärombudsperson bei der Truppe und bei Militärbehörden zu Auswüchsen führen würde. Allerdings könnte man dann hier auf die erwähnte graue Karte verzichten.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich bin für das Votum von Herrn Schmid dankbar. Sie müssen dem Ombudsmann die Möglichkeit geben, sich bei der Armee zu zeigen, sie genauer kennenzulernen; er wird sie schon kennen, muss aber die Möglichkeit haben, sich hin und wieder ein Bild zu machen. Das wird er nicht als ständiger Reisender ohne Auftrag missbrauchen, davon bin ich überzeugt; dieses Argument wirkt für mich etwas kleinkariert. Vielleicht will ja ein Kommandant den Ombudsmann auch einmal einladen und ihm beispielsweise einmal zeigen, wie ein Artillerieregiment funktioniert. Dann müsste der Ombudsmann entgegenen, er habe kein Besuchsrecht, er dürfe nur Augenscheine vornehmen.

Ich weiss nicht, was Sie hier verhindern wollen. Ich sage noch einmal: Wenn der Ombudsmann der falsche Mann ist und nur noch Besuche macht, können Sie ihn auch gesetzlich nicht zurückbinden, und wenn er der richtige Mann ist, wird er von diesen Kompetenzen mit dem nötigen Mass und Fingerspitzengefühl Gebrauch machen. In diesem Sinne bitte ich Sie, beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben.

Schmid Carlo (C, AI): Es ist natürlich ausgeschlossen, dass diese Ombudsperson – und da besteht eine bestimmte Angst – bei ihren Truppenbesuchen mit einem ganzen Tross von Truppenkommandanten versehen sein muss. Es besteht die Angst, dass alle massgebenden Kommandanten von der Division bis hinunter zur Kompanie den Ombudsmann begleiten müssen. Das soll er nicht verlangen können; es soll ein Kommandant auch das Recht haben, bei einem Besuch des Ombudsmannes nicht dabei zu sein. Es handelt sich nicht um den Besuch einer Kantonsregierung oder eines Ausbildungschefs, bei dem nun tatsächlich das gesamte «Rössli» von drei Sternen bis hinunter zum letzten Strich auf dem Platz sein muss. Das sollte dann nicht der Fall sein.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Minderheit II	13 Stimmen
Für den Antrag Minderheit I	11 Stimmen

Art. 43 Abs. 4 – Art. 43 al. 4

Loretan Willy (R, AG): Ich habe zu diesem Antrag bereits einiges Weniges gesagt. Sie haben nun in Artikel 43 Absatz 3 die Möglichkeiten der Militärombudsperson aufgelistet, in den vier Buchstaben a bis d. Mir scheint, dass diese vier Varianten genügen. Ich sehe nicht ein, warum die Vertrauensperson des betreffenden Wehr- oder Stellungspflichtigen sich nicht auf das Gespräch mit diesem selber und mit dessen betroffenen militärischen Stelle beschränken soll. Wenn die Ombudsperson Dritte als Auskunftspersonen anhören kann, heisst das, dass sie in einem bestimmten Fall zur Truppe geht und den Zug oder die Kompanie, welcher der «Beschwerdeführer» angehört, nach seinem Belieben befragen kann – sechs Personen, ein Dutzend, mehrere Dutzend Personen –, und dann leidet der Ausbildungsbetrieb.

Dass die betroffenen militärischen Stellen verpflichtet sind, an der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken, ist an sich eine Selbstverständlichkeit und ergibt sich ja schon aus Artikel 43 Absatz 3. Der erste Satz von Absatz 4 ist eine Überinstrumentalisierung. Gefährlich ist der zweite Satz mit der Möglichkeit, beliebige Dritte in unbestimmter Zahl als Auskunftspersonen anzuhören.

Ich möchte von Herrn Frick hören, ob er es begrüssen würde, wenn in seinem Bataillon die Ombudsperson oder deren Ge-

hilfe Leute, für die der Kommandant die Ausbildungs- und Einsatzverantwortung trägt, aus dem Betrieb herausreissen könnten.

Ich will keinen militärischen Untersuchungsrichter unter der Tarnkappe der Ombudsperson im Felde. Das ist der Hauptgrund, warum ich Ihnen beantrage, Absatz 4, da einerseits überflüssig und andererseits gefährlich, zu streichen.

Bühler Robert (R, LU): Hier bei Artikel 43 Absatz 4 heisst es ja nicht «Minderheit Loretan, Bühler Robert».

Wenn dieser Absatz 4 gestrichen wird, können Sie die Ombudsperson gleich wieder streichen. Ich bin gegen diese Streichung.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich bitte Sie auch, den Antrag Loretan abzulehnen. Herr Loretan sagt, die Ombudsperson müsse ohnehin die Möglichkeit haben, mit den Leuten zu sprechen, aber man müsse diese Bestimmung aus dem Gesetz herausnehmen. Das verstehe ich nicht: Entweder nimmt man dies aus dem Gesetz – dann wird man später auch aus den Materialien schliessen, dass die Ombudsperson mit den Leuten eben nicht sprechen kann –, oder dann belässt man die Bestimmung im Gesetz.

Aber für mich ist diese Möglichkeit etwas Selbstverständliches: Die Ombudsperson kann doch nicht einen Sachverhalt abklären, wenn ihr die zuständigen Stellen dabei nicht behilflich sein müssen. Selbstverständlich kann es nicht darum gehen, dass die Ombudsperson ganze Einheiten und Regimenter in der Ausbildung lahmlegt, nur weil sie sich beschäftigen muss. Der Truppenkommandant muss bereit sein, der Ombudsperson die nötigen Kontakte zu gewähren, dann wird sie informell ihren Auftrag ausführen. Die Auskunftspersonen sind im übrigen nicht Zeugen, sie haben keinen Zeugenstatus und können nicht strafrechtlich belangt werden, wenn sie die Aussage verweigern. Aussagen kann man aber als Beweismittel gebrauchen. Diese Auskunftspersonen haben aber eben keinen Zeugenstatus.

Dieses Minimum sollte man der Ombudsperson geben. Ich bin Herrn Bühler Robert für seine Distanzierung von seinem «sonstigen Antragsbegleiter» dankbar.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates	15 Stimmen
Für den Antrag Loretan	3 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Angenommen gemäss Antrag des Bundesrates
Adopté selon la proposition du Conseil fédéral

Art. 44

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Loretan, Bühler Robert, Schoch)

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Der Militärombudsperson steht ein Sekretariat

Art. 44

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Loretan, Bühler Robert, Schoch)

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Il dispose d'un secrétariat.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Abs. 2 – Al. 2

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Zwei Punkte:

1. Wir haben in der Kommission diese Anträge vorher bereinigt. Bei diesen Abstimmungen entschied man sich mehrheitlich gegen den Entwurf des Bundesrates und für das, was jetzt hier von der Minderheit beantragt wird. In der nächsten Abstimmung hat die Mehrheit dann Streichen beschlossen.

2. Ich habe Ihnen zugesichert, dass ich Sie auf die neuen Aufgaben, die mit diesem Gesetz geschaffen werden, aufmerksam mache. Im Artikel 44 Absatz 1 haben wir eine solche. Es geht um die Ernennung der Militärombudsperson, als zuständig für diese Ernennung wird der Bundesrat erklärt.

Ich habe etwas Bedenken, wenn ich mich an die Diskussion über die Wahl der Staatssekretäre erinnere: Hat dann die Ombudsperson, die vom Bundesrat gewählt wird, die genügende Legitimation?

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité*

Art. 45

Antrag der Kommission

*Mehrheit
Streichen*

Minderheit I

(Loretan, Bühler Robert)

Abs. 1

.... Rechenschaftsbericht. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2

Streichen

Minderheit II

(Schoch)

Abs. 1

.... Rechenschaftsbericht. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 45

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité I

(Loretan, Bühler Robert)

Al. 1

.... un rapport d'activité. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2

Biffer

Minorité II

(Schoch)

Al. 1

.... un rapport d'activité. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen gemäss Antrag der Minderheiten IIII

Adopté selon la proposition des minorités IIII

Abs. 2 – Al. 2

Loretan Willy (R, AG), Sprecher der Minderheit I: In aller Kürze: Ich habe bereits in meinem Eingangsvotum darauf hingewiesen, dass es genügt, wenn die Militärombudsperson dem Bundesrat den Rechenschaftsbericht abliefern. Eine gesonderte Publikation nach dem von Herrn Schoch vorgezeigten Muster des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages ist überflüssig.

Ich habe ebenfalls bereits darauf hingewiesen, dass wir entgegen dem bundesdeutschen Muster keine Tendenz zur Ver-

selbständigung in publizistischer Hinsicht und zur mediengerechten Selbstbespiegelung dieser Ombudsperson fördern wollen.

Ich gebe durchaus zu, dass diese Frage von eher untergeordneter Bedeutung sein mag, deshalb genügt es – ich habe es bereits erwähnt –, wenn die Publikation im Rahmen des bundesrätlichen Geschäftsberichtes erfolgt, dann steht wenigstens einmal etwas Neues drin!

Schoch Otto (R, AR), Sprecher der Minderheit II: Die Frage ist in der Tat von untergeordneter Bedeutung, denn ein Interview des Ombudsmannes mit dem «SonntagsBlick» wird so oder so gewaltig mehr Wirkung auslösen als die Publikation eines Rechenschaftsberichtes. Ich bin dennoch der Meinung, es sei zweckmässig, den Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen, so, wie der Bundesrat das beantragt – ich unterstütze hier einmal mehr die bundesrätliche Auffassung –, und ich nehme im übrigen an, dass Herr Bundesrat Villiger die Begründung dazu liefern wird.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich erlaube mir drei Bemerkungen:

1. Wenn wir schon einen Ombudsmann einsetzen, besteht ein gewisses öffentliches Interesse daran, was dieser das ganze Jahr über tut. Ein Rechenschaftsbericht gibt der Öffentlichkeit auch Gelegenheit, zu kontrollieren, was er tut, sich eine Meinung zu dem zu bilden, worauf er gestossen ist.

2. Ich gehe davon aus, dass der Rechenschaftsbericht, wenn darin etwas steht, was brisant oder von allgemeinem Interesse ist, ohnehin Wege finden und beim «SonntagsBlick» landen wird.

3. Ich gehe weiter davon aus, dass die Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte den Rechenschaftsbericht des Ombudsmannes jährlich auch werden behandeln wollen. Man muss doch wissen, was in der Armee los ist. Damit ist der Bericht halböffentlich; warum soll man ihn da nicht gerade ganz veröffentlichen?

Ich bitte Sie, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Rüesch Ernst (R, SG): Ich bitte den Präsidenten, das Quorum feststellen zu lassen.

Präsident: Ich habe angenommen, dass sich einige Ratsmitglieder dadurch der Stimme enthalten wollen, dass sie sich im Vorraum aufhalten. (*Heiterkeit*) Ich hätte den Wunsch, die Textbereinigung noch durchzuführen.

Rüesch Ernst (R, SG): Wir unterstehen unserem Geschäftsreglement. Wenn wir nicht mehr beschlussfähig sind, dürfen wir auch nicht mehr über einzelne Artikel abstimmen. Wir haben dem Nationalrat oft genug vorgeworfen, er habe z. B. mit 38 gegen 23 Stimmen bei sehr, sehr, sehr vielen Enthaltungen Beschlüsse gefasst. So traurig es für die Geschäftsabwicklung ist – wir sollten auf solch fragwürdige Methoden verzichten und die Sitzung in Gottes Namen schliessen.

Präsident: Ich bitte die Stimmzähler, das Quorum festzustellen. – Es sind nur noch 22 Ratsmitglieder anwesend. Ich bedaure, aber damit sind wir nicht mehr beschlussfähig. Angesichts dieser Situation bin ich gezwungen, die Sitzung hier abzubrechen.

Ich teile Ihnen noch mit, dass für morgen eine Bürositzung angesagt ist, an welcher die Konsequenzen aus dieser – arbeitsreichen – Session gezogen werden sollen.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.30 Uhr
La séance est levée à 13 h 30*

Militärorganisation und Truppenordnung. Totalrevision

Organisation de l'armée et administration militaire. Révision totale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.072
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1994 - 08:15
Date	
Data	
Seite	274-307
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 037

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.